



Wortprotokoll

Der 218. Sitzung vom 9. September 1993

Resoconto integrale

della seduta n. 218 del 9 settembre 1993

X. Legislatur
X. Legislatura
1988 - 1993



**CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO
SÜDTIROLER LANDTAG**

SEDUTA 218. SITZUNG

9.9.1993

INDICE

INHALTSVERZEICHNIS

Disegno di legge provinciale n. 221/93: "Disposizioni finanziarie in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della Provincia per l'anno finanziario 1993 e per il triennio 1993-1995" – (continuazione) e

Disegno di legge provinciale n. 222/93: "Assestamento del bilancio di previsione della Provincia per l'anno finanziario 1993 e per il triennio 1993-1995" – (continuazione). pag. 3

Landesgesetzentwurf Nr. 221/93: "Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1993 und für den Dreijahreszeitraum 1993-1995" – (Fortsetzung) und

Landesgesetzentwurf Nr. 222/93: "Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1993 und für den Dreijahreszeitraum 1993-1995" – (Fortsetzung). Seite 3

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

PROF. ROMANO VIOLA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

ORE 11.08 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta è aperta.

Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA): *(Verliest das Sitzungsprotokoll - legge il processo verbale)*

PRESIDENTE: Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.

Per la seduta odierna hanno giustificato la loro assenza i consiglieri Feichter (giust. pom.) e Montali (giust. pom.).

Punto 73) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 221/93: "Disposizioni finanziarie in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della Provincia per l'anno finanziario 1993 e per il triennio 1993-1995"* (continuazione).

Punto 74) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 222/93: "Assestamento del bilancio di previsione della Provincia per l'anno finanziario 1993 e per il triennio 1993-1995"* (continuazione).

Punkt 73 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 221/93: "Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1993 und für den Dreijahreszeitraum 1993-1995"* (Fortsetzung).

Punkt 74 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 222/93: "Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1993 und für den Dreijahreszeitraum 1993-1995"* (Fortsetzung).

Ieri abbiamo concluso la discussione generale.

Ha chiesto la parola l'assessore Pellegrini sull'ordine dei lavori.

PELLEGRINI (Assessore alle finanze, patrimonio e cultura - DC): Riferisco un po' sulla riunione della Giunta per cui avevo ieri chiesto la posticipazione dell'inizio dei lavori. La Giunta ha esaminato gli emendamenti, si è resa conto della situazione di difficoltà che la presentazione di questi porta all'interno dell'aula e soprattutto del fatto che i consiglieri in questo modo non sempre sono in grado di poter conoscere la situazione reale che viene a crearsi nell'ipotesi dell'approvazione di questi emendamenti. Per questo motivo è stato esaminato emendamento per emendamento. Si è arrivati alla decisione di ritirare l'emendamento a firma dell'assessore Hosp e mia che riguarda i criteri per la formazione delle classi, criteri che comunque sono previsti in una legge che è già all'ordine del giorno del Consiglio, mentre abbiamo mantenuto in essere gli altri emendamenti.

Fermo restando questo aspetto, è stato predisposto, come alcuni consiglieri avevano richiesto, un riassunto di tutte le proposte di emendamento presentate dalla Giunta, con un prospetto che dà la possibilità di poter avere una visione completa delle proposte e la situazione dei vari capitoli del bilancio. Nella tabella A allegata al disegno di legge queste modifiche sono state già previste, in modo tale che questi due documenti dovrebbero essere di supporto per poter esaminare su un'unica proposta tutta la serie di emendamenti che sono stati richiesti.

Io chiedo pazienza e comprensione da parte di tutto il Consiglio provinciale. Ci rendiamo conto che questo non è un iter normale, determinato però dal fatto che alcuni assessori erano fuori città fino a ieri, ma soprattutto dal fatto che siamo alla fine della legislatura che ha comportato delle condizioni che probabilmente all'inizio della presentazione del disegno di legge non erano prevedibili. Chiedo quindi venia e una certa comprensione da parte di tutto il Consiglio per fare in modo che questi emendamenti, che comunque adesso vengono così ben riportati nella documentazione che potrà essere messa a disposizione dei consiglieri che lo richiedono, vengano approvati assieme alla legge.

PRESIDENTE: Prendo atto della precisazione dell'Assessore però a norma di Regolamento noi dovremmo ora discutere l'ordine del giorno n. 1 presentato dal consigliere Meraner e altri. Chiedo al consigliere Meraner se ritiene sufficienti le osservazioni e la gentile autocritica fatta dall'assessore e quindi lo ritira, oppure decide di mantenerlo come suo diritto.

MERANER (FDU): Chiedo al Presidente di voler sospendere questo argomento per un po' per darci la possibilità di vedere le carte. Solo allora si può dare un giudizio e vedere se viene ritirato o meno.

PRESIDENTE: Sospendo la seduta fino alle 11.30.

ORE 11.20 UHR

ORE 11.33 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Ha chiesto la parola il consigliere Meraner sull'ordine dei lavori, ne ha facoltà.

MERANER (FDU): Herr Präsident, Herr Landesrat! Vorweg möchte ich sagen, daß ich nur im persönlichen Namen spreche. Anschließend wird noch der eine oder andere Mitunterzeichner zu dieser Tagesordnung Stellung nehmen. Zum Inhalt der Tagesordnung möchte ich zunächst feststellen, daß es uns nicht nur verwirrt, sondern tatsächlich über die Maßen überrascht hat, daß wir es hier anscheinend mit einer ...

PRESIDENTE: Chiedo scusa, la domanda che Le facevo era per sapere se Lei manteneva l'ordine del giorno o meno.

MERANER (FDU): Lo manteniamo.

PRESIDENTE: In questo caso devo darle lettura, poi Le darò la parola per illustrarlo.

I sottoscritti consiglieri provinciali constatano che già in sede di esame degli originari provvedimenti legislativi da parte della III Commissione legislativa la Giunta provinciale aveva presentato una gran quantità di emendamenti. I sottoscritti constatano inoltre che, mentre si svolgeva la discussione generale in Consiglio sui citati disegni di legge, la Giunta provinciale ha presentato altri 70 emendamenti circa (situazione all'8-9-1993 - ore 18).

Viene pertanto spontaneo, da un lato, chiedersi se questa Giunta provinciale sa ciò che vuole e, dall'altro, rilevare che questo pessimo modo di procedere confonde completamente i consiglieri che, non avendo tempo sufficiente per studiare i singoli emendamenti, perdono del tutto il controllo della situazione.

Si avanza pertanto la richiesta che, nello spirito di una attività legislativa corretta e onde garantire una giusta trasparenza dell'operato, la Giunta provinciale ritiri gli emendamenti non ancora trattati e presenti l'assestamento del bilancio in forma di un nuovo "testo unico".

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen fest, daß die Landesregierung bereits in der 3. Gesetzgebungskommission nach der Vorlage der ursprünglichen Gesetzesvorlagen eine Vielzahl von Änderungen eingereicht hat.

Es wird ferner festgestellt, daß während der Generaldebatte von derselben Landesregierung weitere ca. 70 Abänderungsanträge vorgelegt worden sind (Stand 8.9.93 - 18.00 Uhr).

Es ergibt sich somit einerseits die Frage, ob diese Landesregierung überhaupt weiß, was sie will, andererseits aber auch die Tatsache, daß durch

*diese üble Praxis die einzelnen Abgeordneten völlig verwirrt werden und nicht genügend Zeit haben, die einzelnen Abänderungsanträge zu studieren, so daß sie den Überblick völlig verlieren.
Es wird deshalb der Antrag gestellt, daß die Landesregierung im Sinne einer korrekten Gesetzgebung und eines angemessenen Ausmaßes von Transparenz, die noch nicht behandelten Abänderungsanträge zurückzuziehen und den Nachtragshaushalt in Form eines neuen "Einheitstextes" vorlegen soll.*

La parola al consigliere Meraner per l'illustrazione.

MERANER (FDU): Herr Präsident, Herr Landesrat! Zunächst einige Bemerkungen zur Tagesordnung selbst! Diese ist eingebracht worden, da nur die Abgeordneten der Opposition außerordentlich darüber erstaunt waren, daß wir es hier sozusagen mit einer "Fünf-Minuten-Regierung" zu tun haben, welcher alle fünf Minuten etwas anderes einfällt. Nicht wir haben den Gesetzentwurf erfunden, sondern die Landesregierung. Dies laut Presseaussendung des Landeshauptmannes! Nach tiefgründigen Erwägungen und Aussprachen mit den interessierten Verbänden und Institutionen in der Bevölkerung hat die Landesregierung einen Nachtragshaushalt vorgelegt, den sie dann, ehe er in der Kommission behandelt werden konnte, dutzende Male abgeändert hat. Wir müssen es erleben, daß danach dem Landtag noch an die siebzig Abänderungen vorgelegt werden. Die Landesregierung weiß offensichtlich nicht, was sie will. Die Abgeordneten der Opposition sind der Meinung, daß sie nicht verpflichtet sind, sich als Buchhalter für die Landesregierung zu betätigen. Deshalb diese Tagesordnung!

Ich möchte dem Landesrat Pellegrini und seinen Mitarbeitern persönlich bestätigen, daß sie in dieser kurzen Zeit die Anregung, die in der Tagesordnung steht, wahrgenommen haben und das getan haben, was meines Erachtens noch möglich war. Ich bin auch ein Praktiker und kann verstehen, daß Ihr ein so dickes Buch nicht in dieser kurzen Zeit neu drucken könnt! Ich nehme diesen "Gut-Will-Akt" zur Kenntnis, so wie ich auch die Entschuldigungen des Landesrates Pellegrini zur Kenntnis nehme. Ich stelle fest, daß dies in den neuneinhalb Jahren, in denen ich Abgeordneter bin, das erste Mal ist, daß ein Mitglied der Landesregierung zugibt, etwas nicht richtig gemacht zu haben und sich bei den Abgeordneten dafür entschuldigt. Ich glaube, daß niemandem ein Zacken aus der Krone bricht, wenn er dies tut. Die Landesregierung tut gut daran, bei den Realitäten zu bleiben und zuzugeben, daß sie auch nur aus Menschen besteht, die - so wie wir alle - auch einmal etwas falsch machen können. Dies ehrt den Landesrat und ist keineswegs als eine Schmälerung der Kompetenz oder der Persönlichkeit anzusehen. Im Gegenteil!

Was die vorgelegten technischen Abänderungen betrifft, muß ich zwar nach wie vor feststellen, daß das Perfekte ein wirklicher Einheitstext gewesen wäre. Ich selbst verstehe aber, daß dies in so kurzer Zeit nicht machbar gewesen ist und gebe mich persönlich mit der gemachten Arbeit zufrieden. Es stellt schon eine große Erleichterung dar, wenn jetzt die Beträge, die in den einzelnen Gesetzen geändert werden, auf die

einzelnen Kapitel aufgeschlüsselt werden, die wir in der numerischen Reihenfolge vorgelegt bekommen haben und sie somit in die Anlage A übertragen können. Aus meiner Sicht ist dies - wie gesagt - nicht perfekt, aber das Bestmögliche, was man in dieser kurzen Zeit noch machen konnte. Ich glaube, daß hier mehr nicht drinnen war. Ich will dies technisch so sehen und im Moment vom politischen Standpunkt abrücken. Dies bedeutet aber noch lange nicht, daß wir mit den Abänderungen einverstanden sind. Wir werden über die Abänderungen noch diskutieren. Anschließend wird jeder Abgeordnete von Fall zu Fall aus seiner Sicht sagen, ob er mit den Abänderungen einverstanden ist oder nicht. Vorweg kann gesagt werden, daß ein Abänderungsantrag wie der des Landesrates Achmüller ungesetzlich ist und meines Erachtens keineswegs diskutiert werden kann. Hier geht es ja um die substantielle Abänderung eines Landesgesetzes. Diese kann man ins Haushaltsgesetz nicht einbauen. Dieser Abänderungsantrag ist weder aufgrund des staatlichen Reformgesetzes noch aufgrund jenes Landesgesetzes, welches ich bereits zitiert habe, möglich. Letzteres hat das Land ja selbst verabschiedet. Dabei geht es um die Erstellung des Haushaltes. Über die übrigen Abänderungsanträge werden wir sehr wohl sprechen.

Die Tagesordnung bleibt aufrecht, da nicht alle Kollegen und Mitunterzeichner der selben Meinung sind wie ich. Ich werde, wenn es zur Abstimmung kommt, auch für die Tagesordnung stimmen, sozusagen als politischer Wink. Ich sage aber dazu, Herr Landesrat, daß ich die Arbeit, die inzwischen geleistet worden ist, als ausdrücklich positiv anerkenne!

BENUSSI (MSI-DN): Come avete avuto modo di vedere uno dei firmatari sono stato io e l'ho fatto perché lo ritenevo doveroso presentarlo.

Ieri nell'intervento di un'ora circa ho stigmatizzato il cattivo funzionamento della Giunta per quanto riguarda lo spreco del denaro pubblico per opere che possono avere un interesse, ma che non sono predominanti come altre opere e interessi. Ho fatto una disamina dettagliata. Purtroppo non era presente la stampa come normalmente accade quando si fanno gli interventi nel pomeriggio. Non faccio una critica, faccio una normale constatazione, perché l'opinione pubblica deve essere informata di quello che ciascun consigliere dice, soprattutto quando parla per un'ora. E ieri sera non avevo bisogno di chiedere all'auditorio di ascoltarmi perché tutti mi hanno ascoltato, e ritengo di aver fatto un intervento di un certo livello.

Premesso questo, voglio stigmatizzare ancora una volta come ci si comporta. In sede di Commissione legislativa quando abbiamo esaminato il bilancio ci sono stati presentati degli emendamenti. Allora una considerazione di base che si può fare è questa, e divergo un po' da quello che ha detto il consigliere Meraner, nel senso che lui ha detto che in ritardo si portano degli emendamenti, e questo lo ritengo anche giustificato, perché è giusto approfittare di qualsiasi situazione per migliorare e aggiornare a seconda delle necessità del momento e scaturite in seguito, per cui quasi quasi dovrebbe essere un vanto

del sottoscritto e del collega Meraner che ha fatto slittare il bilancio da luglio ad oggi, perché altrimenti tutti questi emendamenti non avreste potuto presentarli e se questi rispondono alle effettive esigenze della popolazione, è merito esclusivo dei due consiglieri di minoranza che con le relazioni di minoranza, la mia di 94 pagine, hanno permesso questo. E di questo mi faccio un merito, per cui non è solo ostruzionismo. Però mi chiedo, è possibile che quando si discute un bilancio di assestamento continuamente arrivi un Assessore a suggerire una modifica per ottenere questo o quello? Signori, la programmazione è forse una parola che non sapete cosa vuol dire, e a Bolzano purtroppo capita questo, dove per esempio il riassetto delle strade non viene fatto nel momento in cui non c'è gente come ad agosto, e invece sotto la Fiera, come è successo ieri, si aggiusta la via principale che sopporta il massimo del flusso. Questo significa mancanza di programmazione. Per questo le critiche che ieri ho fatto un'altra volta sono state suffragate, purtroppo, dalla realtà dei fatti. Effettivamente non faccio delle critiche, do dei suggerimenti e dico che bisogna fare una programmazione seria, guardare quelle che sono effettivamente le necessità. Abbiamo una disponibilità di denaro tale per cui non vi dovrebbero essere mancanze in nessun settore. Abbiamo 4.500 miliardi ogni anno. La Russia per aver ricevuto quale "una tantum" dall'America un miliardo di dollari, cioè un terzo di quello che noi abbiamo a disposizione in un anno, è stata felice e il contributo serviva a 100 milioni di persone. E noi non siamo neanche mezzo milione di persone e abbiamo tutta questa disponibilità. Ho detto ieri di essere fiero di appartenere ad una provincia dove effettivamente si fanno le cose per bene per certi settori. E poi con i miei amici, passando per le nostre stupende valli, ho visto le villette costruite con l'edilizia agevolata dove non solo è a disposizione tutto quello che serve per la vita normale, c'è anche il garage e la sala di lavoro. Ho guardato le maniglie e ho visto quanto erano belle, guardavo i lavori in legno e una volta di più ho apprezzato il lavoro dei nostri artigiani per come lo fanno, però poi ho anche ricordato gli sfrattati di Bolzano e la gente che non sa dove andare a dormire. Signori, prima di fare una maniglia di quel livello e tutte quelle cose che possono essere considerate belle ma non indispensabili, date un letto alla popolazione che ne ha bisogno. Questa è la realtà, l'ho detto ieri, ve lo ripeto oggi e ve lo ripeterò sempre perché non potete avere la coscienza tranquilla nel lasciare in stato di indigenza i più bisognosi della città di Bolzano.

FRASNELLI (SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Man hört und staunt! Kollege Meraner hat seine Ausführungen begonnen, indem er gesagt hat, die Oppositionsparteien im Südtiroler Landtag könnten nicht hinnehmen usw. Die Südtiroler Volkspartei weist diese Aussagen der Opposition entschieden zurück. Sie hat vor nicht wenigen Tagen bzw. Stunden gerade zu auf der Tagesordnung stehenden Gesetzentwürfen Hunderte, ja Tausende von Abänderungsanträgen eingebracht. Wo nehmen Sie das moralische Recht her, der Mehrheit Vorhaltungen über einige Verbesserungen zu machen, die im Hohen Hause anlässlich der Debatte eingeführt werden sollen? In Maßen

eingebraachte Abänderungen sind das Salz der politischen Debatte in einem Parlament. Diese wird es in den Plenarsitzungen Gott sei dank immer wieder geben.

Unabhängig davon bin ich grundsätzlich auch der Meinung, daß man versuchen soll, ein Gesetz so vollständig wie möglich auf den gesetzgebenden Weg zu schicken und somit der politischen Debatte in der Kommission umfassend zu unterbreiten. Angesichts der großen Widersprüchlichkeit wird daher die Südtiroler Volkspartei in keiner Weise für diese Tagesordnung stimmen. Denkt mal ein bißchen darüber nach!

KLOTZ (UFS): Die Tatsache, daß im allerletzten Moment eine Flut von Abänderungsanträgen daherschwimmt, in denen zusätzlich Abänderungen von Gesetzen vorgesehen werden, gibt uns zu denken. Daß man dies mit Argwohn begleiten muß, ist ganz klar. Es wird wohl nicht so sein, daß die Landesräte erst im allerletzten Moment bemerkt haben, daß da und dort auch ein Gesetz - wie Du sagst - zu verbessern wäre. Du sprichst so, als wären wir alle sehr dumme Hascherln, als handle es sich einfach um Verbesserungen. Woher nimmst Du persönlich, Mitglied der sozial Schwächeren bzw. der Arbeitnehmer, die Gewißheit, daß es sich beispielsweise um Verbesserungen für die von Dir angeblich vertretende Kategorie handelt? Kollege Frasnelli, bist Du Dir wirklich so sicher, daß es durch die Bank Verbesserungen sind, und zwar solche in Deinem Sinne und im Sinne jener Kategorie, die zu vertreten Du hier vorgibst?

Tatsache ist, daß beispielsweise zu Artikel 1 für Anlage A die Abänderung von mindestens drei/vier Gesetzen vorgesehen ist. Weiters ist es eine Tatsache, daß uns in einem Abänderungsantrag zu Artikel 7/ter zugemutet wird, daß wir genau wüßten, worum es sich handelt. Hier ist die Rede von Beiträgen im Sinne der Artikel 14 und 17. Die Beiträge sind in Monatsraten auszuführen, und zwar im Ausmaß von 90 Prozent des Gesamtbetrages. Wer weiß, was da politisch konkret dahintersteckt? In dieser Zeit, in der es darum geht, die Vorschußzahlungen genauestens zu kontrollieren und darüber zu wachen, müssen wir selbstverständlich hinterfragen, was dies bedeutet. Man müßte zumindest die Zeit haben, wenn man diese Abänderungen nicht selbst studieren kann, sich bei informierten Beamten genauso erkundigen zu können wie alle anderen auch. Dies betrifft natürlich vor allem die Mitglieder der Landesregierung. Die Aufstellung, welche wir vor wenigen Minuten erhalten haben, sagt etwas mehr über die Gesamtbeträge der einzelnen abgeänderten Zuweisungen für die verschiedenen Kapitel aus. Ich schließe mich den Ausführungen des Kollegen Meraner an. Die Beamten haben hier wahrscheinlich wieder einmal Überstunden gemacht. Ihnen haben wir dies zu verdanken. Aber die Landesregierung wäre nicht auf die Idee gekommen, daß die Opposition vielleicht ein Interesse daran haben könnte, genauer zu wissen, was nun mit diesen Abänderungsanträgen geschehen soll bzw. was dahintersteckt. Um ein Zeichen dafür zu setzen bzw. klar zu sagen, daß wir mit dieser Praxis nicht einverstanden sind, nämlich, daß ein ganzer Anhänger mit Abänderungen von Gesetzen zu diesem Nachtragshaushalt kommt, werden wir selbstverständlich für die Tagesordnung stimmen. Wir sind uns bewußt, daß

wir unser Ziel nicht erreichen werden. Ihr tut ja sowieso, was Ihr wollt! Ihr habt einfach mehr Nummern! Infolgedessen wird sich nichts ändern. Aber Ihr sollt wissen, daß Ihr nicht auf unsere Unterstützung bauen könnt. Ihr könnt nicht alles mit unserer Hilfe bzw. unserer Ignoranz durchziehen!

PELLEGRINI (Assessore alle finanze, patrimonio e cultura - DC): Avevo già spiegato prima che la Giunta capisce perfettamente la situazione di disagio. Vorrei far capire come le perplessità che sono all'interno dei partiti di opposizione sono le perplessità che sono emerse anche al nostro interno. Abbiamo chiesto una sospensione e abbiamo affrontato il problema. I funzionari mi hanno presentato l'aspetto di carattere tecnico, non è che c'è stata da parte della maggioranza, al di là del fatto della necessità che ha dovuto in qualche modo ammettere anche il consigliere Benussi di aggiornare di continuo, direi quasi giornalmente, ci sono delle esigenze nuove che si prospettano e gli emendamenti sono il sale della politica, come dice il consigliere Frasnelli, la politica non è una cosa stantia, ferma, ma è una cosa che si muove in funzione delle necessità. Ma al di là di questo ci sono delle regole da mantenere, in questo frangente si è un po' ecceduto a quella che è la normalità. Questo l'ho già detto, e ho anche detto che a nome della Giunta intendiamo mantenere la posizione che io ho già detto, fermo restando la disponibilità che abbiamo dimostrato di lasciar discutere la cosa, di poterla prospettare in termini leggibili e togliendo anche un emendamento che ci sembrava fosse possibile togliere, per cui voteremo contro questo ordine del giorno.

PRESIDENTE: Prima di procedere alla votazione ricordo che a norma di regolamento la votazione sugli ordini del giorno avviene per alzata di mano.

Pongo in votazione l'ordine del giorno. Prego i segretari questori di contare, perché il consigliere Benussi ha chiesto la verifica del numero legale: respinto con 7 voti favorevoli e 17 contrari.

Metto in votazione il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 221/93: approvato a maggioranza con 7 voti contrari.

Pongo in votazione adesso il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 222/93: approvato a maggioranza con 7 voti contrari e 1 astensione.

Iniziamo la trattazione degli articoli del disegno di legge provinciale numero 221/93.

Art. 1

Modifiche alle autorizzazioni di spesa per l'anno 1993

1. Le autorizzazioni di spesa per l'anno finanziario 1993, per l'applicazione della legislazione vigente, sono modificate per gli importi indicati nell'annessa tabella A.

Änderung der Ausgabengenehmigungen für das Jahr 1993

1. Die Ausgabengenehmigungen für das Finanzjahr 1993 sind für die Anwendung der einschlägigen Gesetze um den in der Anlage A jeweils angegebenen Betrag geändert.

Sono stati presentati una serie di emendamenti da parte della Giunta che segue:
“Articolo 1, tabella A: sono aggiunte o modificate le seguenti autorizzazioni di

spesa:

Servizi antincendi - legge provinciale 12.7.1975, n. 34 - Sussidi ai comuni per le strutture dei servizi antincendi (Cap. 21040) + 373.000.000

n. 1 + 778.000.000

n. 2-bis leggi provinciali 31.8.1974, n. 7, e 22.5.1980, n. 13 - iniziative e servizi di assistenza scolastica (cap. 31306) + 50.000.000

n. 4 (con integrazione del testo) - leggi provinciali 7.10.1955, n. 3, 27.11.1967, n. 15, e successive modifiche, 20.7.1988, n. 23, 12.11.1992, n. 40 e D.P.G.P. 23.12.1988, n. 37 articolo 49- istruzione professionale degli apprendisti e addestramento professionale dei lavoratori, nonché incarichi nell'ambito delle scuole professionali (cap. 32105, 32106, 32107, 32110) - 150.000.000

n. 5 bis leggi provinciali 6.12.1972, n. 36 e 25.7.1975, n. 37 - provvidenze nel settore della formazione professionale (cap. 32200) - 150.000.000

n. 6 - 840.000.000

n. 71 lett. b) + 6.000.000.000

n. 14 + 530.000.000

n. 18 + 570.000.000

n. 30-bis (aggiunto) legge provinciale 15.9.1973, n. 54 - cure climatiche per minori in età evolutiva (cap. 51355) - 100.000.000

n. 34 + 1.402.000.000

n. 35-bis (aggiunto) legge provinciale 17.8.1987, n. 21, articolo 5, e successive modifiche - sovvenzioni per il servizio di pronto soccorso con eliambulanze (Cap. 51481) - 300.000.000

n. 38 (integrata) a) assegnazioni alle UU.SS.LL. a destinazione libera o vincolata, per spese correnti (cap. 52110, 52120, 52122, 52123, 52124) + 29.255.000.000

n. 39 (integrato) leggi provinciali 30.7.1977, n. 28, 28.8.1988, n. 33 art. 20 e 25.10.1989, n. 9 - formazione e addestramento e specializzazione del personale sanitario) + 280.000.000

n. 39-ter (aggiunto) legge provinciale 17.8.1987, n. 21 articolo 4, e successive modifiche - contributi e rimborsi per il trasporto degli infermi con eliambulanze (cap. 52282) + 300.000.000

n. 40-bis (aggiunto) legge provinciale 29.7.1992, n. 30, articolo 15 - fornitura straordinaria di protesi (cap. 52402) - 200.000.000
n. 4 + 230.000.000
n. 5-bis - 250.000.000
n. 45 + 450.000.000
n. 45/bis (aggiunto) legge provinciale 10.12.1987, n. 31, e successive modifiche - Contributi in conto capitale per l'assunzione di masi chiusi (cap. 71127) + 300.000.000
n. 45-ter (aggiunto) leggi provinciali 2.6.1961, n. 454, articolo 27, e 26.5.1965, n. 590, articolo 21 - Concorso negli interessi sui mutui della piccola proprietà contadina (cap. 71135) - 300.000.000
n. 47 - 1.000.000.000
n. 50 + 50.000.000
n. 52-bis (aggiunto) legge provinciale 22.5.1980, n. 12 - Compenso alle organizzazioni di categoria degli agricoltori (cap. 71510) + 100.000.000
n. 53 + 2.028.000.000.”

“Artikel 1 Anlage A: Es werden folgende Ausgabenbewilligungen entweder eingefügt oder abgeändert:

Feuerwehrdienste Landesgesetz vom 12.7.1975, Nr. 34 - Beihilfen an die Gemeinden für Strukturen für den Feuerwehrdienst (Kap. 21040 + 373.000.000

Nr. 1 + 778.000.000

Nr. 2-bis Landesgesetze vom 31.8.1974, n. 7, und vom 22.5.1980, n. 13 - Vorhaben und dienste auf dem Gebiet der Schulfürsorge (Kap. 31306) + 50.000.000

Nr. 4 (im Wortlaut ergänzt) Landesgesetze vom 7.10.1955, Nr. 3, vom 27.11.1967, Nr. 15, in geltender Fassung, vom 20.7.1988, Nr. 23 vom 12.11.1992, Nr. 40 und D. LH. vom 23.12.1988, Nr. 37, Artikel 49 - Berufsausbildung der Lehrlinge und Berufsertüchtigung der Arbeitnehmer, sowie Aufträge im Bereich der Berufsschulen (Kap. 32105, 32106, 32107, 32110) - 150.000.000

Nr. 6 - 840.000.000

Nr. 71 Buchst. b) + 6.000.000.000

Nr. 14 + 530.000.000

Nr. 18 + 570.000.000

Nr. 30-bis (eingefügt) Landesgesetz vom 15.9.1973, Nr. 54 - klimatische Kuren für Kinder im Entwicklungsalter (Kap. 51355) - 100.000.000

Nr. 34 + 1.402.000.000

Nr. 35-bis (eingefügt) Landesgesetz vom 17.8.1987, Nr. 21, Artikel 5, in geltender Fassung - Unterstützungen für den Flugrettungsdienst (Kap. 51481) - 300.000.000

Nr. 38 (ergänzt) a) Zuweisungen an die Sanitätseinheiten, mit oder ohne Zweckbestimmung, für laufende Ausgaben (Kap. 52110, 52120, 52122, 52123, 52124) + 29.255.000.000

Nr. 39 (ergänzt) Landesgesetze vom 30.7.1977, Nr. 28, vom 28.8.1988, Nr. 33, und vom 25.10.1989, Nr. 9 - Ausbildung, Fortbildung und Spezialisierung des Gesundheitspersonals (Kap. 52275, 52276) + 280.000.000

Nr. 39-ter (eingefügt) Landesgesetz vom 17.8.1987, Nr. 21, Artikel 4, in geltender Fassung - Beiträge und Kostenrückerstattungen für Krankentransporte, die durch den Flugrettungsdienst durchgeführt werden (Kap. 52282) + 300.000.000

Nr. 40-bis (eingefügt) Landesgesetz vom 29.7.1992, Nr. 30, Artikel 15 - außerordentliche Versorgung mit Prothesen (Kap. 52402) - 200.000.000

Nr. 4 + 230.000.000

Nr. 5-bis - 250.000.000

Nr. 45 + 450.000.000

Nr. 45-bis (eingefügt) Landesgesetz vom 10.12.1987, Nr. 31, in geltender Fassung - Kapitalbeiträge für Unternehmer geschlossener Höfe (Kap. 71127) + 300.000.000

Nr. 45-ter (eingefügt) Landesgesetze vom 2.6.1961, Nr. 454, Artikel 27, und vom 26.5.1965, Nr. 590, Artikel 21 - Zinsbeitrag auf Darlehen des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes (Kap. 71135) - 300.000.000

Nr. 47 - 1.000.000.000

Nr. 50 + 50.000.000

Nr. 52-bis (eingefügt) Landesgesetz vom 22.5.1980, Nr. 12 - Vergütung an bäuerliche Standvertretungen (Kap. 71510) + 100.000.000

Nr. 53 + 2.028.000.000.”

Ha chiesto la parola la consigliera Klotz.

KLOTZ (UFS): Herr Präsident! Ich möchte grundsätzlich wissen, welche Landesräte anwesend bzw. bereit sind, an der Diskussion zu diesen Abänderungen teilzunehmen, damit wir überhaupt wissen, ob wir Fragen stellen können oder nicht. Ich möchte beispielsweise Landesrat Saurer fragen, ob er imstande ist, darzulegen, auf welche Leistungen sich diese Ausgaben konkret beziehen und in welchem Sektor zusätzliche Ausgaben getätigt werden müssen. Danach hätte ich gerne gewußt, welcher Landesrat für die Nummer 71 Buchstabe b) zuständig ist. Dabei geht es um eine Mehrausgabe von 6 Milliarden Lire. Ich ersehe dies aus den vorliegenden Unterlagen nicht. Außerdem möchte ich gerne wissen, welcher Landesrat für die Ausgaben unter Nummer 47, wo ein Minus von 1 Milliarde vorgesehen ist, zuständig ist. Ich stelle diese Fragen nur, Herr Präsident, damit wir wissen, ob es einen Sinn hat, sich Gedanken über diese Abänderungen zu machen!

PELLEGRINI (Assessore alle finanze, patrimonio e cultura - DC): Io posso far presente che sono assolutamente comprensibili dal bilancio medesimo. Sono soltanto variazioni all'interno dei capitoli come viene richiesto dall'emendamento medesimo, cioè dal capitolo del bilancio corrispondente si vede qual è il tipo di spesa per la quale viene

richiesta la modifica. Sono variazioni interne leggibili dal bilancio, basta andarlo a guardare e si capiscono chiaramente.

Vengono fatte domande più precise in ordine all'emendamento presentato dall'assessore Saurer che però con un po' di buona volontà si può anche leggere perché qua ci sono o capitoli nuovi o richieste di modifiche di capitoli per i quali è riportata anche la voce. Per quanto riguarda per esempio il cap. 51355 nell'emendamento è previsto "cure climatiche per minori in età evolutiva". Poi se Lei va a vedere anche nel riassunto generale delle proposte, vede a sua volta spiegato che questo riguarda cure climatiche per minori. Se poi io voglio sapere il motivo per il quale è stata fatta questa modifica su cure climatiche per minori, allora è l'assessore competente che deve dare una spiegazione.

KLOTZ (UFS): Landesrat Pellegrini! Meine Wortmeldung war nicht so gemeint, Sie in Verlegenheit zu bringen oder zu glauben, daß Sie alles auswendig wüßten. Ich wollte nur wissen, welcher Landesrat bereit ist, hier Auskunft über ganz konkrete Mehr- bzw. Minderausgaben zu geben. Die zusätzlichen Ausgaben für klimatische Kuren für Minderjährige kann ich schon selber herauslesen. Dieses Kapitel ist angeführt. Meine Frage bezog sich auf etwas ganz anderes, beispielsweise auch auf Herrn Landesrat Saurer. Mich interessieren nicht die Kapitel, sondern auf welche Leistungen sich die Mehrausgaben von circa 30 Milliarden Lire konkret beziehen. Die Kapitel sind hier unter Nummer 38 angegeben. Ich erwarte mir eine einfache Antwort. Ich muß ehrlich sagen, daß ich auch nicht die Zeit hatte - obwohl ich den Haushaltsvoranschlag im Büro habe - nachzuschauen, was die einzelnen Kapitel beinhalten.

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die wesentliche Erhöhung ist darauf zurückzuführen, daß wir im Haushaltsvoranschlag für die Sanitätseinheiten etwas knapp kalkuliert hatten. Dies geschah vor allem auch deshalb, weil wir nicht wußten, welche Auswirkungen die Sparmaßnahmen der Regierung in Zusammenhang mit dem Ticket und mit anderen Sparmaßnahmen auf die Ausgaben der Sanität mit sich bringen würden. Es hat sich dann im großen und ganzen herausgestellt, daß die Wirkungen im eigentlichen Sinn nicht sehr groß waren. Die Leistungen sind im ambulanten Bereich teilweise etwas zurückgegangen. Es war ja irgendwie vorauszusehen, daß infolge der Belastung der Visiten und der instrumentaldiagnostischen Leistungen, die ambulant erbracht werden, der Versuch gemacht wird, sich stationär aufnehmen zu lassen und die Leistung somit gratis zu erhalten. Infolgedessen kann man insgesamt nicht von positiven Effekten auf die Spesen reden.

Wir haben gemeint, einige größere Einsparungen erzielen zu können. Wir haben gewußt, daß uns das Ganze so und soviel kostet, sprich ungefähr 40 Milliarden Lire mehr, wenn die Logik der vergangenen Jahre weitergeführt wird. Weiters hatten wir gehofft, daß sich einige Effekte und Wirkungen einstellen würden, was im großen und gan-

zen nicht passiert ist. Wir benötigen nun 30 Milliarden Lire mehr. Auch im Bereich der Investitionen brauchen wir etwas mehr Geld. Vor allem was das Krankenhaus Meran anbelangt, benötigen wir heuer dringend noch 10 Milliarden Lire. Einiges wird zu Beginn des nächsten Jahres noch aufgewendet werden müssen. Die dortige Größenordnung ist ja bereits einige Male in der Presse bekannt gegeben worden. So, wie sich die Vergaben jetzt abzeichnen, wird man eher etwas darunter bleiben. Die wesentlichen Dinge betreffen den Bereich der Sanitätseinheiten mit ungefähr 30 Milliarden Lire, die indirekte Betreuung sowie die noch zu tätigen Investitionen. Bei der indirekten Betreuung wissen wir noch nicht genau, wie sich diese entwickelt. Wenn jemand in ein privates Krankenhaus geht, erhält er die entsprechenden Vergütungen rückerstattet. Auch dies kann man nur irgendwie hochrechnen. Was im Endeffekt ausgegeben wird, wird man erst am Ende des Jahres sehen können. Wir haben noch einiges dazugelegt. Dies ist im Grunde die Substanz. Dazu kommt, daß bei der Sanitätserziehung sowie bei der Ausbildung einiger Projekte, die noch finanziert werden sollen, etwas mehr Geld benötigt wird. Dies sind allerdings kleinere Verschiebungen. Aufgrund einiger Einsichten, die wir erhalten haben, wurde errechnet, daß man für die Flugrettung weniger an Beiträgen braucht, weil man mehr von den direkten Bezahlungen pro Flugeinsatz einnimmt. Genaueres kann man nur beim Stand "September 1993" errechnen und vielleicht weniger beim Stand "Jänner 1993". Infolgedessen sind diese kleinen Korrekturen angebracht worden, um einigen Erfordernissen Genüge zu tun.

MAYR (Landesrat für Landwirtschaft - SVP): Die Kollegin Klotz fragte, wieso eine Milliarde weniger auf einem Haushaltskapitel angesetzt wird. Ich hingegen habe mehrere Verminderungen im Haushalt, aber auch Anhebungen von einzelnen Kapiteln festgestellt. Dies passierte aufgrund eingetretener Notwendigkeit. Man wägte die Wichtigkeit bereits aufliegender Gesuche ab und stellte fest, daß einige Gesuche auch später berücksichtigt werden können. Als wichtiges Gesuch betrachte ich jenes über den Umaidienst. Wir müssen dafür 100 Millionen Lire aufbringen, um die Vergütung für die landesweite Organisation vorzunehmen. Somit werden irgendwo anders 100 Millionen Lire abgezogen. Ich ziehe dieses Geld dort ab, wo die Dringlichkeit eines bestimmten Ansuchens nicht gegeben ist, da dies auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Wir haben 380 Millionen Lire Plus, folglich kommen zu den 100 Millionen Lire 380 Millionen Lire dazu, die vom Kapitel abgezogen werden. Ich spreche von 380 Millionen Lire, da die dreijährigen Schulen anlaufen. Da braucht es doch einen erheblichen Schulbedarf. Ich denke vom Computerankauf bis zu den gesamten Materialien für die 8 Haushaltsschulen und 4 Landwirtschaftsschulen. In letzter Zeit haben sich die drei Initiativen der alternativen Anbauer des biologischen Landbaus aktiv gemacht. Es gibt drei Arbeitsgruppen: Bioland, alternativer Anbau und Demeter. Diese sind in der Zwischenzeit speziell anerkannt worden und haben zudem eine offizielle Kontrollnummer erhalten. Mit dieser Kontrollnummer können sie jetzt exportieren. Sie haben angesucht,

daß wir ihnen einen Teil dieser Kontrolltätigkeit, die sehr teuer ist - eine Kontrolle kostet 500.000 Lire -, auch bezuschussen bzw. daß wir die ganze Abwicklung finanzieren. Daher haben wir hier einen Teil von der üblichen Beratung hergenommen, und zwar vom Gesetz über den biologischen Anbau und haben die Verlagerung von Geldern von einem Kapitel auf das andere vorgesehen. Wir erstellen eine Förderungsrichtlinie für diese Kontrolltätigkeit und müssen auch hier einen Betrag vorsehen.

Bekanntlich ist heuer das Landesgesetz über die neue Höfeordnung in Kraft getreten. Es sieht vor, daß ein Darlehen oder konstante 10- oder 15jährige Ratenbeiträge ausbezahlt werden, je nachdem, ob es sich um Berg- oder Intensivkulturen handelt. Hier ist nun erstmals eine neue Form dazugekommen. Anstatt die 15jährigen Darlehen oder Ratenbeiträge zu zahlen, werden auch einmalige Verlustbeiträge bezahlt, um dann den Fall abzuschließen. Ich habe eine Reihe von Gesuchen vorliegen. Ich finde im Moment die Unterlagen nicht, weiß aber, daß wir auch hier 300 Millionen Lire benötigen, um diese Verlustbeiträge noch im Laufe des Jahres abdecken zu können. Diese Beiträge werden im Ausmaß von höchstens 3 Prozent auf den geschätzten Ertragswert, der laut geltender Förderungsrichtlinie niemals mehr als 150 Millionen Lire ausmachen kann, gewährt. Auch hier sind die entsprechenden 300 Millionen Lire irgendwo abgezogen worden und zu einem anderen Kapitel hinzugekommen. Diese Umbuchungen sind dringend notwendig geworden.

BENUSSI (MSI-DN): Ho esaminato gli emendamenti e, per quanto riguarda l'articolo 1 tabella A di cui stiamo discutendo, ci sono due emendamenti, uno che tratta i n. 4, 5-bis, 45, 45-bis (aggiunto), 45-ter, 47, 50, 52-bis e 53, l'altro che tratta i n. 14, 18, 30-bis, 34, 35, 38, 39, 39-ter, 40-bis, per un totale, come da riepilogo, di 828 milioni in più. Senza entrare nel merito, quando si deve fare riferimento ad un emendamento ci si trova un po' a disagio e per esempio in questo caso tutti gli emendamenti trattano la stessa tab. A dell'articolo 1, però non portano la data di presentazione, per cui non so quale dei due è stato presentato prima. Una cosa che però posso vedere è che sono state modificate 18 voci. Quello che posso capire è che ci sono dei trasferimenti e quelli sono logici, il 35-bis aggiunto "servizio pronto soccorso con le eliambulanzze" -300.000.000, poi il 39-ter aggiunto "legge provinciale n. 21, articolo 4". Praticamente dall'articolo 5 all'articolo 4 sono stati trasferiti i 300.000.000, per cui qui non ho da fare nessun rilievo, ma tanto per vedere se mi sono ingranato bene nello studio di tutto questo incartamento, perché ci sono almeno una trentina di fogli sul mio tavolo che si riferiscono all'esame di una sola voce. Chiedo come mai si è ritenuto di diminuire di 100 milioni la legge provinciale n. 54 concernente cure climatiche per minori in età evolutiva. Per le altre voci penso di aver capito che c'è stato un travaso da una parte all'altra. Ringrazio in anticipo l'assessore per quello che mi dirà.

MERANER (FDU): Es gibt im Leben für alles eine Erklärung. Manche Erklärungen sind plausibler, manche weniger. Ich bleibe aber bei der Behauptung, daß Ihr eine "Fünf-Minuten-Regierung" seid, in dem Sinne, daß Euch alle fünf Minuten etwas anderes einfällt. Wenn ich mir diese Abänderungsanträge anschau, dann stelle ich fest, daß fast keine Dinge dabei sind, die kurzfristig beschlossen werden müßten. Habt Ihr überhaupt keinen Weitblick in Eurem Resort? Ich glaube, daß jemand, der einen Hof übernimmt, dies nicht von heute auf morgen beschließt. Genauso weiß man nicht von heute auf morgen, ob jemand einen geschlossenen Hof übernimmt oder nicht. Die Frage ist nur, warum Du dies nicht früher herausgefunden hast! Die folgende Frage geht an Dich und Deine Kollegen in der "Fünf-Minuten-Landesregierung". Was hättet Ihr getan, wenn Ihr nicht das Glück gehabt hättet, daß wir einen Minderheitenbericht angekündigt haben und dadurch der Haushalt anstatt im Juli jetzt behandelt wird? Dann würdet Ihr jetzt ganz dumm dasitzen! Ihr hättet einen Haushalt, mit dem Ihr offensichtlich nichts anfangen könntet! Wir haben nicht gemeint, daß wir uns zu so großen Wohltätern für die Landesregierung entwickeln! Dies war auch gar nicht unser Ziel. Aber, wenn es der Sache nützt, dann sind wir sehr glücklich darüber. An uns hättet Ihr freilich wieder einmal ganz schief vorbeiregiert! Das muß deutlich gesagt werden.

In diesem Zusammenhang ergibt sich allerdings eine bedenkliche zweite Frage. Wenn wir jetzt diesen Nachtragshaushalt mit den Stimmen der Mehrheit genehmigen sollten und auch Rom damit einverstanden sein sollte, was ich sehr anzweifle, was werdet Ihr dann übermorgen tun? In diesem Nachtragshaushalt sind ja die Abänderungen, die über Nacht notwendig werden, nicht mehr drinnen. Ich weiß nicht, was Ihr dann mit diesem Haushalt tut! Als einen "technischen Haushalt 1994" bezeichnet ihn der Vizelandeshauptmann in Abwesenheit des Landeshauptmannes. Entschuldigen Sie, Doktor Saurer, es gibt ja mehrere Vize! Jeder kann es hören, wie er will. Dies bedrückt mich eigentlich. Ich hätte diese Frage gerne beantwortet. Könnt Ihr mit diesem Haushalt etwas anfangen, denn so wie die Dinge liegen, müssen wir davon ausgehen, daß das nur ein "Paar-Stunden-Haushalt" ist, der später sowieso nicht mehr gültig ist?

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Die Dinge sind sicher nicht so tragisch, wie sie hier dargestellt werden. Beim Nachtragshaushalt hat man die Möglichkeit, ein bißchen Feinarbeit zu machen, wenn man im September beispielsweise sieht: "Schau her! Bei den klimatischen Kuren für die Kinder, die auf dem Meer sind, werden wir wahrscheinlich 100 Millionen Lire einsparen." Somit kann man diese 100 Millionen für zwei Projekte in der Gesundheitserziehung heranziehen. Es wird in diesem Hause doch wohl möglich sein, daß man diese 100 Millionen Lire für die Gesundheitserziehung hernimmt, ohne daß gesagt wird, das Ganze werde in die falsche Richtung gelenkt. Ich habe erklärt, daß wir zu Beginn dieses Jahres genau gewußt hätten, was in der Sanität passiert, wenn die Logik der Vorjahre geherrscht hätte. Nachdem die Spielregeln geändert worden sind, hat man erst sehen

müssen, wie sich dies konkret auswirkt. Die Sanitätsspesen machen nicht die Verwalter, sondern die Ärzte, die Apotheker und die Patienten. Da kann man bei Gott nicht bis auf die letzte Lira planen. Wir haben jetzt noch einiges an Feinarbeit nachgeliefert, weil wir sehen, daß es ganz beschränkte Beträge sind. Nichts Großes würde passieren, wenn wir diese Sachen nicht bringen würden. Aber, wenn sich die Gelegenheit hier schon bietet, eine solche Abänderung für 790 Millionen vorzunehmen, um etwas Sinnvolles zu machen, dann haben wir geglaubt, die Gelegenheit beim Schopf zu ergreifen und den Konsens des Hohen Hauses einzuholen.

MAYR (Landesrat für Landwirtschaft - SVP): Ich möchte sowohl zu dem, was Kollege Meraner in bezug auf die geschlossenen Höfe gesagt hat, als auch ergänzend zu dem, was ich bereits Frau Klotz erläutert habe, folgendes hinzufügen. Im Februar heurigen Jahres ist das neue Höfegesetz in Kraft getreten. Dies sieht zusätzlich zu den bisherigen praktizierten Beihilfen eine neue Form vor. In der Zwischenzeit sind zahlreiche Gesuche eingelangt bzw. von der einen Förderungsmöglichkeit auf die andere umgeschrieben worden. Seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes sind beispielsweise 50 Gesuche umgeschrieben worden. Kollege Meraner, entweder wir suchen das Haar in der Suppe oder die Substanz! Am 24. Februar ist das neue Höfegesetz als Landesgesetz Nr. 5 in Kraft getreten. Dieses sieht zusätzlich zu den beiden bereits bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten für die Übernahme geschlossener Höfe eine dritte mögliche Finanzierung vor. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind im Laufe der nachfolgenden Monate 50 Gesuche, die bereits im Jahre 1992 eingereicht worden waren, auf die neuen Förderungsmöglichkeiten umgeschrieben worden. Zusätzlich sind noch - immer nach Inkrafttreten des neuen Höfegesetzes - 100 Gesuche neu eingegangen. Jetzt wäre es nicht korrekt, nur Darlehen oder konstante Ratenbeiträge vorzusehen. Man muß anteilmäßig wenigstens einen Teil der Verlustbeiträge vorsehen. Dafür - schreibt mir der Funktionär - wären derzeit 800 Millionen Lire notwendig. Wir beginnen, die allernotwendigsten Fälle zu bereinigen, für welche die Schätzung und alles andere effektiv vorliegt. Dazu benötigen wir 300 Millionen Lire. Ich glaube, daß wir gut daran tun, diesen Bedarf zu erkennen sowie neben den Darlehen bzw. den konstanten Ratenbeiträgen auch einen Teil Verlustbeiträge vorzusehen. Ich verstehe nicht, was hier auszusetzen ist. Die Opposition müßte erkennen, daß wir die neue Möglichkeit genau nach diesem Gesetz prüfen, nicht mehr und nicht weniger!

PRESIDENTE: Metto in votazione gli emendamenti, tutti e tre assieme visto che riguardano lo stesso articolo. Ha chiesto la parola il consigliere Meraner sull'ordine dei lavori.

MERANER (FDU): Herr Präsident! Ich stelle den Antrag, über diese vorgelegten Abänderungsanträge getrennt nach Nummern abzustimmen!

KASERER (SVP): Ich möchte einen Vorschlag machen. Ich erkenne an, daß man diese Möglichkeit in Betracht ziehen kann. Vielleicht könnte man aber sagen, über welche Nummern man getrennt abstimmen will, damit man nicht über alle getrennt abstimmen muß. Ansonsten würden wir eine Menge Zeit verlieren. Wenn ein Abgeordneter sagt, daß er beispielsweise über die Nummer 6 abstimmen will, dann soll darüber getrennt abgestimmt werden. Wenn ein anderer Abgeordneter beantragt, beispielsweise über die Nummer 48 abzustimmen, dann soll dies auch geschehen. Daß wir über alle Nummern getrennt abstimmen müssen, scheint mir nicht sinnvoll zu sein.

ZENDRON (GAF-GVA): Io credo che non si possano neppure mettere in votazione tutti assieme, perché questo è un documento di lavoro, è stato richiesto per seguire meglio i lavori, ma gli emendamenti erano stati presentati addirittura in tempi diversi, quindi in nessun modo credo che si possano votare tutti assieme. Questo non è un emendamento, e non è neppure firmato.

PRESIDENTE: Il collega Kaserer ha fatto una proposta per guadagnare tempo, nel senso che anziché fare una votazione separata per ogni singolo capitolo, a meno che i consiglieri vogliano su ognuno differenziare il loro voto, si faccia un'unica votazione. Nel caso vi sia un particolare interesse di differenziazione su uno in particolare allora in questo caso su richiesta dei singoli si può votare il capitolo a parte.

Ha chiesto la parola il consigliere Benussi, ne ha facoltà.

BENUSSI (MSI-DN): A prescindere dalla richiesta di Meraner, molto dettagliata, posso anche condividere il fatto di non votare voce per voce, però emendamento per emendamento sì.

Ci sono per esempio delle voci per le quali io ho chiesto il chiarimento, e me l'ha dato cortesemente l'assessore Saurer per quanto riguardava le cure climatiche dove giustamente ha detto che, essendoci rimasta questa possibilità, l'abbiamo utilizzata. Per questo motivo questa voce non posso che approvarla, mentre per le altre cose assolutamente no.

PRESIDENTE: Consigliere Meraner, a quanto mi pare di capire Lei non è d'accordo con il consigliere Benussi di fare tre votazioni.

Iniziamo allora con le votazioni:

metto in votazione il servizio antincendi: approvato a maggioranza con 3 voti contrari e 4 astensioni;

metto in votazione il punto n. 1: approvato a maggioranza con 5 voti contrari;

metto in votazione il n. 2/bis: approvato a maggioranza con 1 voto contrario e 2 astensioni;

metto in votazione il n. 4 con l'importo contemplato nell'emendamento n. 2: approvato a maggioranza con 5 voti contrari;

metto in votazione il n. 5/bis con l'importo contemplato nell'emendamento n. 2: approvato a maggioranza con 5 voti contrari;

metto in votazione il punto n. 6: approvato a maggioranza con 3 voti contrari e 3 astensioni;

metto in votazione il n. 71 lett.b): approvato a maggioranza con 3 voti contrari e 2 astensioni;

metto in votazione il n. 45: approvato a maggioranza con 2 voti contrari e 4 astensioni;

metto in votazione il n. 45/bis: approvato a maggioranza con 2 voti contrari e 2 astensioni;

metto in votazione il n. 45/ter: approvato a maggioranza con 2 voti contrari e 2 astensioni;

metto in votazione il n. 47: approvato a maggioranza con 3 voti contrari e 3 astensioni;

metto in votazione il n. 50: approvato a maggioranza con 2 voti contrari e 3 astensioni;

metto in votazione il n. 52/bis: approvato a maggioranza con 3 voti contrari e 2 astensioni;

metto in votazione il n. 53: approvato a maggioranza con 5 voti contrari e 1 astensione;

metto in votazione il n. 14: approvato a maggioranza con 3 voti contrari e 2 astensioni;

metto in votazione il n. 18: approvato a maggioranza con 4 astensioni;

metto in votazione il n. 30/bis: approvato a maggioranza con 4 astensioni;

metto in votazione il n. 34: approvato a maggioranza con 5 voti contrari;

metto in votazione il n. 35/bis: approvato a maggioranza con 4 voti contrari e 2 astensioni;

metto in votazione il n. 38: approvato a maggioranza con 5 voti contrari;

metto in votazione il n. 39: approvato a maggioranza con 3 voti contrari e 2 astensioni;

metto in votazione il n. 39/ter: approvato a maggioranza con 3 voti contrari e 2 astensioni;

metto in votazione il n. 40/bis: approvato a maggioranza con 3 voti contrari e 2 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 1? La parola al consigliere Benedikter.

BENEDIKTER (UFS): Ich habe in meiner einstündigen Rede in der Generaldebatte auch Fragen aufgeworfen, die unmittelbar mit dem Nachtragshaushalt zu tun haben. Ich habe nicht nur über die sogenannte Ortsnamengebung, sondern auch über diesen Nachtragshaushalt geredet. Unter anderem habe ich mich dem Minderheitenbericht des Abgeordneten Meraner angeschlossen. Dabei habe ich besonders darauf hingewiesen, daß es meiner Ansicht nach eine ganze Reihe von Bestimmungen gibt, die mit dem Nachtragshaushalt als solchen nichts zu tun haben. Diese Bestimmungen widersprechen dem Grundsatz, daß das sogenannte Finanzbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt nur Abänderungen an Gesetzesbestimmungen enthalten darf, die sich auf den Haushalt auswirken. Es dürfen somit keine sachlichen, sondern nur finanztechnische Abänderungen erfolgen. Ich habe dazu keine Antwort erhalten. Wahrscheinlich bin ich einer Antwort nicht würdig. Ebenfalls habe ich angekündigt, daß ich darauf aufmerksam machen werde, welche Artikel dies betrifft bzw. angeht. Es sind eine ganze Reihe von Artikeln. Ich verweise beispielsweise auf den neu eingebrachten Artikel 13/bis mit dem Titel "Kriterien für die Klassenbildung". Dieser Artikel hat mit dem Haushalt als solchen nichts zu tun. Auch der neu eingebrachte Artikel 19/ter mit dem Titel "Wartestand des weiblichen Personals in Hinblick auf die Pensionierung" hat sicher nichts mit Abänderungen an Gesetzesbestimmungen, die sich auf den Haushalt auswirken, zu tun.

PRESIDENTE: Consigliere Benedikter! Solo una precisione! L'assessore Pellegrini ha già ritirato l'emendamento che riguarda le classi scolastiche.

BENEDIKTER (UFS): Gut! Ich werde dann bei den einzelnen Artikeln darauf verweisen. Es gibt auch noch andere solcher Artikel, bei denen sachliche Abänderungen vorkommen.

Wenn die Landesregierung ermächtigt wird, Aktien der Gesellschaft "Investitionsbank Trentino-Südtirol" mit Sitz in Trient zu zeichnen, dann ist dies keine Haushaltsänderung. In Artikel 4 heißt es beispielsweise folgendermaßen: "*Die Ärzte, die an Universitäten, die mit dem Land Südtirol eine Vereinbarung getroffen haben, einen Ausbildungsplatz besetzen können, der über die Zahl der Planstellen hinaus eingerichtet wurde, weiters solche, die ein Facharztausbildungsstipendium gemäß Artikel 3 beziehen wollen, und schließlich solche, die eine Beihilfe gemäß Artikel 6 erhalten wollen, müssen ihren Wohnsitz in Südtirol haben und - auch mit Unterbrechungen während der letzten sechs Jahre - wenigstens zwei Jahre lang gehabt haben.*" Diese Gesetzesbestimmung wirkt sich nicht auf den Haushalt aus. Dasselbe gilt für Artikel 5 hinsichtlich der Änderung des Landesgesetzes Nr. 20 vom 25. Mai 1982 betreffend den Landesgesundheitsdienst, bei dem nach dem Wort "Gemeindekonsortien" die Worte "sowie dem Institut für den geförderten Wohnbau" eingefügt werden. Bezüglich der Errichtung der Flugrettungsdienstes werden die Worte "der Zusammenschluß von einer Arbeitsgemeinschaft" eingefügt. In Artikel 5/ter steht hinsichtlich der Beiträge zur Unterstützung der Maß-

nahmen zugunsten der Arbeitnehmer folgendes: *“... kann die Landesregierung jenen Vereinigungen sowie öffentlichen und privaten Einrichtungen Beiträge im Sinne desselben Artikels 32 gewähren, die in Südtirol tätig sind und deren satzungsmäßiges Ziel es ist, in Südtirol Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Arbeitnehmer durchzuführen und deren Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern.”* Dabei handelt es sich auch um eine sachliche Abänderung. Weiters möchte ich die Änderung des Landesgesetzes zum Schutze des Naturhaushaltes nennen, wobei es heißt: *“..., werden in Südtirol der Naturhaushalt, die Flora und Fauna durch Sondergesetze geschützt. Derselbe Schutz wird den Erwerbstätigen geboten.”* Dies hat mit Finanzbestimmungen im Nachtragshaushalt nichts zu tun. Außerdem steht noch in Artikel 7: *“Für die Zwecke gemäß Absatz 1 ist die Landesregierung ermächtigt, für Studien, Veranstaltungen und Maßnahmen, die irgendwie den Umweltschutz und den Schutz der Erwerbstätigen angehen, Ausgaben zu tragen oder Personen, die Körperschaften oder Vereinigungen Beiträge, Unterstützungen und Beihilfen zu gewähren.”* Dies ist wiederum um eine sachliche Abänderung. In Artikel 10 unter dem Titel *“Mitfinanzierung von Maßnahmen, für die EG-Beiträge vergeben werden”* steht folgendes: *“Die Maßnahmen, welche von der Europäischen Gemeinschaft aufgrund von EG-Verordnungen genehmigt und finanziert sind, können vom Land mitfinanziert werden, ...”*

Wenn es ein Gesetz gibt, welches eine Ausgabe vorsieht, kann im Haushalt bestimmt werden, daß mehr oder weniger, als in diesem ursprünglichen Sachgesetz vorgesehen, ausgegeben wird oder vielleicht mit anderen Modalitäten. Aber man kann nicht eine Grundsatzbestimmung erlassen, laut der das Land Maßnahmen, welche von der Europäischen Gemeinschaft aufgrund von EG-Verordnungen genehmigt und finanziert sind, mitfinanziert, wobei die einschlägigen Förderungsgesetze des Landes sowie die von den genannten Verordnungen vorgesehenen Mitfinanzierungssätze angewandt werden. Ich habe dabei auf einen Reformgrundsatz Bezug genommen, und zwar auf den Artikel 11 des Staatsgesetzes Nr. 468 vom 5. August 1978. Ich möchte diesbezüglich nur ergänzen, daß der Artikel 11 durch den Artikel 5 des Gesetzes Nr. 362 vom 23. August 1988 ersetzt bzw. ausführlicher gestaltet worden ist. In einer Veröffentlichung der *“Scuola di Scienze e Tecnica della Legislazione”* wurde diese Stellungnahme von Universitätsprofessoren gezeichnet. Darunter befanden sich unter anderem die Professoren Giuliano Amato und Massimo Severo Giannini. Darin steht folgendes geschrieben: *“Nulla è più intollerabile che dover subire una sanzione perché si è fatto una cosa vietata incidentalmente da una legge che si occupa di temi totalmente diversi da quelli inerenti alla mia attività. Qui, nei limiti che ora interessano, va solo ricordato che il nostro ordinamento non pone freni alla legislazione arlecchino, salvo quelli che da qualche tempo si sono interrotti per i decreti legge e quelli resi da ultimo più stringenti che delimitano i contenuti dalla legge finanziaria. Teniamo presente che per converso vi sono paesi come l’Inghilterra, nei quali il titolo della legge fa da criterio derimente per l’ammissibilità degli emendamenti. Da noi il titolo è spesso nulla più che un’ allusione ad alcuni dei contenuti e sul piano formale ad*

un limitatissimo e marginale valore interpretativo.” Hier wird darauf hingewiesen, daß dieser Grundsatz hinsichtlich der sogenannten Haushaltsbegleitgesetze bei uns in Italien doch eingeführt und damit die Harlekingesetzgebung wenigstens abgebogen worden ist.

PRESIDENTE: La seduta è sospesa fino alle ore 15.

ORE 13.00 UHR

ORE 15.10 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Chi chiede la parola sull'articolo 1? Consigliere Meraner, ne ha facoltà.

MERANER (FDU): Von einer nun zur Tradition gewordenen Gewohnheit, beim Artikel 1 auf einige Themen zurückzukommen, die an und für sich die Generaldebatte betreffen würden, möchte ich noch kurz auf einige wenige Themen zurückkommen, um sie nochmals besonders deutlich hervorzuheben und zu unterstreichen. Vorweggenommen sei, daß ich gegen den Artikel 1 stimmen werde, da ich mit dessen Inhalt nicht einverstanden bin. Im übrigen möchte ich aber bestätigen, daß es einer der wenigen Artikel dieses Finanzgesetzes ist, der wenigstens von der rein formellen Seite her gesetzeskonform ist. Er beschäftigt sich tatsächlich mit dem Haushalt und nicht mit den übrigen Landesgesetzen.

Die Bestimmungen über die Erstellung des Haushaltes, Herr Landeshauptmann, sowohl im Landesgesetz als auch im entsprechenden Reformstaatsgesetz, sagen sehr deutlich, daß keine Omnibusgesetze einzuführen sind. Diese sagen sehr deutlich, daß die Gesetzestexte so formuliert werden müssen - jetzt beziehe ich mich auf das Staatsgesetz -, daß sie derjenige, der sie befolgen muß, auch tatsächlich verstehen kann. Sie drücken klar aus, daß es nicht zulässig ist, in einem Gesetz, das eine bestimmte Materie behandelt sowie den entsprechenden Titel trägt, eine ganze Reihe von anderen Gesetzesmaßnahmen, die mit der betreffenden Materie an und für sich nichts zu tun haben, einzufügen. Genau dies tut Ihre "Fünf-Minuten-Regierung" in diesem Haushalt immer wieder! Sie haben in einer Vielzahl von Artikeln dieses Finanzgesetzes nicht das getan, was im Haushalt zu tun ist, nämlich die Finanzierung für bestehende Gesetznormen vorzusehen, sondern haben diese Gesetznorm in ihrer Substanz mehr oder weniger wesentlich abgeändert, was ungesetzlich ist. Bitte nehmen Sie dies zur Kenntnis!

Sie haben eine derartige Vielzahl von Abänderungen eingebracht, daß uns eigentlich allen der Überblick verloren gegangen ist. Ich habe bereits heute morgen in Ihrer Abwesenheit anerkannt, daß die Regierung teilweise einen Schritt in die richtige Richtung gemacht hat, indem sie diese Abänderungsanträge auf einen einfacheren Nenner gebracht hat. Aber es bleibt der deutliche Eindruck, daß dieser Landesregierung der Weitblick fehlt. Dieser Landesregierung fällt alle fünf Minuten etwas Neues ein. Diese muß sich glücklich fühlen, daß es Oppositionsvertreter gegeben hat, die einen Minderheitenbericht angekündigt haben. Ansonsten hätte sie wieder einmal in bezug auf all diese wichtigen Abänderungen vorbeiregiert. Wenn der Fraktionssprecher der Südtiroler Volkspartei gemeint hat, es sei unverständlich, daß sich die Opposition gegen diese Flut von Abänderungen der Landesregierung wehren könne, wenn doch sie selbst das schlechteste Beispiel dafür gegeben hätte, indem sie Hunderte, zum Teil sogar über Tausend Abänderungsanträge zu Gesetzen gestellt hat, so will er demagogisch zwei Dinge verkennen. Erstens. Es macht einen wesentlichen Unterschied aus, ob ich die Abänderungsanträge zu meinem eigenen Gesetz oder zu einem fremden Gesetz stelle. Wenn ich Abänderungsanträge zu einem fremden Gesetz stelle, dann mag dies wohl sehr verständlich sein. Wenn ich aber das eigene Gesetz so kurzfristig und vielfach korrigieren muß, dann muß ich mir den Vorwurf gefallen lassen, daß ich den ursprünglichen Gesetzestext zu oberflächlich behandelt und zu wenig durchdacht habe. Dies ist ein wesentlicher Unterschied, Herr Fraktionssprecher der Südtiroler Volkspartei!

Zweitens. Die Opposition hat keinen Hehl daraus gemacht, daß sie eine Vielzahl der Abänderungsanträge deswegen gemacht hat, da sie hier aufgrund der Zahlen nicht etwas zu verändern vermag. Von Zeit zu Zeit muß sie deshalb auch jenes mir persönlich zwar unsympathische, aber immerhin demokratisch abgesicherte Instrument der Obstruktion wirksam werden lassen. Die Obstruktion ist ein demokratisches Instrument der Opposition, das in allen demokratischen Systemen vorgesehen ist. Die Opposition sei sehr deutlich davor gewarnt, dieses Instrument zu mißbrauchen oder zu übertreiben, aber ebenso seien ernste Worte an die Mehrheit gerichtet, davon Abstand zu nehmen, dieses abschaffen zu wollen, indem man möglicherweise in die Geschäftsordnung die Vertrauensabstimmung einführt. Somit müßte sich, auf Südtiroler Verhältnisse zugeschnitten, die Mehrheit ständig hinterfragen, ob sich selbst noch traut. Andererseits muß ich sagen, daß es kein großer Fehler wäre, wenn sie sich in diese Richtung öfter hinterfragen würde.

Es ist gesagt worden, man verstehe nicht, warum sich jetzt die Abgeordneten Meraner und andere über die substantiellen Gesetzesänderungen bei diesem Nachtragshaushalt so aufregen. Dies sei auch früher schon immer wieder geschehen. Das stimmt. Es wurde von mir jedes Mal deutlich kritisiert. Hierbei besteht aber ein Unterschied, meine Herren Landesräte! Wenn man sporadisch hin und wieder auch andere Landesgesetze in ihrer Substanz verändert, da im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines Haushaltes die Notwendigkeit besteht, was - wie gesagt - ungesetzlich ist und bleibt, kann dies von der Opposition bis zu einem gewissen Ausmaß eventuell toleriert werden. Wenn man es

aber nicht mehr sporadisch tut, sondern zum System macht, wie es hier offensichtlich der Fall ist, dann, meine Herren in der Landesregierung, seid Ihr mit Sicherheit einen großen Schritt zu weit gegangen! Ich möchte Euch nochmals auffordern, diese substantiellen Abänderungen bei den folgenden Artikeln zurückzuziehen! Ansonsten verbaut Ihr Euch selbst die Möglichkeit, daß dieser Nachtragshaushalt in Rom genehmigt werden kann. Ich mache keinen Hehl daraus, daß ich mich persönlich bemühen werde, daß er nicht genehmigt wird, wenn Ihr diese Abänderungen nicht zurücknehmt! Seid dann aber bitte so freundlich und weist nicht mir die Schuld zu, wenn ich dafür Sorge trage, daß sowohl die Gesetze des Staates als auch Eure eigenen eingehalten werden! Wenn Ihr schon so am Staate hängt, dann solltet Ihr gefälligst seine Gesetze einhalten! Ich versuche sie auch einzuhalten, obwohl ich nicht so sehr an ihm hänge. Aber zumindest solltet Ihr Eure eigenen Gesetze einhalten! Wenn Ihr diese substantiellen Gesetzesänderungen nicht zurückzieht, dann müßt Ihr Euch gewahr sein, daß dieser Nachtragshaushalt möglicherweise nicht genehmigt bzw. rückverwiesen wird! Geht danach aber bitte bei Euren zukünftigen Wahlreden nicht hinaus und sagt den Verbänden sowie Vereinen, sie würden die Beiträge vor den Wahlen nicht mehr bekommen, da der böse Abgeordnete Meraner und einige andere Abgeordnete von der Opposition dies verhindert haben, sondern klopf Euch selbst an die Brust, sagt demütig "mea culpa" und seid ehrlich genug, den Bürgern zu sagen, daß Ihr selbst dieses Schlamassel herbeigeführt habt!

BENUSSI (MSI-DN): Vedo che per un insieme di motivi indipendenti dalla volontà delle minoranze stiamo soffermandoci su questo disegno di legge che potrebbe avere un corso abbastanza veloce perché la Giunta ha presentato una caterva di emendamenti in ritardo. Vorrei ricordare che quando gli emendamenti vengono presentati dalle opposizioni si tratta di ostruzionismo, quando invece nella misura di ben 70 vengono presentati in una giornata, no. Vorrei solo chiedere se si tratta di assestamento o meno. Potremmo approfittare di questa situazione per fare degli interventi, e sarei in grado di farlo, perché mi conoscete, su ciascuna delle voci, ma proprio per dimostrare che nonostante il fatto che noi non approviamo né questo sistema di lavoro né le risultanze presentate dal bilancio di assestamento per cui in piena coscienza voteremo contro, proprio per snellire il lavoro vi esimerò nel farvi ascoltare miei interventi di dettaglio su tutti questi emendamenti presentati.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 1: approvato a maggioranza con 7 voti contrari.

Art. 2

Partecipazione della Provincia a società ed enti

1. La Giunta provinciale è autorizzata a sottoscrivere azioni della società "Mediocredito Trentino-Alto Adige S.p.a.", con sede in Trento, per un importo complessivo di lire 7.965 milioni, di cui lire 4.393 milioni a carico

dell'esercizio finanziario 1993 (capitolo 12250) e lire 3.572 milioni a carico dell'esercizio finanziario 1994.

2. La Giunta provinciale è altresì autorizzata ad aumentare la quota di partecipazione della Provincia all'ente autonomo Fiera di Bolzano per un importo complessivo di lire 4.525 milioni, di cui lire 905 milioni a carico dell'esercizio finanziario 1993 (capitolo 12250) e lire 1.810 milioni a carico di ciascuno degli esercizi finanziari 1994 e 1995.

Beteiligung des Landes an Gesellschaften und Körperschaften

1. Die Landesregierung ist ermächtigt Aktien der Gesellschaft "Investitionsbank Trentino-Südtirol AG.", mit Sitz in Trient, für einen Ausgabegesamtbetrag von 7.965 Millionen Lire zu zeichnen; davon gehen 4.393 Millionen Lire zu Lasten des Haushaltsjahres 1993 (Kapitel 12250) und 3.572 Millionen Lire zu Lasten des Haushaltsjahres 1994.

2. Die Landesregierung ist zudem ermächtigt, den Beteiligungsanteil des Landes an der Autonomen Körperschaft Bozner Messe für einen Ausgabegesamtbetrag von 4.525 Millionen Lire zu erhöhen; davon gehen 905 Millionen Lire zu Lasten des Haushaltsjahres 1993 (Kapitel 12250) und 1.810 Millionen Lire jeweils zu Lasten der Haushaltsjahre 1994 und 1995.

Do lettura dell'emendamento presentato dal Presidente della Giunta Provinciale e dall'assessore Pellegrini: "Dopo il comma 2 è aggiunto quale terzo comma, il testo dell'articolo 8/bis: Partecipazione finanziaria

1. La Giunta provinciale è autorizzata a sottoscrivere ulteriori azioni della società "Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca S.p.A." per un importo di spesa non superiore a lire 100 milioni a carico dell'esercizio finanziario 1993 (capitolo 12250)."

"Nach Absatz 2 wird als Absatz 3 der Text des Artikels 8/bis angefügt.

Artikel 8-bis: Finanzielle Beteiligung

1. Die Landesregierung ist ermächtigt, weitere Aktien der Gesellschaft "Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca S.p.A." für einen Ausgabehöchstbetrag von 100 Millionen Lire zu Lasten des Haushaltsjahres 1993 zu zeichnen (Kapitel 12250)."

Siccome penso non ci sia da discutere sul fatto di spostare l'articolo, discutiamo direttamente sull'articolo 8/bis, cioè sulla sostanza.

Chi chiede la parola? Consigliera Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (UFS): Wenn Artikel 8/bis als Absatz 3 eingefügt wird, ist für mich klar, daß wir ihn jetzt inhaltlich behandeln.

Hier geht es um die Ermächtigung an die Landesregierung, weitere Aktien der Gesellschaft "Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca S.p.A." für einen Ausgabehöchstbetrag von 100 Millionen Lire zu zeichnen. Ich möchte Auskunft darüber, wieviele Aktien die Landesregierung in welcher Höhe bereits besitzt, weshalb diese zusätzliche Zeichnung notwendig wird, welchen Vorteil das Land Südtirol davon hat und wer direkt mit der Verwaltung beauftragt ist.

PELLEGRINI (Assessore alle finanze, patrimonio e cultura - DC): La richiesta della partecipazione all'aeroporto Catullo parte da una consapevolezza da parte della Giunta dell'importanza di essere presente all'interno di questa struttura. Non dimentichiamo che l'aeroporto Catullo di Verona è il più vicino alla città di Bolzano e quindi è opportuno che la Provincia partecipi, come di fatto fa, all'interno della società Valerio Catullo di Verona Villafranca S.p.A. con una percentuale del 5,83% del capitale. L'assemblea straordinaria della società ha deliberato della seduta del 18.6.1992 di aumentare da 4 miliardi a 10 miliardi mediante sottoscrizione da parte dei soci di nuove azioni in proporzione alle azioni da ciascuno possedute. Vista questa decisione da parte della società la Giunta provinciale ha deciso di conferire alla stessa l'operazione di aumento del capitale sociale e questo comporta un importo di lire 454.740.000 lire quale quota di competenza della Provincia autonoma di Bolzano.

L'articolo 8/bis prevede di mettere a disposizione ulteriori azioni di importo non superiore a 100.000.000 lire perché si ritiene importante non partecipare soltanto all'assemblea ma anche all'interno del Consiglio direttivo, per il quale è indispensabile acquistare un ulteriore numero di azioni tali da consentire una percentuale della Provincia. Ecco il motivo per il quale viene proposto questo aumento di capitale di almeno 100 milioni.

MERANER (FDU): Herr Präsident! Ich habe dies in dem Sinne verstanden, daß der Landesrat die Abänderung nur erläutert hat und wir nachher dazu noch Stellung nehmen können. Ich möchte zu Artikel 8/bis, aber anschließend auch zu den Beteiligungen, die in Artikel 2 vorgesehen sind, Stellung nehmen.

Dem Artikel 8/bis hinsichtlich der einzigen Beteiligung an einer Gesellschaft habe ich bereits in der Kommission zugestimmt. Ich möchte hier im Plenum noch einmal betonen, daß dies nur unter ganz bedingten Voraussetzungen der Fall ist. a) Die Landesregierung beteiligt sich an dieser Gesellschaft "Flughafen Catullo" in der Anfangsphase. Dies soll also nicht unbedingt eine Ehe auf Dauer sein. b) Die unabdingbare Bedingung ist, daß das, was Kollege Ferretti in der Kommission vorschlagen bzw. gesagt hat, auch wahr wird, nämlich, daß man den Flughafen in Südtirol durch den besseren Ausbau des Flughafens "Catullo" in Verona nicht mehr braucht. Dies ist meiner Ansicht nach auch zumutbar. Von Bozen bis zum Flughafen "Catullo" fahren wir circa eine Stunde, also ungefähr soviel Zeit, wie man von bestimmten Vierteln Mailands oder Roms bis zu den entsprechenden Flughäfen benötigt. Es scheint mir dies die bessere Alternative zum Flughafen von Bozen zu sein, dem ich von vorne herein nicht unbedingt so feindlich gesinnt war. Wenn dieses Ziel mit den Beteiligungen erreicht werden kann, dann - und nur dann - werde ich für diese Beteiligung stimmen.

KLOTZ (UFS): Ich möchte jetzt kurz zu den Erläuterungen Stellung nehmen. Den Vorteil hat uns Landesrat Pellegrini dahingehend erklärt, daß das Mitspracherecht des

Landes Südtirol in dieser Gesellschaft gesichert sei. Nun möchte ich aber von kompetenter Seite eine Auskunft darüber erhalten. Landeshauptmann Durnwalder ist nicht anwesend. Vielleicht könnte Landesrat Achmüller dazu Stellung nehmen. Interessiert hätte mich allerdings vor allem die Haltung des Landeshauptmannes. Diese scheint in der Frage "Flughafen Bozen" äußerst zwiespältig zu sein. Einerseits liest man in einem Interview, daß der Flughafen ausgebaut bzw. die Verlängerung der Landebahn vorgesehen werden soll. Zum anderen erklärt der Landeshauptmann zwei Tage später, daß dies eigentlich nicht notwendig ist. Die Anrainer bräuchten keine Sorge zu haben, da daraus nichts werde. Ich möchte jetzt wissen, was die Landesregierung diesbezüglich wirklich beschlossen hat. Ich hoffe, daß sich jemand traut, vor den Wahlen klar zu sprechen und uns zu sagen, was man damit nun wirklich vor hat. Ich möchte wissen, ob der Flughafen Bozen ausgebaut wird oder nicht und wenn ja, ob die Beteiligung an dieser Gesellschaft dann noch notwendig ist. Wenn Ihr den Flughafen in Bozen ausbaut, dann ist diese Beteiligung in Verona nicht mehr notwendig! Wozu braucht Ihr sonst einen Flughafen Bozen?

FRASNELLI (SVP): *(unterbricht)*

KLOTZ (UFS): Kollege Frasnelli, ich bitte Dich, diesen Spaß für den ersten April aufzuheben!

ACHMÜLLER (Landesrat für Personal, Landschafts- und Umweltschutz - SVP): Ich bin von der Abgeordneten Klotz persönlich angesprochen worden. Ich habe damals für eine Beteiligung gestimmt, da ich der Meinung bin, daß, je besser das Angebot in Verona und je besser jenes in Innsbruck ist, umso weniger notwendig der Ausbau des Flughafens von Bozen wird.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento: approvato a maggioranza con 3 voti contrari.

Chi chiede la parola sull'articolo 2? Ha chiesto di intervenire il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.

BENEDIKTER (UFS): Ich habe es in der Generaldebatte, aber auch in der Diskussion zu Artikel 1 aufgeworfen und trotzdem keine Antwort erhalten. Ich habe den Artikel 2 als Beispiel herangezogen, da darin eine Bestimmung enthalten ist, die mit dem Thema dieses Haushaltsgesetzes nichts zu tun hat. Ob es sich nun um ein Nachtragshaushalts- oder Haushaltsgesetz handelt, ist in diesem Fall Nebensache. Der Beschluß, daß sich das Land an der Investitionsbank Trentino-Südtirol beteilige, ist keine Finanzbestimmung. Wenn es bereits eine solche Bestimmung geben würde, nämlich, daß das Land Teilhaber ist und diese Beteiligung jetzt erhöht oder vermindert wird, dann wäre es in Ordnung. Hier wird allerdings ein politischer Beschluß gefaßt, daß man sich beteiligt.

Darüber müßte man eine nähere Auseinandersetzung führen können, sprich das Erwägen der Für und Wider usw. Dieser Beschluß hat mit diesem Gesetz, wie auch der Titel "Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt" beweist, nichts zu tun. Die Bestimmung in Artikel 2 lautet wie folgt: "*Die Landesregierung ist ermächtigt, Aktien der Gesellschaft "Investitionsbank Trentino-Südtirol AG", mit Sitz in Trient, für einen Ausgabegesamtbetrag von 7.965 Millionen Lire zu zeichnen ...*" Wir haben Grundsatzgesetze des Staates, in denen dies als ein Grundsatz der Rechtsordnung eingeführt wird. In den sogenannten Finanzgesetzen dürfen nur Bestimmungen enthalten sein, die unmittelbar mit dem Haushalt zu tun haben. Ich habe erwähnt, daß es diesbezüglich auch rechtswissenschaftliche Ausführungen gibt, und zwar von Giuliano Amato und Massimo Severo Giannini. Bei der Harlekingesetzgebung hat ein Gesetz einen Titel und ein bestimmtes Thema zum Inhalt. Danach finden wir in diesem Gesetz auch Bestimmungen vor, die damit nichts zu tun haben. Diese Harlekingesetzgebung wird in Italien nicht kontrolliert. Seit einiger Zeit sind dort Gesetze näher geregelt, kontrolliert und eingeschränkt, mit Ausnahme der sogenannten Finanzgesetze. Sie führen England als Beispiel an, wobei der Titel des Gesetzes maßgebend für die Zulassung von Abänderungsanträgen ist. Wenn diese mit dem Titel nichts zu tun haben, dann dürfen die Änderungen auch nicht erfolgen. Sie sagen, daß es nicht sein darf, daß jemand der Überzeugung ist, er habe das einschlägige Gesetz gesehen bzw. studiert und komme daher zu einem Schluß. Leider kann er aber nicht wissen, daß zufällig in einem Haushaltsgesetz etwas enthalten ist, was mit diesem Gesetz zu tun hat, und somit wird er in die Irre geführt. Ich weiß, Ihr habt mir keine Antwort gegeben! Keine Antwort ist auch eine Antwort! Ich habe folglich beschlossen, mich mit den zuständigen Ministern in Rom auseinanderzusetzen. Ich habe mich damals mit Paladin sowie mit Andreatta auseinandergesetzt und werde dies auch weiterhin tun. Hier bin ich ja offensichtlich keiner Antwort würdig!

MERANER (FDU): Mein Vorredner hat die Sachlage vom juristischen Standpunkt her sehr gut erklärt. Das betreffende Gesetz kann - dies darf ich noch hinzufügen - nicht so weitläufig interpretiert werden, daß man sagt, im Haushalt könnten alle Gesetzesabänderungen vorgenommen werden, die in irgendeiner Weise etwas mit dem Haushalt zu tun haben. So weitläufig kann diese Norm unmöglich interpretiert werden. Sie wird ja später in demselben Gesetz wieder zurechtgestutzt. Wenn dem so wäre, dann könnte man praktisch jedes Landesgesetz über die Haushalte machen. Man bräuchte den Landtag somit zu anderen Gelegenheiten bzw. für die Behandlung von Gesetzen nicht mehr einberufen. Dies kann unmöglich gemeint sein. Gemeint sein kann ausschließlich, daß die Gesetze in ihrer Substanz nach dem üblichen, dafür vorgesehenen Iter verabschiedet werden und im Haushalt jene Normen vorgesehen sind, die für die Finanzierung bzw. Bereitstellung der Geldmittel zu den bestehenden Gesetzen notwendig sind. Im vorliegenden Fall darf es folglich nicht so sein, daß die Beteiligung mit dem Landeshaushaltsgesetz beschlossen wird. Diese müßte mit einem eigenen Landesgesetz be-

geschlossen werden. Im Haushalt kann nachträglich die entsprechende Finanzierung zum bereits bestehenden Gesetz beschlossen werden. Auf den Rest gehe ich nicht mehr ein, da der Abgeordnete Benedikter - wie gesagt - bereits eine sehr gute Erklärung abgegeben hat.

Zu den Beteiligungen des Landes an Gesellschaften im allgemeinen möchte ich folgendes feststellen. Diese Landesregierung hat es tatsächlich zustande gebracht, sich an der einzigen defizitären Mineralwassergesellschaft zu beteiligen, die ich kenne und die es weit und breit gibt. Diese Landesregierung hat es tatsächlich fertig gebracht, sich an einer ganzen Reihe von Gesellschaften zu beteiligen, die öffentlich-rechtlich keine solche Beteiligung rechtfertigen, sondern die man ganz getrost dem Privaten überlassen könnte. Aber wir kennen wohl auch die Gründe dafür. Wenn wir sie vorher nicht gekannt haben, dann wissen wir sie zumindest jetzt nach den Autobahnskandalen. Ich muß mich wirklich fragen, was die Landesregierung mit Beteiligungen bei den Banken zu suchen hat. Dies müßt Ihr mir erklären! Was habt Ihr bei den Banken zu suchen? Überhaupt nichts! Was habt Ihr bei der Körperschaft der Bozner Messe zu suchen? Gar nichts! Überlaßt dies bitteschön der Privatwirtschaft! Ihr seid gut daran beraten, wenn Ihr die entsprechenden Rahmenbedingungen mit klaren Gesetzen schafft und die Überwachung übernehmt, damit von der Privatwirtschaft her durch Monopolbildungen oder ähnlichem nicht Mißbrauch zum Schaden der Allgemeinheit betrieben wird. Aber Ihr seid nicht dazu berufen, diese an und für sich privaten Gesellschaften durch Eure Beteiligung zu konditionieren! Ihr seid nicht dazu berufen, Euch mit Steuergeldern zu beteiligen, um für Eure Parteifreunde Posten beschaffen zu können! Es sitzen ja ausschließlich Eure Parteifreunde drinnen, hauptsächlich jene der DC und der SVP und einige vom PSI. Die Folgen, die uns dieses System gebracht hat, liegen inzwischen klar auf der Hand. Ihr seid nicht dazu berufen, mit Steuergeldern die Parteienherrschaft in die Privatgesellschaften einzuführen! Ihr seid auch nicht dazu berufen, mit Steuergeldern dieses System der "Tangentopoli" aufrechtzuerhalten! Gerade da liegt der Hase im Pfeffer. Hier sind die Ansätze für die "Tangentopoli" gegeben. Die Parteien nehmen mit Steuergeldern Einfluß auf die privaten Gesellschaften und schöpfen sich anschließend den Rahm ab, und zwar nicht für den Bürger, sondern für die betreffenden Parteien. Ich kann auch nicht einsehen, wieso sich das Land an einem "Teatro Stabile" beteiligen soll. Das Land soll das "Teatro Stabile" in gebührender und angemessener Form fördern, aber sich nicht daran beteiligen.

Jeder, der von Bilanzen eine Ahnung hat, wird mir recht geben, wenn ich nachsage - es ist ja nicht meine Erfindung, da es jeder Wirtschaftsberater behauptet -, daß es ein sicheres Kriterium gibt. Die Kosten sind zu minimieren und zu fixieren. Die Einnahmen sind zu maximieren und flexibel zu gestalten. Ihr tut genau das Gegenteil, indem Ihr Euch an diesen Gesellschaften beteiligt! Würdet Ihr beispielsweise beim "Teatro Stabile" Beiträge geben, dann könntet Ihr von Fall zu Fall, je nach Notwendigkeit und Möglichkeit, die Beiträge geben, die Ihr für richtig haltet! Wenn Ihr Euch aber beteiligt, werdet Ihr durch die anderen gezwungen, ständig Kapitalerhöhungen mitzutragen, wie wir sie in anderen Gesellschaften laufend erleben. Dies kann kein gutes Kriterium sein und ist

zutiefst unwirtschaftlich. Dies ist in hohem Ausmaße unvernünftig. Wenn es trotzdem gemacht wird, dann glaube ich Euch nicht, daß Ihr wirtschaftlich so dumm seid, dies nicht zu verstehen! Ich muß somit den klaren Verdacht äußern, daß andere Beweggründe dahinstehen. Ich ersuche Euch deshalb nochmals, von diesen Beteiligungen an privaten Gesellschaften zum Wohle der Bürger sowie zu Eurem eigenen Wohle Abstand zu nehmen! Setzt Euch nicht ständig dem Verdacht aus, daß Ihr diese Beteiligungen mit Steuergeldern finanziert oder nur deswegen macht, um einen Nutzen für Euch persönlich bzw. Eure Parteien zu ziehen!

BENUSSI (MSI-DN): Per quanto riguarda l'articolo 2 noi già più volte abbiamo espresso il nostro parere che in parte collima con quanto ha detto Meraner. Noi vogliamo inserirci in tutte quelle che sono le attività. Noi abbiamo da amministrare il nostro denaro per quelle che sono le necessità della collettività, non di società che dovrebbero essere in grado di funzionare da sole senza bisogno di aiuti da parte di nessuno, per cui ritengo che sia distogliere disponibilità di fondi che potrebbero essere utilizzati a favore diretto della collettività e senza elencare tutti possono capire quali e quante deficienze ancora ci sono in atto. Prima c'è stata un battibecco fra me e il consigliere Ferretti per quanto riguarda l'aeroporto Catullo perché in commissione mi ero espresso favorevolmente a questo e ripeto che per quanto riguarda l'aeroporto Catullo ero favorevole. Ho votato contrario per un motivo molto semplice, perché siccome nell'affermazione fatta da Meraner è stata detta una frase riportata da parte del consigliere Ferretti che avrebbe detto che se interveniamo a Verona non occorre potenziare l'aeroporto di Bolzano, dato che io invece desidero il potenziamento dell'aeroporto di Bolzano, ho dovuto votare contro.

Per quanto riguarda la Fiera faccio anche una considerazione. Io sono favorevole a tutte quelle che sono le iniziative fieristiche. Spesso sono in contatto con le personalità che gestiscono e ho suggerito più volte delle cose che secondo il mio modesto parere sono un po' incongrue. La Fiera è prettamente mercantile e dovrebbe esclusivamente basarsi a quelle che sono le attività di commercio e di presentazione di prodotti industriali e commerciali di qualsiasi genere. Ora mi consta - d'accordo che c'era mancanza di spazio ed è questo il motivo per il quale si è presa la decisione di dare maggiore disponibilità di terreno per fare la Fiera ex novo con altri criteri - che ci sono quasi 250 domande di persone locali che avrebbero avuto desiderio di poter esporre i loro prodotti nella Fiera e lo spazio limitato non l'ha permesso, ma non solo, è stato utilizzato per altre attività che dal punto di vista mercantile hanno assai poca attinenza, di carattere pseudo culturale o pseudo artistico. Per questo vorrei, siccome noi interveniamo anche con capitali in favore della Fiera, che nell'amministrazione della Fiera si tenesse più conto delle disponibilità e dei desideri dei produttori e dei commercianti locali che desiderano avere spazio a disposizione piuttosto che per tali e tante attività che dal punto di vista prettamente commerciale e mercantile propagandistico non servono

assolutamente a niente e che possono benissimo essere fatte in qualsiasi periodo dell'anno e in qualsiasi altro locale messo a disposizione all'uopo non utilizzando spazi che dovrebbero essere riservati esclusivamente alla presentazione della fiera, perché una "Mustermesse" è una fiera campionaria.

PELLEGRINI (Assessore alle finanze, patrimonio e cultura - DC): Io non vorrei entrare nel merito perché è chiaro che la decisione di partecipare alle quote sia del Medio Credito come della Fiera di Bolzano è una decisione che parte da lontano, che parte da una scelta politica precisa e da una legge che è stata approvata in Consiglio provinciale. E' ovvio che quando l'amministrazione provinciale ha ritenuto a suo tempo, con apposita legge, opportuno partecipare, è stata una scelta politica. Posso anche essere d'accordo sul fatto che bisognerebbe dare più autonomia a queste strutture, è il mio punto di vista perché d'altra parte non si può neanche non riconoscere per esempio il ruolo che il Medio Credito ha avuto nello sviluppo economico della regione Trentino Alto Adige. Io credo che se non vi fosse stata da parte della Regione a suo tempo la volontà di istituire il Medio Credito probabilmente lo sviluppo economico da parte di molte imprese, la possibilità di ricorrere a risorse finanziarie a tassi agevolati evidentemente non avrebbe dato quelle possibilità che poi hanno consentito il decollo per un certo periodo di tempo da parte di molti operatori, siano essi nel settore dell'artigianato, dell'industria, del commercio, e dell'agricoltura. Mi risulta che anche molti agricoltori hanno beneficiato di queste norme.

Lo stesso discorso è per la Fiera. Si può fare un discorso di carattere privatistico ma anche di presenza dell'ente pubblico all'interno di una struttura importante non solo per l'economia, ma per l'immagine, per aspetti promozionali di far conoscere i propri prodotti ecc. Devo precisare, ma credo che il Consiglio lo sappia, che la partecipazione della Provincia di Bolzano nell'Ente Fiera non da oggi ma da sempre è del 43,71% e la partecipazione al Medio Credito Trentino Alto Adige è del 21,996%. Ora qui non si tratta di aumento del numero delle quote ma si tratta di aumento del capitale. Io mi rendo perfettamente conto che anche in questo caso occorrerebbe una legge specifica, però è anche vero che ci si adegua sostanzialmente ad una decisione che in entrambi i casi hanno preso il Consiglio generale della Fiera di Bolzano e del Medio Credito che hanno deciso di aumentare il capitale per le ovvie ragioni che conosciamo. Sappiamo che la Fiera di Bolzano vuole decollare, ha fatto riferimento anche Benussi che ci sono notevoli spese di affrontare, e quindi ha deciso di aumentare il capitale da 1 miliardo 661 milioni a 15 miliardi 451 milioni. Questo comporta, se restiamo al 43,71% di partecipazione che abbiamo, una quota a nostro carico di 6 miliardi circa che poi sono stati divisi nel pagamento di tre quote, di 2 miliardi e 600 milioni al 31.12.1993, di 2 miliardi e 100 milioni al 30.9.1994 nonché di 1 miliardo e 200 milioni al 31.12.1995. La stessa cosa vale per il Medio Credito dove abbiamo una quota del 21,996%. C'è stata la decisione da parte del consiglio del Medio Credito di aumentare il capitale da 66.240 mila milioni a 89.424 mila milioni, e questo, fra il resto, è dovuto alla richiesta della Banca d'Italia che ha

indicato coefficienti di solvibilità maggiori al Medio Credito medesimo, per cui il Medio Credito ha dovuto fare questo aumento di capitale. La Provincia di Bolzano mantenendo la sua quota è costretta a pagare e anche in questo caso è prevista una dilazione, come del resto è specificato nell' articolo 2.

Voglio far presente che questa non è una legge di bilancio, è una legge che prevede le norme finanziarie e poi debbo dire che questa legge di assestamento di bilancio anche nelle altre circostanze, occasioni che si sono avute negli anni precedenti per aumenti o adeguamenti di capitali, è servita anche a questo scopo.

PRESIDENTE: Metto in votazione l' articolo 2: approvato a maggioranza con 7 voti contrari.

Art. 3

Aumento dell'importo delle borse di studio

- 1. In applicazione dell'articolo 1 della legge provinciale 20 novembre 1984, n. 17, l'importo massimo delle borse di studio per studenti che frequentano fuori dal territorio provinciale od all'estero scuole secondarie di secondo grado o corsi di formazione professionale a tempo pieno, di durata almeno annuale, non esistenti nella provincia di Bolzano, è elevato a decorrere dall'anno scolastico 1993/1994 a lire 6.200.000.*
- 2. L'importo massimo delle borse di studio di cui all'articolo 6, comma 5, della legge provinciale 8 agosto 1991, n. 23, è elevato a decorrere dall'anno accademico 1993/1994 a lire 8.000.000 annui. Tale importo è elevato a lire 10.000.000 per studenti con prole a carico.*
- 3. L'importo delle singole borse di studio può essere scaglionato in considerazione delle condizioni economiche. I criteri e le modalità da seguire per lo scaglionamento sono stabiliti annualmente dalla Giunta provinciale negli appositi bandi di concorso.*

Anhebung der Beträge für Ausbildungsbeihilfen

- 1. In Anwendung des Artikels 1 des Landesgesetzes vom 20. November 1984, Nr. 17, ist der Höchstbetrag der Ausbildungsbeihilfen für Schüler, die außerhalb Südtirols oder im Ausland eine Sekundarschule zweiten Grades oder Vollzeitkurse der Berufsausbildung besuchen, die eine Mindestdauer von einem Jahr haben und die es in Südtirol nicht gibt, ab dem Schuljahr 1993/1994 auf 6.200.000 Lire angehoben.*
- 2. Der Höchstbetrag der Studienbeihilfen gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 8. August 1991, Nr. 23, ist ab dem akademischen Jahr 1993/1994 auf 8.000.000 Lire jährlich angehoben. Für Studierende mit versorgungsberechtigten Kindern ist dieser Betrag auf 10.000.000 Lire jährlich angehoben.*
- 3. Der Betrag der einzelnen Ausbildungs- und Studienbeihilfen kann unter Berücksichtigung der sozialen Bedürftigkeit gestaffelt werden. Die Kriterien und die Modalitäten für die Anwendung der Staffelung werden jährlich von der Landesregierung in den entsprechenden Wettbewerbsausschreibungen festgelegt.*

Chi chiede la parola? Il consigliere Meraner ha la parola.

MERANER (FDU): Der dritte Waggon dieses Omnibusgesetzes trägt ebenfalls die Bürde der Ungesetzlichkeit mit sich herum. Es ist nicht zulässig, daß wir mit einem Haushaltsgesetz die Höhe der Stipendien verändern. Dies muß durch ein eigenes Gesetz erfolgen. Danach sind im Haushalt die entsprechenden Geldmittel für jenes Gesetz, welches die Erhöhung der Stipendien vorgesehen hat, einzubauen. Im übrigen aber bin ich der Meinung, daß die Stipendien, unabhängig von dieser formellen Ungesetzlichkeit, in vernünftiger Weise angehoben sind und man dem Phänomen der Geldentwertung in angemessener Form Rechnung getragen hat. Diese Stipendien - meine Damen und Herren - sind nach meinem Ermessen nicht ausreichend, aber angemessen. Man kann nicht mehr von antisozialem Verhalten reden, wenn beispielsweise 2 Studierende mit einem Kind - gleich ob verheiratet oder nicht - ein Jahreseinkommen von 20 Millionen Lire durch Steuergelder haben. Ich glaube, daß dies sicherlich angemessen ist. Ich glaube aber gleichzeitig, daß dies das Maximum dessen ist, was auf der anderen Seite dem Steuerzahler zumutbar ist.

An diesem Punkt möchte ich meinen schon vielmals vorgebrachten Vorschlag eines Rotationsfonds für Stipendien wiederholen. Ich glaube nicht, daß ein solcher Rotationsfond so kompliziert und so schwierig zu verwalten wäre, daß er sich nicht lohnen würde. Man könnte, wenn man diesen Fond einführen würde, manche Stipendien in Zukunft auch noch anheben.

Die Stipendien sind allerdings sicher nicht gerecht verteilt. Äußerst ungerecht behandelt werden im allgemeinen die Kinder der Selbstständigen, die fast keine Chance haben. Etwa 12 Prozent der Stipendien gehen an Kinder, die aus selbstständig tätigen Familien kommen. Bei dieser Landesregierung herrscht nach wie vor die "presuntio juris", daß selbstständig arbeitende Menschen auf alle Fälle Steuerhinterzieher sind und nicht selbstständig arbeitende Menschen die Steuern bis auf Heller und Pfennig bezahlen. Mit diesem Unsinn bzw. dieser Diskriminierung muß endlich einmal Schluß gemacht werden, meine Herren der Landesregierung! Ungerecht ist auch die Bestimmung in diesem Artikel, daß für diejenigen, die im Ausland in der Berufsausbildung stehen, 6,2 Millionen Lire als Höchststipendium vorgesehen werden, während für ein Universitätsstudium 10 Millionen vorgesehen sind. Wir haben den betreffenden Beamten gefragt, ob er uns diesen Unterschied sachlich in irgendeiner Form erklären könne. Er hat der Kommission mitgeteilt, daß er dies nicht könne, da auch seiner Ansicht nach tatsächlich keine objektiven Unterschiede ausgemacht werden können. So müssen wir feststellen, daß es sich hier um eine effektive, objektive Ungerechtigkeit handelt. Dies ist umso mehr der Fall, da wir davon ausgehen müssen, daß jemand, der das Universitätsstudium absolviert, bei der späteren Berufsausübung eine eher größere Flexibilität für sich in Anspruch nehmen kann als derjenige, der eine spezifische Berufsausbildung durchgemacht hat. Wir

müssen davon ausgehen, daß er durchschnittlich mehr verdient. Wir müssen auch zur Kenntnis nehmen, daß wir im Bereich der gehobenen Berufsausbildung in Zukunft einen größeren Bedarf haben werden als im Bereich der universitären Ausbildung. Wir brauchen beide, aber die gehobene Berufsausbildung sicher noch mehr. Wir gehen hier also sicher in eine falsche Richtung. Ich habe mir ausrechnen lassen, wieviel es dem Steuerzahler kosten würde, wenn man diese beiden Stipendien angleichen würde. Hier - meine ich - kann jetzt nicht in den Dimensionen gerechnet werden, in denen ein Landesrat Saurer gewohnt ist zu rechnen. Wenn ich hier von mickrigen 150 Millionen Lire rede, dann wird man es mir nicht verargen, wenn ich in diesem Fall, gemessen an der Größe des Haushaltes, auch einmal das Wort "mickrig" in den Mund nehme. Mit nur 150 Millionen Lire, Herr Landesrat, könnten Sie wesentlich mehr Gerechtigkeit schaffen, als Sie es derzeit tun! Ich bitte Sie, diesen Sachbereich zu überdenken! Ich ersuche Sie, wenn nicht heuer, so spätestens im nächsten Jahr, in diesem Bereich mehr Gerechtigkeit einzuführen! Dies darf allerdings nicht durch das Haushaltsgesetz, sondern muß durch die Abänderung des entsprechenden Gesetzes über die Studienstipendien erfolgen.

Ich werde gegen den Artikel stimmen, obwohl ich, abgesehen von dieser Ungerechtigkeit, mit der Anhebung der Stipendien einverstanden bin. Ich kann mich aber nie und nimmer damit einverstanden erklären, daß man den Haushalt als Omnibusgesetz mißbraucht und substantielle Normen unter Hintergehung des vom Gesetz vorgeschriebenen Iters für die Verabschiedung eines Gesetzes einbaut.

PELLEGRINI (Assessore alle finanze, patrimonio e cultura - DC): Consigliere Meraner, la legge sostanziale sulle borse di studio demanda proprio alla legge finanziaria la possibilità di adeguarle alle nuove esigenze. Perciò in questo caso forse proprio questa norma finanziaria è questione di interpretazione, però mettere a disposizione i mezzi vuol dire anche un adeguamento.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 3: approvato a maggioranza con 3 astensioni.

Art. 3-bis

*Modifiche alla legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41,
in materia di educazione permanente e biblioteche*

1. Il comma 1 dell'articolo 15-ter della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, inserito dall'articolo 15 della legge provinciale 20 aprile 1993, n. 9, è sostituito dal seguente:

"1. Nel caso di finanziamenti concessi ai sensi degli articoli 9 e 10 la liquidazione avviene su presentazione di un elenco delle spese a fronte dei finanziamenti concessi e comunque d'importo superiore almeno del dieci per cento dell'entità dei finanziamenti concessi ai sensi dell'articolo 9 per l'attività. L'ufficio liquidatore ha facoltà di chiedere in visione la documentazione contabile originale."

2. Il comma 1 dell'articolo 29-quater della legge provinciale n. 41/1983, inserito dall'articolo 31 della legge provinciale n. 9/1993, è sostituito dal seguente:

“1. Nel caso di finanziamenti concessi ai sensi degli articoli 27, 27-bis e 28 la liquidazione avviene su presentazione di un elenco delle spese sostenute dall'ente a fronte dei finanziamenti concessi e comunque di importo superiore almeno al dieci per cento dell'entità dei finanziamenti concessi ai sensi degli articoli 27 e 28 per l'attività. L'ufficio competente ha facoltà di chiedere in visione la documentazione contabile originale.”

3. L'articolo 34 della legge provinciale n. 9/1993, è sostituito dal seguente articolo:

“1. Le disposizioni relative alle anticipazioni di cui all'articolo 15-bis della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41, inserito dall'articolo 14 della presente legge, si applicano anche alla normativa relativa alla legge provinciale 10 novembre 1976, n. 45, modificata dalla legge provinciale n. 41/1983, e dalla legge provinciale 19 agosto 1988, n. 36, e alla legge provinciale 11 maggio 1988, n. 18.

2. Le stesse disposizioni si applicano analogamente ai finanziamenti annuali concessi per l'attività, ai sensi della legge provinciale 23 agosto 1988, n. 38, dell'articolo 14 della legge provinciale 8 agosto 1991, n. 23, della legge provinciale 29 ottobre 1958, n. 7, modificata dalla legge provinciale 2 giugno 1988, n. 21, e dell'articolo 17 della legge provinciale 31 agosto 1974, n. 7, agli enti pubblici e privati che offrano garanzie di continuità e di efficienza sul piano organizzativo e dei contenuti.”

*Änderung des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41,
über die Weiterbildung und das Bibliothekswesen*

1. Absatz 1 des Artikels 15-ter des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, eingefügt durch Artikel 15 des Landesgesetzes vom 20. April 1993, Nr.9, ist durch folgenden ersetzt:

“1. Bei Finanzierungen laut den Artikeln 9 und 10 erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage einer Aufstellung der entsprechend getätigten Ausgaben, welche den Betrag der für die Maßnahmen laut Artikel 9 bereitgestellten Mittel um zehn Prozent übersteigen müssen. Das auszahlende Amt kann verlangen, daß ihm die Originalbelege zur Einsichtnahme vorgelegt werden.”

2. Absatz 1 des Artikels 29-quater des Landesgesetzes Nr. 41/1983, eingefügt durch Artikel 31 des Landesgesetzes Nr. 9/1993, ist durch folgenden ersetzt:

“1. Bei Finanzierungen laut den Artikeln 27, 27-bis und 28 erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage einer Aufstellung der von der Einrichtung entsprechend getätigten Ausgaben, welche den Betrag der laut den Artikeln 27 und 28 für die Tätigkeit bereitgestellten Mittel um mindestens zehn Prozent übersteigen müssen. Das zuständige Amt kann verlangen, daß ihm die Originalbelege zur Einsichtnahme vorgelegt werden.”

3. Artikel 34 des Landesgesetzes Nr. 9/1993, ist durch folgenden Artikel ersetzt:

“1. Der Artikel 15-bis des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, eingefügt durch Artikel 14 dieses Gesetzes, findet auch im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 10. November 1976,

Nr. 45, geändert durch das Landesgesetz Nr. 41/1983, und durch das Landesgesetz vom 19. August 1988, Nr. 36, sowie des Landesgesetzes vom 11. Mai 1988, Nr. 18, Anwendung.

2. Dieselben Bestimmungen finden in analoger Weise bei den jährlichen Finanzierungen für die Tätigkeit Anwendung, die im Sinne des Landesgesetzes vom 23. August 1988, Nr. 38, des Artikels 14 des Landesgesetzes vom 8. August 1991, Nr. 23, des Landesgesetzes vom 29. Oktober 1958, Nr. 7, geändert durch das Landesgesetz vom 2. Juni 1988, Nr. 21, sowie des Artikels 17 des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7, öffentlichen und privaten Körperschaften und Anstalten gewährt werden, sofern diese organisatorische und inhaltliche Kontinuität aufweisen und sich als leistungsfähig erwiesen haben."

Chi chiede la parola? Ha chiesto di intervenire il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.

BENEDIKTER (UFS): Ich frage, ob sich der Landesausschuß bewußt war, daß der Rechnungshof in seinem amtlichen Bericht über die abschließende Kontrolle des Haushaltes 1991, als der Haushaltsabschluß genehmigt worden ist, verschiedene Einwände erhoben hat. Der Rechnungshof hat kritisiert, daß der Haushalt den Grundsätzen der ordentlichen Haushaltsgebarung bzw. den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen widerspricht. Der Beitrag, der durch Gesetz vorgesehen ist, kann für einen Kostenvoranschlag gegeben werden. Dies erfolgt anhand von Unterlagen, die nur soviel Ausgaben nachweisen, wie der Beitrag ausmacht. Dies spricht gegen die Grundsätze der Rechtsordnung. Der Beitrag müßte entrichtet werden, insofern der Kostenvoranschlag als solcher eingehalten worden ist. Sollte sich herausstellen, daß der Kostenvoranschlag zu hoch angesetzt war, dann müßte sich auch der Beitrag, der immer in einem Prozentsatz ausgedrückt wird, dementsprechend verringern. Der Beitrag kann aber nicht voll ausgezahlt werden, indem nur nachgewiesen wird, daß soviel bereits ausgegeben wurde, wieviel der Beitrag als solcher ausmacht. In Artikel 3/bis wird folgendes vorgesehen: "*Bei Finanzierungen laut den Artikeln 9 und 10 erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage einer Aufstellung der entsprechend getätigten Ausgaben, welche den Betrag der für die Maßnahmen laut Artikel 9 bereitgestellten Mittel um zehn Prozent übersteigen müssen.*" Es darf nicht soviel ausgegeben werden, daß es dem Kostenvoranschlag entspricht, sondern es müssen gut 10 Prozent mehr ausgegeben werden. Der Rechnungshof hat den Einwand erhoben, daß dies den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht entspricht und geändert bzw. berichtigt werden muß. Daher frage ich mich, ob man glaubt, daß diese Bestimmung, wenn die Ausgaben 10 Prozent des Beitrages überschreiten, genügt. Damit ist man in Ordnung. Man gibt den gesamten Beitrag, ohne nachzuweisen, daß man den Kostenvoranschlag als solchen wahrgenommen hat.

HOSP (Landesrat für Schule und Kultur - SVP): Ich gebe zu, daß diese Diktion etwas Verwirrung stiftet. Aber ich darf auch erklären, weshalb insbesondere von

seiten der Kultur - Kollege Pellegrini hat mir deswegen erlaubt, die Beantwortung vorzunehmen - diese Berichtigung eingeführt worden ist. Ich darf daran erinnern, daß mit dem Landesgesetz Nr. 41 aus dem Vorjahr eine Erweiterung des sogenannten Abrechnungsmodus auf alle Beitragsgesetze, die es im Bereich der Assessorate für Schule und Kultur gibt, stattgefunden hat. Zweck dafür war, eine gewisse Vereinfachung zu machen sowie größere Bürgernähe zu erreichen. Wir hatten damals vorgesehen, daß die Begünstigten in Zukunft für die Auszahlung der gewährten Beiträge nur mehr Aufstellungen über die getätigten Ausgaben anstatt der bisherigen Originalbelege vorzulegen hatten.

Als Absicherung wurde gewissermaßen verlangt, daß die Aufstellung der entsprechend getätigten Ausgaben den gewährten Beitrag um mindestens 10 Prozent übersteigen muß. Seit dem Zeitpunkt der Ausarbeitung bzw. der Endredaktion dieses Gesetzes, seiner Genehmigung und seines Inkrafttretens sind bis heute vielerlei Ereignisse eingetreten. Gerade in den letzten Monaten sind wir des öfteren über Einwände des Rechnungshofes darauf hingewiesen worden, daß man zu den Aufstellungen auch die Originalbelege verlangen würde. Wir haben jetzt festgestellt, daß Vereine und Verbände die doppelte Arbeit haben. Sie müssen die Aufstellungen machen, da es das Gesetz will. Zudem müssen sie auch die Originalbelege einreichen, da es das Kontrollorgan - meiner Meinung nach sind es durchaus verständliche Gründe - will. Die alleinige Vorlage nämlich von einfachen Aufstellungen über die getätigten Ausgaben zum Zwecke der Auszahlung des Beitrages hat in unseren Augen eine Vereinfachung dargestellt. Die nunmehr aber dringend notwendige gleichzeitige Vorlage der Originalbelege von seiten der Begünstigten, um die Auszahlung zu erreichen, bringt eine Verdoppelung des Verwaltungsaufwandes von seiten der Begünstigten, aber auch von seiten der Verwaltung mit sich. Es muß einschränkend gesagt werden, daß die Vorlage von Aufstellungen über die getätigten Ausgaben für öffentliche Körperschaften weiterhin aufrechterhalten bleibt. Es muß auch gesagt werden, daß sie ebenso für die Abrechnungen der Personalzuwendungen aufrechterhalten bleibt, da sie ja alle vorkontrolliert sind. Ich erinnere nur an die vidimierten Bücher. Wenn in Zukunft die Begünstigungen zum Zwecke der Auszahlung des gewährten Beitrags nur mehr die Originalbelege vorlegen können, so kann auch die sogenannte 10-Prozent-Klausel, die in Zusammenhang mit der Vorlage von einfachen Aufstellungen über die getätigten Ausgaben vorgesehen war, entfallen. Auch hier darf ich den Grund dafür nennen. Alle Beitragsgesetze im Bereich von Bildung und Kultur setzen die Eigenfinanzierung der Gesuchsteller voraus, die ja in einem eigens dem Gesuch beiliegenden Finanzierungsplan ausgewiesen werden muß. Der erwähnte Finanzierungsplan weist ebenso jeweils einen Fehlbetrag aus, von dem erwartet wird, daß dieser von der Landesverwaltung abgedeckt wird. Im Schnitt aber erhält ein Gesuchsteller einen Beitrag in Höhe von 30/35 Prozent, maximal vielleicht auch 70 bis 80 Prozent des ausgewiesenen Fehlbetrages in Sonderfällen. Dies bedeutet, daß der Gesuchsteller auf jeden Fall Kosten zu tragen hat, die den gewährten Beitrag um vielmehr als 10 Prozent übersteigen. In der Regel sind es - wie gesagt - 30/40 Prozent der Ausgaben eines Gesuchstellers, die nicht

durch Landesbeitrag abgedeckt sind. Die Dokumentation betreffend die weiteren 10 Prozent stellt somit aufgrund dieser Änderung einen unnützen Aufwand für die Begünstigten und natürlich auch für die Verwaltung dar. Dies soll im nachhinein korrigiert werden.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 3/bis: approvato a maggioranza con 4 voti contrari e 2 astensioni.

Art. 4

*Modifiche alla legge provinciale 3 gennaio 1986, n. 1,
concernente la formazione di medici specialisti*

1. L'articolo 6-bis della legge provinciale 3 gennaio 1986, n. 1, è sostituito dal seguente:

"1. I medici che possono godere dei posti aggiuntivi presso le università convenzionate con la Provincia di Bolzano, dell'assegno di studio di cui all'articolo 3 o dei contributi finanziari di cui all'articolo 6, devono essere residenti in provincia di Bolzano e possedere il requisito di residenza in provincia di Bolzano di almeno due anni, anche se non continuativi e riferita agli ultimi sei anni."

*Änderung des Landesgesetzes vom 3. Jänner 1986, Nr. 1,
über die Ausbildung von Fachärzten*

1. Artikel 6-bis des Landesgesetzes vom 3. Jänner 1986, Nr. 1, ist durch folgenden ersetzt:

"1. Die Ärzte, die an Universitäten, die mit dem Land Südtirol eine Vereinbarung getroffen haben, einen Ausbildungsplatz besetzen können, der über die Zahl der Planstellen hinaus eingerichtet wurde, weiters solche, die ein Facharztausbildungsstipendium gemäß Artikel 3 beziehen wollen, und schließlich solche, die eine Beihilfe gemäß Artikel 6 erhalten wollen, müssen ihren Wohnsitz in Südtirol haben und - auch mit Unterbrechungen während der letzten sechs Jahre - wenigstens zwei Jahre lang gehabt haben."

Chi chiede la parola? Consigliere Meraner, prego.

MERANER (FDU): Ich ersuche den Landesrat, uns detailliert zu erläutern, wie er diese Gesetzesabänderung mit dem Finanzgesetz in Zusammenhang bringen kann!

BENEDIKTER (UFS): Dies ist wiederum eine typische Bestimmung, die mit dem Titel des Gesetzes "Finanzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Jahr 1993 und für den Dreijahreszeitraum 1993-1995" wirklich nichts zu tun hat. Wir reden viel von Bürgernähe. Bürgernähe bedeutet doch in erster Linie, daß der einfache Bürger, und zwar jeder Bürger, ob es ein Arzt oder ein Rechtsanwalt, aber auch ein Nichtjurist ist, sich erkundigen kann, welche Bedingungen gelten. Hier steht folgendes: "*Die Ärzte, die an Universitäten, die mit dem Land Südtirol eine Vereinbarung getroffen haben, einen Ausbildungsplatz besetzen kön-*

nen, der über die Zahl der Planstellen hinaus eingerichtet wurde, weiters solche, die ein Facharztausbildungsstipendium gemäß Artikel 3 beziehen wollen,“. Somit schaut der Bürger im entsprechenden Gesetz, welches die entsprechende Sache auch im Titel berücksichtigt, nach. Es kann niemandem zugemutet werden, daß er im Finanzgesetz zum Nachtragshaushalt bzw. zum Haushalt nachschaut, ob nicht dort eventuell eine Bestimmung enthalten sein könnte, die mit diesem Fall zu tun hat.

Diese Bestimmung hat - wie gesagt - in keiner Weise etwas mit Finanzen bzw. mit dem Haushalt zu tun. Ich bin einverstanden, wenn es heißt, daß diese Ärzte ihren Wohnsitz in Südtirol haben müssen und - auch mit Unterbrechungen während der letzten sechs Jahre - wenigstens zwei Jahre lang gehabt haben. Es gehört aber nicht in ein Haushaltbegleitungs- bzw. Finanzgesetz, wie es in Italien heißt. Dies spricht sicher gegen jeden Begriff von Bürgernähe. Wer soll erraten, daß eine solche zusätzliche Regelung nun in einem Finanzgesetz enthalten sein kann? Dies haben auch die Wissenschaftler Amato und Giannini und andere gesagt. Die Harlekingesetzgebung ist in Italien nicht eingeschränkt, mit Ausnahme der 1978 und 1988 erfolgten Regelung, was die Finanzgesetze als solche betrifft. Diese beiden Wissenschaftler führen England als Beispiel an. Dort wird kein Artikel, der mit dem Titel des Gesetzes nichts zu tun hat, zugelassen. In Italien würde, was die sogenannten Finanzgesetze betrifft, eine Regelung bestehen. Ansonsten sei die Harlekingesetzgebung in Italien gang und gäbe. Wir wollen ja als Land Südtirol, wenn möglich, mit unserer Gesetzgebung beispielgebend sein. Die Bürgernähe haben wir besonders großgeschrieben. Dies hat mit Bürgernähe aber nichts zu tun, sondern ist das genaue Gegenteil!

PRESIDENTE: Chi chiede la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'articolo 4: approvato a maggioranza con 5 voti contrari.

Do lettura dell'emendamento aggiuntivo, articolo 4/bis, presentato dal Presidente della Giunta Provinciale e dall'assessore Pellegrini:

Art. 4/bis

*Anticipazioni alle Unità sanitarie locali per
l'assistenza odontoiatrica e l'assistenza domiciliare*

1. L'Amministrazione provinciale è autorizzata ad anticipare trimestralmente alle Unità Sanitarie Locali, dietro apposita richiesta documentata, fino al 50% delle somme attribuite nel corrispondente periodo dell'anno precedente ai sensi delle leggi provinciali 11 maggio 1988, n. 11 e 18 agosto 1988, n. 33, per gli scopi dell'assistenza odontoiatrica e dell'assistenza domiciliare.

*Vorschüsse an die Sanitätseinheiten für die
zahnärztliche Betreuung und für die Hauskrankenpflege*

1. Die Landesverwaltung ist ermächtigt, den Sanitätseinheiten vierteljährlich, und zwar gegen Vorweis eines entsprechenden, mit der verlangten Dokumentation versehenen Antrages, einen Vorschuß bis zu 50% der im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres aufgrund der Landesgesetze

vom 11. Mai 1988, Nr. 16, und vom 18. August 1988, Nr. 33, für die zahnärztliche Betreuung und für die Hauskrankenpflege zugewiesenen Beiträge zu gewähren.

Chi chiede la parola? La parola al consigliere Benedikter.

BENEDIKTER (UFS): Ich bitte um Erläuterung!

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Der Artikel scheint ziemlich klar zu sein. Es hat sich herausgestellt, daß die Rückerstattung der Pflegegelder und der Zahnarztespesen mit großer Verspätung erfolgen. Durch die jetzt in diesem Artikel vorgesehene Bevorschussung wird es möglich sein, diese Gelder zeitgerechter auszubezahlen.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 4/bis: approvato a maggioranza con 1 voto contrario e 1 astensione.

Art. 5

*Modifiche alla legge provinciale 25 maggio 1982, n. 20,
riguardante il servizio sanitario provinciale*

1. Al comma 6 dell'articolo 3 della legge provinciale 25 maggio 1982, n. 20, aggiunto dall'articolo 7 della legge provinciale 16 marzo 1992, n. 7, sono aggiunte dopo le parole: "ai consorzi intercomunali" le parole: "nonchè all'Istituto per l'edilizia abitativa agevolata".

2. Dopo il comma 6 dell'articolo 3 della legge provinciale n. 20/1982, aggiunto dall'articolo 7 della legge provinciale n. 7/1992, è aggiunto il seguente comma 7:

"7. La Giunta provinciale concorre alla realizzazione dei punti di riferimento di distretto, concedendo ai comuni interessati un finanziamento nella misura del cinquanta per cento della spesa prevista."

*Änderung des Landesgesetzes vom 25. Mai 1982, Nr. 20,
betreffend den Landesgesundheitsdienst*

1. Artikel 3 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 25. Mai 1982, Nr. 20, angefügt durch Artikel 7 des Landesgesetzes vom 16. März 1992, Nr. 7, sind nach dem Wort: "Gemeindekonsortien" die Worte: "sowie dem Institut für den geförderten Wohnbau" angefügt.

2. Nach Artikel 3 Absatz 6 des Landesgesetzes Nr. 20/1982, angefügt durch Artikel 7 des Landesgesetzes Nr. 7/1992, ist folgender Absatz 7 angefügt:

"7. Die Landesregierung beteiligt sich an der Verwirklichung der Sprengelstützpunkte dadurch, daß sie den jeweiligen Gemeinden eine Finanzierung in der Höhe von fünfzig Prozent der vorgesehenen Ausgabe gewährt."

MERANER (FDU): Ich werde sehr kurz und deutlich sein. Ich ersuche den Landesrat, den Artikel 5 zurückzuziehen, da er in diesem Gesetz nichts zu suchen hat!

BENEDIKTER (UFS): Ich wollte zuerst um Erläuterung bitten, um danach Stellung nehmen zu können!

KLOTZ (UFS): Ich möchte eine kurze Zusatzfrage stellen. Was bedeutet hier der Ausdruck "vorgesehene Ausgabe"? Von wem wird diese Ausgabe voranschlagt? Bezieht sie sich auf den Kostenvoranschlag oder auf welche kontrollierbaren Unterlagen? Oder sind es noch nicht kontrollierbare Unterlagen, also Bedürfnisse?

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Wir haben ein Gesetz gemacht, mit dem wir die Gemeinden delegieren, Strukturen des Gesundheitswesens im Auftrag des Landes zu realisieren. Uns scheint, daß die Gemeinden hier wesentlich schneller arbeiten, besonders wenn es sich um Sprengelsitze und kleinere Strukturen des Gesundheitswesens handelt. Es ergeben sich Situationen, in denen das Wohnbauinstitut Einrichtungen verwirklicht. In diesen Einrichtungen sind auch Sprengelstützpunkte oder Ambulatorien vorgesehen. Hier wird eingefügt, daß auch das Institut diese Einrichtungen im Auftrag des Landes realisieren kann. Das gleiche gilt für die Bezirksgemeinschaften. Je nach Opportunität und Zweckmäßigkeit kann entweder das Institut, die Bezirksgemeinschaft oder die Gemeinde diese peripheren Strukturen verwirklichen. Ich glaube, daß dies richtig ist. Nachdem einige Fälle eingetreten sind, bei denen nicht die Gemeinden, sondern die Bezirksgemeinschaften und das Institut in Frage kommen, haben wir dies hinzugefügt. Es hat sich eine Notwendigkeit der Interpretation ergeben. Die Sprengel gehen vollkommen zu Lasten des Gesundheitsfonds. Für die Sprengelstützpunkte soll sich das Land nur mit 50 Prozent beteiligen. Der Rest geht zu Lasten der Gemeinden. Im Grunde geht es ja darum, vor allem die Sprengelsitze zu schaffen. Die Stützpunkte sind doch eine sehr starke Begünstigung der Bevölkerung insgesamt. Hier wird zurecht aufgrund früherer Landesgesetze eine Mitbeteiligung der entsprechenden Gemeinden gefordert. Dabei haben sich allerdings Schwierigkeiten ergeben. Wir können den Gemeinden aufgrund der jetzigen Gesetzeslage das Geld nicht direkt zuweisen. Wir könnten sie nur beauftragen, die Dinge in unserem Namen zu realisieren, wobei es aber nicht möglich ist, daß wir die Sprengelstützpunkte in ihrem Namen verwirklichen. Das Geld kann den Gemeinden allerdings nicht direkt zugewiesen werden, so daß diese Präzisierung als notwendig befunden worden ist. Infolgedessen glaube ich, daß es sich durchwegs um Bestimmungen handelt, die ruhig in diesem Gesetz Platz haben können.

KLOTZ (UFS): *(unterbricht)*

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Es handelt sich ja um Projekte, und Projekte haben Kosten. Diese Projekte müssen alle durch den technischen Landesbeirat gehen. Dort werden die Kosten

fixiert. Aufgrund dieser Kosten werden die Zuweisungen an die Gemeinden bzw. an die verschiedenen Körperschaften gemacht.

BENEDIKTER (UFS): Die vom Landesrat Saurer gegebene Erläuterung ist der beste Beweis dafür, daß es sich um eine sachliche Änderung am einschlägigen Gesetz handelt. Es geht um die Sprengelstützpunkte. Das Institut kann beteiligt werden. Die Landesregierung beteiligt sich an der Verwirklichung dieser Stützpunkte, indem sie eine Finanzierung in der Höhe von 50 Prozent der vorhergesehenen Ausgabe gewährt. Darüber sollte man eine echte Debatte führen können. Lassen wir die staatlichen Grundsatzgesetze beiseite! Wegen mangelnder Bürgernähe darf eine solche Bestimmung nicht im Haushaltsbegleitgesetz enthalten sein. Es vermutet niemand, daß etwas, bei dem die Institute herangezogen werden und vorgesehen ist, daß die Gemeinden vom Land 50 Prozent der vorgesehenen Ausgabe für die Verwirklichung der Sprengelstützpunkte erhalten, im Haushaltsgesetz enthalten ist. Schon vom gesunden Menschenverstand her vermutet niemand, daß bei einem Gesetz zu Finanzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt das Institut herangezogen wird und das Land sagt: "Ich gebe den Gemeinden 50 Prozent für die Verwirklichung!" Darüber müßte man eine sachliche Diskussion führen bzw. das Für und Wider sowie die gesamte Politik, die damit zusammenhängt, erwägen. Dies ist aber nicht möglich, da man sich bei einem Haushaltsgesetz nicht auf alle möglichen Dinge, die durch Landesgesetzgebung gedeckt sind, und sachliche Fragen vorbereiten kann. Daher bin ich der Ansicht, daß dieser Artikel zusammen mit einigen anderen Artikeln nicht in dieses Gesetz gehört. Das Gesetz muß wegen mangelnder Bürgernähe rückverwiesen werden.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 5: approvato a maggioranza con 5 voti contrari.

Art. 5-bis

*Modifica alla legge provinciale 17 agosto 1987, n. 21, concernente
l'istituzione del servizio di pronto soccorso con eliambulanze*

*1. All'articolo 3 della legge provinciale 17 agosto 1987, n. 21, dopo le parole:
"che intendono affiliarsi" sono inserite le seguenti: "ovvero ad un raggruppamento
in comunità di lavoro delle organizzazioni medesime".*

*Änderung des Landesgesetzes vom 17. August 1987, Nr. 21,
über die Errichtung des Flugrettungsdienstes*

*1. In Artikel 3 des Landesgesetzes vom 17. August 1987, Nr. 21 sind nach
den Worten: "beitreten wollen" folgende eingefügt: "bzw. einem Zusammen-
schluß zu einer Arbeitsgemeinschaft derselben".*

Chi chiede la parola? Consigliere Benedikter, prego.

BENEDIKTER (UFS): Ich ersuche den zuständigen Landesrat um Erläuterung!

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Wir haben im Landesgesetz über den Flugrettungsdienst vorgesehen, daß die Flugrettung einem Konsortium von Rettungsorganisationen und privaten Organisationen anvertraut oder direkt vom Land geführt werden kann. Dabei bestehen allerdings Schwierigkeiten. Auch verwaltungsmäßig würde es wesentlich mehr Aufwand mit sich bringen, wenn ein eigenes Konsortium gebildet würde. Man hat sich dann darauf geeinigt, das Konsortium als solches bestehen zu lassen, aber es auch so zu belassen, daß eine lose Arbeitsgemeinschaft der Rettungsorganisationen den Flugrettungsdienst übernehmen kann. Diese Arbeitsgemeinschaft bestimmt dann, wer was zu besorgen hat. Infolgedessen hat sich die Änderung als notwendig erwiesen.

BENEDIKTER (UFS): Ich bedanke mich für die sachliche Aufklärung! Ich danke deswegen dafür, da neuerdings der Beweis geliefert ist, daß diese Bestimmung, welche auch gut sein mag, mit Finanzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol nichts zu tun hat. Daher darf sie in diesem Gesetz nicht enthalten sein. Damit besteht ein weiterer Tatbestand, daß dieses Gesetz eine Reihe von Bestimmungen enthält, die gemäß allgemeinem Rechtsgrundsatz nicht in einem solchen Finanzgesetz enthalten sein dürfen.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 5/bis: approvato a maggioranza con 5 voti contrari e 1 astensione.

Art. 5-ter

Contributi a sostegno delle attività in favore dei lavoratori

1. Fino all'entrata in vigore del regolamento di esecuzione di cui al comma 5 dell'articolo 32 della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 39, e comunque non oltre il 31 dicembre 1993, la Giunta provinciale può concedere contributi ai sensi dello stesso articolo 32 a quelle associazioni ed istituzioni pubbliche e private che operano in provincia di Bolzano ed abbiano per fine istituzionale lo svolgimento nella provincia stessa di attività di tutela dei diritti e di promozione delle condizioni di vita e di lavoro dei lavoratori.

*Beiträge zur Unterstützung der Maßnahmen
zugunsten der Arbeitnehmer*

1. Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsverordnung laut Artikel 32 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 39 und jedenfalls binnen 31. Dezember 1993, kann die Landesregierung jenen Vereinigungen sowie öffentlichen und privaten Einrichtungen Beiträge im Sinne desselben Artikels 32 gewähren, die in Südtirol tätig sind und deren satzungsmäßiges

Ziel es ist, in Südtirol Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Arbeitnehmer durchzuführen und deren Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Chi chiede la parola? Ha chiesto di intervenire il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.

BENEDIKTER (UFS): Ich mag lästig sein und bitte deswegen auch um Entschuldigung! Aber hier handelt es sich wieder um eine Bestimmung, die mit Finanzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt bzw. dem Haushalt nichts zu tun hat. Dies ist eine rein sachliche Übergangsbestimmung hinsichtlich der Beiträge zur Unterstützung der Maßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer. Diese mag an sich berechtigt sein, aber gehört nicht in ein Haushaltsgesetz. Somit gehört diese Bestimmung dementsprechend in das Verzeichnis der Artikel, die nicht gerechtfertigt sind, in dieses Haushaltsgesetz aufgenommen zu werden.

PRESIDENTE: Chi chiede ancora la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato a maggioranza con 5 voti contrari.

Art. 6

Modifiche alla legge provinciale 30 agosto 1972, n. 18, concernente la disciplina degli obblighi dei concessionari idroelettrici e dell'impiego dell'energia per l'elettrificazione locale

1. Il primo periodo del comma 1 dell'articolo 8 della legge provinciale 30 agosto 1972, n. 18, è sostituito dal seguente: "Gli introiti di cui all'articolo 1 ed all'articolo 6 della presente legge provinciale e di cui all'articolo 8, comma 7, della legge provinciale 19 febbraio 1993, n. 4, affluiscono al fondo di sviluppo energetico."

2. Al comma 1 del citato articolo 8 della legge provinciale n. 18/1972, e successive modifiche, è aggiunta la seguente lettera g):

"g) promuovere nelle zone delimitate ai sensi della direttiva CEE n. 75/268 del 28 aprile 1975 l'uso razionale dell'energia e lo sviluppo delle fonti rinnovabili di energia ai sensi della legge provinciale 19 febbraio 1993, n. 4."

Änderung des Landesgesetzes vom 30. August 1972, Nr. 18, zur Regelung der Pflichten der Wasserkraftkonzessionäre und der Verwendung der Energie für die örtliche Stromversorgung

1. Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes vom 30. August 1972, Nr. 18, ist durch folgenden ersetzt: "Die Einnahmen gemäß Artikel 1 und Artikel 6 dieses Landesgesetzes und gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 19. Februar 1993, Nr. 4, fließen dem Fonds für energiewirtschaftliche Entwicklung zu."

2. Dem Artikel 8 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 18/1972, in geltender Fassung, ist folgender Buchstabe g) hinzugefügt:

"g) zur Förderung der rationellen Energieverwendung und der Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen gemäß Landesgesetz vom 19. Februar 1993, Nr. 4 in den Gebieten, die gemäß EG-Weisung Nr. 75/268 vom 28. April 1975, begrenzt werden."

Chi chiede la parola? La parola al consigliere Meraner.

MERANER (FDU): Zumindest der zweite Absatz ist auch im besagten Sinne gesetzeswidrig. Die Landesregierung wird ersucht, ihn zurückzuziehen!

PRESIDENTE: Chi chiede ancora la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato a maggioranza con 6 voti contrari.

Do lettura dell'articolo 6/bis, presentato dal Presidente della Giunta Provinciale Durnwalder e dall'assessore Pellegrini:

Art. 6/bis

Modifiche ed integrazioni alla legge provinciale 7 luglio 1992, n. 27

1. Il comma 1 dell'articolo 22 della legge provinciale 7 luglio 1992, n. 27, è sostituito dal seguente:

"1. L'amministrazione provinciale conferisce annualmente il "Premio per meriti nel campo dell'ecologia in provincia di Bolzano" per premiare singole persone, gruppi di imprese con sede in provincia di Bolzano, nonché i comuni che abbiano fornito un notevole contributo nell'ambito della tutela dell'ambiente".

Änderung des Landesgesetzes vom 7. Juli 1992, Nr. 27

1. Artikel 22 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1992, Nr. 27, ist durch folgenden ersetzt:

"1. Die Landesverwaltung verleiht jährlich den "Umweltpreis des Landes Südtirol" um im Land ansässige Betriebe, Einzelpersonen, Gruppen sowie Gemeinden auszuzeichnen, die hervorragende Leistungen im Bereich des Umweltschutzes erbracht haben".

Chi chiede la parola? Il consigliere Benedikter ha la parola.

BENEDIKTER (UFS): Es tut mir leid, Euch so zu langweilen! Es gäbe wirklich unterhaltsamere Auseinandersetzungen. Ich sage dies, damit es zu Protokoll gelangt. Die Bestimmung besagt hier folgendes: *"Die Landesverwaltung verleiht jährlich den "Umweltpreis des Landes Südtirol", um im Land ansässige Betriebe, Einzelpersonen, Gruppen sowie Gemeinden auszuzeichnen, die hervorragende Leistungen im Bereich des Umweltschutzes erbracht haben"*. Die Bestimmung wird neu gefaßt. Was hat diese Bestimmung mit Finanzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol zu tun? Worin liegt da die Bürgernähe? Wer sich also für diesen Umweltpreis interessiert, schlägt unter dem Begriff "Umweltschutz" nach. Unter dem Ausdruck "Umweltschutz" müßte das Gesetz dann aufscheinen. Die Hauptbestimmung ist aber geändert worden. Dann wird sich der Interessierte fragen, wo diese Abänderung ist?

Diese ist im Nachtragshaushaltsgesetz enthalten. Das ist doch eine Ironie, die es nicht einmal mehr in Italien gibt! Damals, Weihnachten 1991 bei der letzten EG-Konferenz in Rom unter dem Vorsitz von Andreotti, haben sich die Delegationen - darunter befand sich auch die deutsche Delegation, wie man aus den Zeitungen entnehmen konnte - über die mangelnde Organisation beklagt. Sie haben ausdrücklich gesagt, daß mittelalterliche Zustände herrschen. Wir haben erfahren, daß, was die Harlekingesetzgebung hinsichtlich der Finanzgesetze in Italien betrifft, man diese abgeschafft bzw. verboten hat. Dies gilt nicht nur für die Gesetzgebung in Rom als solche, sondern auch für die regionale Gesetzgebung insgesamt. In diesen Gesetzen steht ausdrücklich drinnen, daß man die Harlekingesetzgebung nicht mehr pflegen darf. Dies ist wiederum ein typisches Beispiel. Warum wir ausgerechnet in Südtirol ein schlechtes römisches Beispiel, welches die Römer abgeschafft haben, weiter verfolgen bzw. weiter pflegen sollen, verstehe ich nicht.

MERANER (FDU): Unabhängig von der Ungesetzlichkeit, daß Gesetzesänderungen, die mit dem Haushalt an und für sich nichts zu tun haben, in diesen Nachtragshaushalt eingebaut werden, könnte man als Pragmatiker dafür Verständnis haben, daß die Landesregierung den einen und anderen Gesetzesabänderungsantrag miteinbaut, für den Fall, daß dies außerordentlich dringlich und nicht vorhersehbar gewesen sei. Nun scheint mir im gegebenen Fall die Dringlichkeit aber tatsächlich nicht gegeben zu sein, es sei denn, die Landesregierung ist der Meinung, daß man diesen Preis noch schnell in ein Gesetz einbauen muß, damit er möglichst noch vor den Wahlen im Herbst an stimmkräftige Verbandsvorsitzende verliehen werden kann. Wenn dies der Fall ist, dann möge man es uns mitteilen! Somit müßte ich meinem Vorredner freilich widersprechen. In diesem Falle wäre die Bürgernähe wirklich gegeben.

ACHMÜLLER (Landesrat für Personal, Landschafts- und Umweltschutz - SVP): Herr Präsident! Ganz kurz! Die Abänderung ist nur technischer Natur. Wir hatten es beim Umweltpreis so vorgesehen, daß auch ein Preis für verarbeitende Betriebe, sprich Industrie, Handwerk usw. vorgesehen worden ist. Der Rechnungshof hat es anschließend so interpretiert, daß Hotels nicht miteinbezogen werden können. Deswegen haben wir hier für einen allgemeinen Ausdruck "Betriebe" optiert. Wir machen nur diese kleine Abänderung, um den Artikel in Funktion setzen zu können, was bisher nicht der Fall gewesen ist.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Tagesordnung des Landtages 70 oder 80 Punkte lang ist und keine Hoffnung bestand, noch einen Artikel im Rahmen eines anderen passenden Gesetzes anhängen zu können, haben wir es hier getan. Damit wären die Voraussetzungen geschaffen, daß der Umweltpreis zwar nicht jetzt noch vor den Wahlen vergeben werden kann, aber zumindest die Prozeduren für Ansuchen usw. eingeleitet werden können. Die gesamte Prozedur wird ziemlich lange dauern und es wird sich

sicherlich einige Monate hinziehen, bis auch die entsprechenden Preisträger ermittelt werden können.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 6/bis: approvato a maggioranza con 5 voti contrari.

Art. 7

*Modifiche alla legge provinciale 19 gennaio 1973, n. 6,
in materia di tutela delle risorse naturali*

1. Il primo comma dell'articolo 1 della legge provinciale 19 gennaio 1973, n. 6, è così sostituito:

"1. Nel territorio della provincia di Bolzano, nel quadro dei programmi volti a promuovere il progresso economico sociale ed a garantire le migliori condizioni di vita all'uomo, apposite leggi tutelano le risorse naturali, la flora e la fauna nonché il lavoratore."

2. Il terzo comma dell'articolo 1 della legge provinciale n. 6/1973, è così sostituito:

"3. Per i fini di cui al primo comma, la Giunta provinciale è autorizzata ad effettuare spese od a concedere contributi, sovvenzioni e sussidi a privati, enti od associazioni per studi, manifestazioni od iniziative comunque interessanti la tutela dell'ambiente e del lavoratore. I criteri, i termini e le modalità per la concessione e la liquidazione delle agevolazioni predette sono stabiliti con deliberazione da pubblicarsi nel Bollettino Ufficiale della Regione."

*Änderung des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1973, Nr. 6,
zum Schutz des Naturhaushaltes*

1. Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1973, Nr. 6, ist durch folgenden ersetzt:

"1. Im Rahmen der Programme, welche die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes und die Sicherung möglichst guter Lebensbedingungen für die Menschen bezwecken, werden in Südtirol der Naturhaushalt, die Flora und Fauna durch Sondergesetze geschützt. Derselbe Schutz wird den Erwerbstätigen geboten."

2. Artikel 1 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 6/1973, ist durch folgenden ersetzt:

"3. Für die Zwecke gemäß Absatz 1 ist die Landesregierung ermächtigt, für Studien, Veranstaltungen und Maßnahmen, die irgendwie den Umweltschutz und den Schutz der Erwerbstätigen angehen, Ausgaben zu tragen oder Personen, Körperschaften oder Vereinigungen Beiträge, Unterstützungen und Beihilfen zu gewähren. Die Kriterien, die Fristen und die Bedingungen für die Gewährung und Auszahlung der genannten Förderungsbeiträge werden mit Beschluß festgelegt, welcher im Amtsblatt der Region veröffentlicht wird."

E' stato presentato un emendamento a firma del Presidente della Giunta Provinciale Durnwalder e dell' assessore Pellegrini che dice: "L' articolo è soppresso."

“Der Artikel ist gestrichen.”

Chi chiede la parola? Ha chiesto di intervenire il consigliere Meraner, ne ha facoltà.

MERANER (FDU): Ich werde diesem Antrag zustimmen. Es wäre tatsächlich eine Viecherei, wenn wir per Gesetz festlegen wollten, daß wir für die Erwerbstätigen denselben Schutz festlegen wie für Flora und Fauna.

PRESIDENTE: Chi chiede ancora la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato a maggioranza con 2 voti contrari.

Do lettura dell'articolo 7/bis, presentato dal Presidente della Giunta Provinciale Durnwalder e dall'assessore Pellegrini:

Art. 7/bis

*Modifica alla legge provinciale 20 agosto 1972, n. 15,
in materia di edilizia abitativa*

1. Alla fine del comma 3 dell'articolo 34 della legge provinciale 20 agosto 1972, n. 15, inserito dall'articolo 10 della legge provinciale 23 giugno 1992, n. 21, è aggiunto il seguente periodo: “Dette strutture possono essere allestite anche dalla Provincia, che ne rimane proprietaria, con oneri a proprio carico, direttamente o tramite l'ente autonomo Fiera di Bolzano, od altri enti o imprese assegnatari di aree nella medesima zona di interesse produttivo; le strutture realizzate possono essere concesse in comodato gratuito agli enti od imprese predetti, che in tal caso si accollano ogni onere di gestione, compresa la loro manutenzione ordinaria e straordinaria, per un periodo non superiore ad anni venti”.

*Änderung des Landesgesetzes vom 20. August 1972, Nr. 15,
betreffend den Wohnbau*

1. Dem Artikel 34 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 20. August 1972, Nr. 15, eingefügt durch Artikel 10 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1992, Nr. 21, ist folgender Satz hinzugefügt: “Genannte Einrichtungen können auch vom Land, dem das Eigentum vorbehalten bleibt, auf eigene Kosten ausgestattet werden, und zwar direkt oder durch die Autonome Körperschaft Bozner Messe oder durch andere Körperschaften oder Unternehmen, denen Flächen im selben Gebiet von Gewerbeinteresse zugewiesen worden sind. Die verwirklichten Einrichtungen können, für nicht mehr als zwanzig Jahre, den genannten Körperschaften oder Unternehmen unentgeltlich geliehen werden, wobei diese die Betriebskosten übernehmen, und zwar auch jene für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung”.

Chi chiede la parola? Ha chiesto di intervenire il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.

BENEDIKTER (UFS): Ich ersuche den zuständigen Landesrat um Erläuterung!

BOLOGNINI (Assessore al commercio, edilizia abitativa agevolata, trasporti e assistenza - DC): Nella zona Bolzano-sud, in adiacenza al nuovo edificio che ospiterà le manifestazioni fieristiche, verrà realizzato un centro servizi dall'ente Fiera. Per poter permettere questo con i costi peraltro caricati alla Provincia e con la proprietà che rimane poi successivamente alla Provincia, si é dovuti ricorrere alla stesura di questo articolo di legge che permette appunto la realizzazione di questo centro servizi a carico dell'ente Fiera con l'onere finanziario a carico della Provincia che rimane poi proprietaria del centro servizi stesso.

BENEDIKTER (UFS): Ich danke für die Erläuterung! Ich muß sagen, daß ich nicht darauf vorbereitet bin, in die Sache als solche einzugehen, da sie ja mit dem Haushalt nichts zu tun hat. Herr Präsident Viola, Sie haben gesagt, daß Sie sich in dieser verworrenen Gesetzgebung nicht gar so gut zurechtfinden! Ich habe bereits erwähnt, daß Professoren namens Giuliano Amato und Massimo Severo Giannini sowie andere Wissenschaftler von der Harlekingesetzgebung sprechen. Dieser wurden aber hinsichtlich der Haushaltsgesetzgebung - leggi finanziarie - in Italien Grenzen gesetzt. Landesrat Bolognini hat gesagt, daß hier etwas verwirklicht wird, und zwar zuerst "a carico dell'ente Fiera" und anschließend "a carico della Provincia". Ich bin - wie gesagt - nicht in der Lage, in die Sache selber einzugehen. Wenn das Land sowieso schon alles bestreitet, wozu scheint diese Messekörperschaft dann auf? Alles wird vom Land bestritten. Die gesamte Ausgabe wird 100prozentig bestritten. Es bleibt Eigentum des Landes. Wozu schalte ich diese Messekörperschaft eigentlich ein? Die Messekörperschaft hat ja daneben ihren Sitz mit all ihren Einrichtungen. Aber hier steht folgendes: "*Genannte Einrichtungen können auch vom Land, dem das Eigentum vorbehalten bleibt, auf eigene Kosten ausgestattet werden, und zwar direkt oder durch die Autonome Körperschaft Bozner Messe oder durch andere Körperschaften oder Unternehmen, denen Flächen im selben Gebiet von Gewerbeinteresse zugewiesen worden sind. Die verwirklichten Einrichtungen können, für nicht mehr als zwanzig Jahre, den genannten Körperschaften oder Unternehmen unentgeltlich geliehen werden.*". Wenn alles zu Lasten - "a carico" - des Landes ist, dann kann man eine andere Körperschaft mit der Betreuung bzw. Verwaltung beauftragen.

Ich sollte konsequenterweise nicht in die Sachdebatte eingehen, da dieser Artikel mit dem vorliegenden Gesetz nichts zu tun hat. Deswegen eignen sich solche Artikel nicht für eine Sachdebatte. Ihr bekräftigt mit Eurer Abstimmung, daß dieser Artikel vorläufig drinnen bleibt! Ihr lehnt meine Anregung systematisch ab, nämlich, daß solche Artikel nicht in diesem Gesetz enthalten sein sollen! Ich habe bereits vorgebracht, daß es mir auch rein inhaltlich und sachlich nicht ganz logisch scheint, wenn sowieso alles vom Anfang bis zum Ende zu Lasten des Landes ist, und zwar auch der Betrieb usw. Warum tut man dann so, als ob diese Körperschaft diejenige wäre, die diese Einrichtung führt?

Dies ist weder richtig noch bürgerlich. Es wird etwas vorgetäuscht, was nicht stimmt. In diesem Fall bezahlt das Land die Einrichtung und führt sie auch, weshalb es die Messekörperschaft im Namen des Landes damit beauftragen könnte.

BOLOGNINI (Assessore al commercio, edilizia abitativa agevolata, trasporti e assistenza - DC): Una brevissima spiegazione, collega Benedikter. In primo luogo penso possa essere accettato in una legge finanziaria questo articolo perché si tratta di autorizzare una spesa da parte della Provincia. In secondo luogo le opere che vengono realizzate in quella zona sono opere che consistono in sostanza in un'unica edificazione, per cui far realizzare alla Fiera che già realizza la parte fieristica propria anche questo centro servizi che è strettamente interconnesso con l'edificio fieristico vero e proprio è apparsa una soluzione logica. Altrimenti si sarebbero dovuti appaltare con mani diverse pezzi di edificio sostanzialmente intrecciati l'uno nell'altro.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 7/bis: approvato a maggioranza con 4 voti contrari.

Do lettura dell'articolo 7/ter, presentato dagli assessori Bolognini e Pellegrini:

Art. 7/ter

*Modifiche alla legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16,
e successive modifiche, in materia di trasporti*

1. Il comma 1 dell'articolo 16 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, sostituito dal comma 1 dell'articolo 11 della legge provinciale 23 ottobre 1991, n. 28, è così sostituito:

"1. L'ufficio provinciale competente, a mezzo di funzionario delegato, ai sensi delle vigenti norme di contabilità della Provincia, è autorizzato ad erogare in rate mensili i contributi di cui agli articoli 14 e 17 nella misura del 90% dell'ammontare che risulta dall'ultima deliberazione prevista al comma 7 dell'articolo 17."

*Änderung des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16,
in geltender Fassung, auf dem Gebiet des Transportwesens*

1. Artikel 16 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, ersetzt durch Artikel 11 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. Oktober 1991, Nr. 28, wird wie folgt ersetzt:

"1. Das zuständige Landesamt ist befugt, durch einen bevollmächtigten Beamten im Sinne der einschlägigen Landesbestimmungen über das allgemeine Rechnungswesen im Laufe des Geschäftsjahres die Beiträge im Sinne der Artikel 14 und 17 in Monatsraten auszuzahlen, und zwar im Ausmaß von 90 % des Gesamtbetrages, wie er aus dem letzten Beschluß im Sinne von Artikel 17 Absatz 7 hervorgeht."

Chi chiede la parola? La parola al consigliere Benedikter.

BENEDIKTER (UFS): Der Titel dieses Artikels lautet folgendermaßen: “Änderung des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, in geltender Fassung, auf dem Gebiet des Transportwesens”. Herr Landesrat Bolognini! Fast alle Gesetze bringen mit sich, daß Ausgaben getätigt werden müssen. Deswegen gehören sie aber noch nicht ins Haushaltsgesetz. Es heißt nämlich, daß dort nur Bestimmungen hineinkommen dürfen, die an den bestehenden Ausgabenermächtigungen aufgrund der bestehenden Gesetze etwas ändern. Aber hier steht folgendes über die Art der Auszahlung: “*Das zuständige Landesamt ist befugt, durch einen bevollmächtigten Beamten im Sinne der einschlägigen Landesbestimmungen über das allgemeine Rechnungswesen im Laufe des Geschäftsjahres die Beiträge im Sinne der Artikel 14 und 17 in Monatsraten auszuzahlen, und zwar im Ausmaß von 90 % des Gesamtbetrages,*”. Diese Bestimmung ist Bestandteil des Transportgesetzes. Wennschon bräuchte es ein “ad-hoc-Gesetz”, welches Bestimmungen des Landesgesetzes für Transportwesen ändert. Ich sage dies nur, um geltend zu machen, daß auch dieser Artikel gemäß den Grundsätzen, die in Italien für die Haushalts- bzw. die sogenannten Finanzgesetze eingeführt worden sind, mit dem vorliegenden Gesetz nichts zu tun hat.

MERANER (FDU): Ich kann die so weitläufige Interpretation von seiten der Landesregierung weder verstehen noch mittragen. Meine Herren, auch die Gesetzesnormen gegen die “Tagentopoli” haben - wie wir alle wissen - sehr wesentlich mit Geld zu tun! Sie werden indessen vergebens derartige Normen in den jeweiligen Haushaltsgesetzen suchen.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 7/ter: approvato a maggioranza con 3 voti contrari.

Art. 8

Cooperativa artigiana di garanzia

1. L'importo massimo annuo previsto dall'articolo 3 della legge provinciale 13 agosto 1964, n. 11, e successive modifiche, a titolo di parziale rimborso delle perdite annuali della cooperativa artigiana di garanzia per insolvenza dei propri soci, è aumentato a lire 500 milioni.

Garantiegenossenschaft für Handwerker

1. Der vom Artikel 3 des Landesgesetzes vom 13. August 1964, Nr. 11, in geltender Fassung, vorgesehene Jahreshöchstbetrag für die teilweise Rückvergütung der jährlichen Verluste wegen Zahlungsunfähigkeit der Mitglieder der Garantiegenossenschaft für Handwerker, ist auf 500 Millionen Lire angehoben.

Chi chiede la parola? Ha chiesto di intervenire il consigliere Benedikter, ne ha facoltà.

BENEDIKTER (UFS): Ich möchte nur darauf hinweisen, daß dieser Artikel meiner Ansicht nach in dieses Gesetz paßt, da er lautet: *“Der vom Artikel 3 des Landesgesetzes vom 13. August 1964, Nr. 11, in geltender Fassung, vorgesehene Jahreshöchstbetrag für die teilweise Rückvergütung der jährlichen Verluste wegen Zahlungsunfähigkeit der Mitglieder der Garantiegenossenschaft für Handwerker, ist auf 500 Millionen Lire angehoben.”* Dies ist wirklich eine Finanzbestimmung, bei der man nur die im Sachgesetz enthaltene Finanzbestimmung, die sich auf den Haushalt auswirkt, ändert, indem man in diesem Fall den Betrag erhöht. Man nimmt keine sachliche Änderung vor. Ich werde selbstverständlich für diesen Artikel stimmen.

PRESIDENTE: Chi chiede ancora la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'articolo 8: approvato a maggioranza con 1 voto contrario e 2 astensioni.

Art. 9

Disposizioni per la finanza locale

1. I commi 3 e 4 dell'articolo 9 della legge provinciale 20 marzo 1991, n. 7, sono sostituiti dal seguente:

“3. I finanziamenti concernenti le spese correnti delle comunità comprensoriali sono posti a carico del fondo ordinario di cui all'articolo 4 della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e sono stabiliti nell'ambito dell'intesa prevista dall'articolo 2 della legge stessa.”

2. All'articolo 6 della legge provinciale 28 gennaio 1993, n. 2, è aggiunto il seguente comma 2:

“2. Per i comuni con meno di cinquemila abitanti che nell'anno 1993 per finanziare la costruzione, ristrutturazione o l'ampliamento di condotte idriche, di fognature, impianti per la depurazione delle acque, lo smaltimento dei rifiuti e l'acquisto dei veicoli speciali per l'asporto di rifiuti, presentano domanda di concessione di mutuo fino a lire 200 milioni alla Cassa depositi e prestiti, la Giunta provinciale assume il carico totale dell'ammortamento.”

3. La maggiore spesa derivante dal comma 2 è valutata in lire 350 milioni all'anno, a decorrere dall'esercizio finanziario 1994, e trova copertura con la corrispondente riduzione dell'autorizzazione di spesa pluriennale prevista dall'articolo 7, comma 1, lettera b) della legge provinciale n. 2/1993.

4. Al primo comma dell'articolo 7 della legge provinciale 19 aprile 1983, n. 11, modificato dall'articolo 4, comma 11, della legge provinciale 16 marzo 1992, n. 7, viene stralciata la parola *“correnti”*.

Bestimmungen über die Lokalfinanzen

1. Die Absätze 3 und 4 von Artikel 9 des Landesgesetzes vom 20. März 1991, Nr. 7, sind durch folgenden ersetzt:

“3. Die Finanzierungen der laufenden Ausgaben der Bezirksgemeinschaften sind zu Lasten des ordentlichen Fonds laut Artikel 4 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, und werden im Rahmen der in Artikel 2 desselben Gesetzes vorgesehenen Vereinbarung festgesetzt.”

2. Im Artikel 6 des Landesgesetzes vom 28. Jänner 1993, Nr. 2, ist folgender Absatz 2 angefügt:

“2. Für die Gemeinden mit weniger als fünftausend Einwohnern, die im Jahr 1993 bei der staatlichen Darlehens- und Depositenbank um einen Darle-

hensbetrag bis zu 200 Millionen Lire zur Finanzierung des Baus, des Umbaus oder des Ausbaus von Wasserleitungen, Kanalisierungen, Anlagen zur Klärung der Abwässer und Müllentsorgung, sowie für den Ankauf von Spezialfahrzeugen für den Mülltransport ansuchen, übernimmt die Landesregierung die volle Amortisierung."

3. Die Deckung der von Absatz 2 herrührende Mehrausgabe, welche ab dem Finanzjahr 1994 auf jährlich 350 Millionen Lire geschätzt wird, erfolgt durch entsprechende Verminderung der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes Nr. 2/1993, vorgesehenen Bewilligung für mehrjährige Ausgaben.

4. In Artikel 7 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. April 1983, Nr. 11, geändert durch Artikel 4 Absatz 11 des Landesgesetzes vom 16. März 1992, Nr. 7, wird das Wort "laufenden" gestrichen.

Chi chiede la parola? Consigliere Meraner, prego.

MERANER (FDU): Ich würde nicht ständig dasselbe wiederholen, wenn die Landesregierung nicht auf ihren Fehlern beharren würde. Auch dies ist wiederum ein Gesetzesartikel, bei dem Landesgesetz in ihrer Substanz abgeändert werden. Selbstverständlich geht es auch um Geld. Zuerst müssen wir die Gesetze abändern. Dann können wir für die geänderten Gesetze die entsprechenden Finanzierungen vorsehen. Dieser Artikel gehört nicht in dieses Gesetz. Würde er trotzdem so beschlossen, würde dies in ungesetzlicher Form erfolgen. Ich werde deshalb dagegen stimmen.

PRESIDENTE: Pongo in votazione l'articolo 9: approvato a maggioranza con 6 voti contrari.

Art. 10

Cofinanziamento di iniziative ammesse a contributo della CE

1. Le iniziative approvate e finanziate dalla Comunità europea in base a regolamenti comunitari possono essere cofinanziate dalla Provincia, applicando le normative delle leggi provinciali di incentivazione vigenti nonché le percentuali di cofinanziamento previste dai predetti regolamenti. 2. Per i progetti pilota approvati in base all'articolo 22 del regolamento CEE n. 797/85, nonché all'articolo 8 del regolamento CEE n. 4256/88 si applicano percentuali di cofinanziamento fino al trenta per cento.

3. Dopo le relative approvazioni comunitarie dei progetti o dei programmi, la Provincia è autorizzata a prefinanziare le previste quote comunitarie ed eventualmente nazionali in base alla normativa provinciale vigente.

Mitfinanzierung von Maßnahmen für die EG-Beiträge vergeben werden

1. Die Maßnahmen, welche von der Europäischen Gemeinschaft aufgrund von EG-Verordnungen genehmigt und finanziert sind, können vom Land mitfinanziert werden, wobei die einschlägigen Förderungsgesetze des Landes sowie die von den genannten Verordnungen vorgesehenen Mitfinanzierungssätze angewandt werden.

2. Auf die Pilotprojekte, welche aufgrund von Artikel 22 der EG-Verordnung Nr. 797/85 und von Artikel 8 der EG-Verordnung Nr. 4256/88 genehmigt wurden, sind Mitfinanzierungssätze bis zu dreißig Prozent anzuwenden.
3. Nach den entsprechenden Genehmigungen von seiten der Europäischen Gemeinschaft ist das Land ermächtigt, die vorgesehenen EG-Anteile sowie gegebenenfalls jene des Staates aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes vorzufinanzieren.

Chi chiede la parola? La parola al consigliere Benedikter.

BENEDIKTER (UFS): Ich möchte kurz und bündig sein. Hier steht folgende Bestimmung: *“1. Die Maßnahmen, welche von der Europäischen Gemeinschaft aufgrund von EG-Verordnungen genehmigt und finanziert sind, können vom Land mitfinanziert werden, wobei die einschlägigen Förderungsgesetze des Landes sowie die von den genannten Verordnungen vorgesehenen Mitfinanzierungssätze angewandt werden. 2. Auf die Pilotprojekte, welche aufgrund von Artikel 22 der EG-Verordnung Nr. 797/85 und von Artikel 8 der EG-Verordnung Nr. 4256/88 genehmigt wurden, sind Mitfinanzierungssätze bis zu dreißig Prozent anzuwenden. usw.”* Diese Grundsatzentscheidungen begrüße ich, da wir uns unmittelbar an der Verwirklichung von EG-Grundsätzen, Richtlinien oder Zielsetzungen beteiligen. Diese müssen aber in einem Gesetz untergebracht werden, welches mit der Sache zu tun hat. Hier ist nicht genau ersichtlich, worum es geht. Angenommen es würde um die Landwirtschaft gehen, dann würde diese Bestimmung in die Landwirtschaftsförderungsgesetzgebung gehören, in die Landwirtschaftsförderung, koordiniert mit der EG. Dieser Artikel darf nicht im Haushaltsgesetz enthalten sein. Wenn sich der Staat schon dazu entschlossen hat, mit der Harlekingesetzgebung aufzuhören, dann müßten wir umso mehr darauf achten. Wir bilden uns ja immer ein, daß wir gesetzgebungsmäßig vernünftiger, bürgernäher und verständlicher für unsere hier lebenden Mitbürger vorgehen. Dies ist aber nicht der Fall.

MAYR (Landesrat für Landwirtschaft - SVP): Ich möchte diesen Artikel erläutern. Ich beginne mit Absatz 2, fahre mit Absatz 3 fort und komme dann zu Absatz 1. Dies ist eine absolute Notwendigkeit und Vordringlichkeit. Laut der EG-Effizienzverordnung 7/97 gibt es sogenannte Pilotprojekte. In Südtirol haben wir ein solches Pilotprojekt mit 35 Hektar Erdbeeranbau in Martell. Es wird gemeinsam mit einer entsprechenden Struktur vermarktet, siehe Kühlhaus usw. Hier ist es notwendig, daß wir aufgrund der Nachfolgeverordnung der Effizienzverordnung die Mitfinanzierungssätze festlegen. Dies hat die EG verlangt. Pilotprojekte sind bekanntlich nicht etwas Konventionelles, sondern etwas Innovatives. Infolgedessen hat die EG im Zuge der Verhandlungen von uns verlangt, daß wir unseren Prozentsatz festlegen. Nur unter dieser Bedingung wurde das Projekt auch als Pilotprojekt definiert. Wir sehen hier eine Mitfinanzierung seitens des Landes von bis zu 30 Prozent vor. Dies gilt aber nicht nur für dieses Projekt, sondern auch für ein ähnliches oder gleich ausgelegtes Projekt. Soviel zu Absatz 2!

Doktor Benedikter hat ja erklärt, man wisse nicht genau, um welches Vorhaben es sich hier handelt.

Absatz 3 sieht vor, daß die Realisierung von Vorhaben, die von Brüssel gutgeheißen werden, nach dieser grundsätzlichen Genehmigung begonnen werden können, wobei man eine sogenannte provisorische Genehmigung erhält bzw. ausstellen kann. Dabei ist es möglich, daß das Land auch die Anteile der EG vorschießen kann. Die neueren EG-Verordnungen über die ökokompatible Landwirtschaft oder über forstliche Maßnahmen in der Landwirtschaft sehen sogar vor, daß der Zentralstaat in Italien nicht nur die eigenen Anteile, sondern auch die EG-Anteile vorfinanzieren muß. Die EG ersetzt dann diese Vorfinanzierung beispielsweise innerhalb von 2 Monaten. Deswegen haben wir hier den Grundsatz eingeführt, daß, wenn ein Projekt in Brüssel genehmigt wird und das Land in einem gewissen Anteil interveniert, dann auch der Teil, der von Brüssel zugesichert ist, vom Land bevorschußt werden kann und anschließend wieder in den Landeshaushalt zurückfließt. So ist es auch bei die Maßnahme 7/97 aus dem Jahre 1985 der Fall. Dabei werden dem Land beispielsweise bei der Ausgleichszulage 35 Prozent nach Bevorschussung durch die Landesverwaltung von der EG-Behörde erstattet.

Bei Absatz 1 ist wichtig, daß dieser Grundsatz in einem Gesetz festgehalten wird. Dies ist gerade deswegen wichtig, weil in jüngster Zeit doch sehr zahlreiche neue Ansuchen in Brüssel eingereicht worden sind. Ich habe ja bereits einige Maßnahmen des Vorjahres erwähnt. Hier wird, immer unter der Voraussetzung, daß die Landesverwaltung mitfinanziert, darauf verwiesen, daß das Land - die EG hat ihren Anteil in der Verordnung festgelegt - seine Mitfinanzierungssätze festlegt. Dies erfolgt allerdings nicht in diesem Gesetz - hier wird nur der Grundsatz festgehalten -, sondern in den Förderungsrichtlinien, die ja bekanntlich mit Beschluß der Landesregierung genehmigt und neuen Situationen angepaßt werden. Dies war meine Erläuterung.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 10: approvato a maggioranza con 4 voti contrari e 1 astensione.

Art. 11

Contributi alla SIP ai sensi della legge provinciale

10 dicembre 1992, n. 44, articolo 13

1. Lo stanziamento di lire 750 milioni corrispondente alla prima annualità del limite di impegno autorizzato a carico dell'esercizio finanziario 1992 dall'articolo 13 della legge provinciale 10 dicembre 1992, n. 44, non impegnato nell'anno di riferimento, è reiscritto per le stesse finalità nel bilancio di previsione per l'anno 1993.

*Beiträge an die Italienische Gesellschaft für Telekommunikation (SIP)
gemäß Landesgesetz vom 10. Dezember 1992, Nr. 44, Artikel 13*

1. Die Bereitstellung von 750 Millionen Lire - die der ersten Jahresrate des nicht zweckgebundenen Ausgabenhöchstbetrages entspricht, welcher zu Lasten des Finanzjahres 1992 vom Artikel 13 des Landesgesetzes vom 10. Dezember 1992, Nr. 44, genehmigt wurde - ist für dieselben Zielsetzungen im Haushaltsvoranschlag für das Jahr 1993 neu eingeschrieben.

Chi chiede la parola? Consigliere Meraner, prego.

MERANER (FDU): Wir haben hier genau die gegenteilige Situation wie beim vorhergehenden Artikel 10, bei welchem ich zwar mit dem Inhalt einverstanden gewesen wäre, aber nicht mit der Art der Gesetzgebung. Artikel 10 gehört nämlich nicht in dieses Gesetz. Der vorliegende Artikel 11 darf sehr wohl in diesem Gesetz enthalten sein, da wir das entsprechende Landesgesetz leider schon gemacht haben. Die 750 Millionen Lire sollten wir der SIP nicht in den Bauch werfen. Die SIP wäre verpflichtet, diese Arbeiten ohne die Sonderbeiträge zu machen. Im übrigen gebärdet sie sich nicht gerade als eine Gesellschaft besonderer Bürgerfreundlichkeit, ganz abgesehen davon, daß sie die Zweisprachigkeitsbestimmungen nicht einhält. Dies sagt sie auch laut und deutlich. Sie hat dem Landeshauptmann geschrieben, daß sie dazu nicht verpflichtet ist. Ich würde den Landeshauptmann persönlich ersuchen, die Auszahlung dieser 750 Millionen Lire daran zu knüpfen, daß sich auch die SIP in Südtirol in angemessener Form der Zweisprachigkeit bedient!

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

ROBERT KASERER

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Artikel 11 ab: mit 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Art. 13

Frist für die Vorlage der Ansuchen um Zuschüsse

1. Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 21. August 1975, Nr. 46, müssen die Ansuchen, die sich auf Bereitstellungen beziehen, die für das Jahr 1993 eingeschrieben werden, spätestens innerhalb dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden.

2. Die Ansuchen um Zuschüsse gemäß Landesgesetz vom 15. Jänner 1977, Nr. 2, die sich auf Bereitstellungen beziehen, die aufgrund dieses Gesetzes in den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 1993 eingeschrieben werden, müssen innerhalb dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden.

Termine di presentazione delle domande di contributo

1. In deroga a quanto disposto dall'articolo 3, comma 1, della legge provinciale 21 agosto 1975, n. 46, le domande di contributo a valere sugli stanziamenti iscritti nel bilancio di previsione per l'anno 1993 devono essere presentate non oltre il trentesimo giorno dall'entrata in vigore della presente legge.

2. Le domande di contributo ai sensi della legge provinciale 15 gennaio 1977, n. 2, a valere sugli stanziamenti iscritti nel bilancio di previsione per l'anno 1993 in attuazione della presente legge, devono essere presentate entro trenta giorni dall'entrata in vigore della presente legge.

Wer wünscht Das Wort? Abgeordneter Benedikter, bitte.

BENEDIKTER (UFS): Ich bitte um Erläuterung.

PELLEGRINI (Assessore alle finanze, patrimonio e cultura - DC): Questo prevede semplicemente la riapertura delle domande riguardante la legge 15 gennaio 1977, n. 2, legge che riguarda la sanità, mi sembra. L'articolo consente anche la riapertura dei termini per la presentazione delle domande per utilizzare i soldi di assestamento per delle leggi delle quali adesso non ho qui gli estremi; ma credo si tratti di impianti funiviari di competenza dell'Assessore Bolognini. Per entrambi i casi, avendo ancora possibilità, si dà la facoltà di poter ancora presentare domande. Esattamente quali sono le ragioni le sanno gli Assessori competenti.

BOLOGNINI (Assessore al commercio, edilizia abitativa agevolata, trasporti e assistenza - DC): Stante l'epoca in cui siamo arrivati con l'approvazione dell'assestamento del bilancio e avendo constatato che le società titolari di alcuni impianti sono state nelle condizioni nel frattempo di poter procedere con progettazioni e l'acquisizione anche delle regolari utilizzazioni da parte degli enti locali interessati, si è ritenuto opportuno riaprire i termini per la presentazione delle domande di contributo ammettendole alla stessa stregua delle società che hanno fatto domanda all'inizio dell'anno, alla possibilità di accedere ai contributi normalmente previsti per legge.

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Das gleiche gilt für das Gesetz Nr. 2 "sozio-sanitäre Maßnahmen", bei dem einige Gesuche erst im Laufe des Jahres eingereicht worden sind. Sozio-sanitäre Maßnahmen wären beispielsweise die Errichtung eines Ambulatoriums, Beiträge für das Weiße Kreuz, Einrichtungen für verschiedene soziale Verbände usw.

MERANER (FDU): Die Ungesetzlichkeit dieses Artikels 13 muß, wie bereits bei vielen vorhergehenden Artikeln, festgestellt werden. Ich gebe allerdings zu, daß ich diesen Artikel vom praktischen Standpunkt her verstehen könnte. Wären die anderen Artikel nicht enthalten und hätte man das Ganze nicht zu einem System gemacht, dann wür-

de ich dem zustimmen. Ich verstehe, daß, wenn man jetzt die Termine nicht aufmacht, es praktisch nicht mehr möglich ist, zu den hier eingeschriebenen Geldern zu kommen. Trotzdem bleibt der Artikel ungesetzlich.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Artikel 13 ab: mit 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Wir kommen zum Artikel 13/ter, eingebracht von Landesrat Achmüller und Landeshauptmann Durnwalder, der wie folgt lautet:

Art. 13/ter

Wartestand des weiblichen Personals in Hinblick auf die Pensionierung
1. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Artikels 53 des Landesgesetzes vom 21. Februar 1972, Nr. 4, soweit in diesem Artikel nicht anders geregelt, aufgehoben.

2. Das Personal, das vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in den Wartestand gemäß Absatz 1 des Artikels 53 des Landesgesetzes Nr. 4/1972 versetzt wurde und das am Ende dieses Wartestandes, trotz Zusammenlegung oder Rückkauf von Dienstjahren oder anderer Begünstigungen, nicht die laut geltenden, staatlichen Bestimmungen notwendigen Dienstjahre für die Pensionierung aufweisen kann, verbleibt für die für die Pensionierung notwendige Zeit im verlängerten Wartestand. Der gemäß genannten Artikel 53 Absatz 3, verfügte, bezahlte Wartestand endet auf jeden Fall zu dem in den Maßnahmen über die Versetzung in den Wartestand vorgesehenen Zeitpunkt.

3. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 wird der zusätzliche, unbezahlte Wartestand gemäß Absatz 2 jeweils bis zum 31. August verlängert, der auf den Tag folgt, an dem das gemäß Absatz 2 erforderliche Dienstalter angreift.

4. Die Berechnung der Besoldung, die dem ab 1. Jänner 1993 in den Wartestand versetzten Personal gemäß Artikel 53 des Landesgesetzes Nr. 4/1972 zusteht, erfolgt aufgrund des Ruhegehaltes, das gemäß den Kriterien des Artikels 7 des Legislativdekretes vom 30. Dezember 1992, Nr. 503, festgelegt wird.

5. Während des obgenannten, verlängerten Wartestandes gehen die Sozialversicherungsbeiträge zu Lasten des Personals; sie werden jedoch von der Verwaltung eingezahlt, wobei die Pflicht besteht, sie dem Personal anzulasten. Dem Personal, das vor dem 31. Dezember 1992 in den im Absatz 1 vorgesehenen Wartestand versetzt wurde, wird nur der zu Lasten des Personals gehende Teil der Beträge angelastet.

6. Das in Absatz 2 genannte Personal kann, falls freie Stellen bestehen, die Wiederaufnahme in den Dienst beantragen, jedoch beschränkt auf die Zeit, die notwendig ist, um das in den Absätzen 2 und 3 erforderliche Dienstalter zu erreichen. In diesem Falle erfolgt die Wiederaufnahme nicht gegen Rückzahlung der im Absatz 3 des Artikels 53 des Landesgesetzes Nr. 4/1972 vorgesehenen Entlohnung.

Aspettativa ai fini di pensione del personale femminile

1. Con l'entrata in vigore della presente legge sono abrogate le disposizioni dell'articolo 53 della legge provinciale 21 febbraio 1972, n. 4, salvo quanto disposto dal presente articolo.

2. Il personale collocato nell'aspettativa di cui al comma 1 dell'articolo 53 della legge provinciale n. 4/1972 prima dell'entrata in vigore della presente legge, che al termine dell'aspettativa medesima non abbia maturato, inclusi eventuali altri servizi ricongiunti o riscattati od altrimenti utili, i requisiti di servizio per il conseguimento del diritto a pensione ai sensi della vigente normativa statale, viene trattenuto in aspettativa limitatamente al periodo di tempo necessario per il raggiungimento dei requisiti per il conseguimento del diritto a pensione. L'aspettativa retribuita disposta in base al citato articolo 53, comma 3, termina comunque alla scadenza indicata nei relativi provvedimenti di collocamento in aspettativa.

3. Con decorrenza dal 1. gennaio 1994 l'aspettativa supplementare non retribuita di cui al comma 2 è in ogni caso prorogata fino al 31 agosto successivo alla data di maturazione dei requisiti di servizio di cui al comma 2.

4. La retribuzione pensionabile utile ai fini della liquidazione del trattamento previsti dal comma 3 dell'articolo 53 della legge provinciale n. 4/1972, spettante al personale collocato in aspettativa con decorrenza dal 1. gennaio 1993, viene determinata secondo i criteri indicati nell'articolo 7 del decreto legislativo 30 dicembre 1992, n. 503.

5. Durante la predetta aspettativa supplementare la contribuzione previdenziale è a carico del personale e viene anticipata dall'amministrazione, con l'obbligo di rivalsa nei confronti del personale medesimo. Per il personale collocato nell'aspettativa di cui al comma 1 entro il 31 dicembre 1992 tale rivalsa è limitata alla quota della contribuzione previdenziale a carico del personale medesimo.

6. Il personale di cui al comma 2 può, in caso di vacanza di posti, chiedere la riammissione in servizio, però limitatamente al periodo di tempo necessario per maturare i predetti requisiti di servizio di cui ai commi 2 e 3 per il conseguimento del diritto a pensione. In tale caso la riammissione in servizio non è subordinata al rimborso di quanto percepito durante l'aspettativa di cui al comma 3 dell'articolo 53 della legge provinciale n. 4/1972.

Wer wünscht das Wort? Landesrat Achmüller, Sie haben das Wort.

ACHMÜLLER (Landesrat für Personal, Landschafts- und Umweltschutz - SVP): Herr Präsident! Dieser Aufforderung komme ich gerne nach. Ich mußte diesen Artikel vorlegen, damit nicht weiterhin unnötige Zeit verstreichen kann, um ein Problem, welches in Zusammenhang mit der staatlichen Pensionsreform aufgetaucht ist, zu lösen. Ich möchte kurz vorausschicken, wie die Regelung beim Staat und wie sie beim Land war bzw. was daraus resultiert! Beim Staat galt die Regelung, daß weibliches Personal mit zu Lasten lebenden Personen mit 15 Dienstjahren in Pension gehen konnte. Bis zum zwanzigsten Jahr blieb es allerdings ohne Entschädigung. Ab diesem Datum wurde dann die Pension ausgezahlt. Beim Land hingegen bestand die Regelung - diese Regelung gab es nicht nur beim Land, sondern auch bei anderen lokalen Körperschaften -, daß man mit 15 Jahren in eine Art Vorruhestand ging. Von 15 bis 20 Jahren genoß das Personal diesen Vorruhestand, indem es eine entsprechende Entschädigung erhielt. Rechtlich war diese Art

von Vorruhestand eine Art Wartestand. Mit Erreichung des zwanzigsten Jahres ging man in Pension bzw. die Pension wurde ausbezahlt.

Die staatliche Pensionsreform sieht vor, daß jetzt nur mehr aufgrund eines gestaffelten Systems in Pension gegangen werden kann. Dies bedeutet, daß die Dienstjahre mit einem gewissen Koeffizienten multipliziert werden. Somit kann man also nur mehr mit einem höheren Dienstalder als in der Vergangenheit in Pension gehen. Natürlich ergibt sich da ein Problem für in Vorruhestand gegangenes Landespersonal, welches die zwanzig Jahre erreicht, da es die staatliche Regelung nicht erlaubt, bereits ab dem zwanzigsten Jahr eine Pension zu bekommen. Dieses Personal würde in der Zeit nicht nur ohne Pension bleiben, sondern sogar das Recht verlieren, in Pension gehen zu können. Einerseits wären diese Personen nicht mehr in der Verwaltung und andererseits könnten sie auch nicht in Pension gehen. Nun müssen wir davon ausgehen, daß die Personen, um die es sich handelt, aufgrund einer gewissen rechtlichen Regelung, die in Kraft war, in Pension gegangen sind. Die Pensionsreform wirkt sich auf unser Personal anders aus als auf das Staatspersonal. Folglich muß eine Regelung gefunden werden.

Erstens wird die Möglichkeit geschaffen, daß man dem Personal die Möglichkeit gibt, in den Landesdienst zurückzukehren. Man kann aber nur dort Personal in den Landesdienst zurückkehren lassen, wo eine Stelle frei ist. Diese Möglichkeit wird mit dem vorliegenden Artikel eröffnet. Zweitens. Wenn eine Rückkehr nicht in Betracht gezogen wird oder diese nicht möglich ist, dann soll eine Möglichkeit gefunden werden, diese Zeit zumindest hinsichtlich der Sozialabgaben zu überbrücken. In der Zeit sollen also die Rentenbeiträge eingezahlt werden. Dies wäre so geregelt, daß das Personal, welches noch vor Ende 1992 in Pension gegangen ist, den Teil, den der Arbeitnehmer normalerweise zahlt, selber entrichtet, und daß den anderen Teil das Land übernimmt. Jene Personen aber, die nach dem 1.1.1993 in Pension gegangen sind, also bei denen man davon ausgehen mußte, daß sie das Pensionsreformgesetz bereits gekannt haben, müssen die Sozialabgaben bzw. diese Rentenabgaben zur Gänze selber übernehmen. Ich möchte unterstreichen, daß auch zur Zeit aufgrund unserer geltenden Regelung noch in Pension gegangen wird, da die Leute das Recht dazu haben, wenngleich sie mit Risiko in Pension gehen. Solche Fälle sind jedenfalls noch an der Tagesordnung. Diese möchten wir ausschließen.

Mit diesem Artikel nehmen wir offiziell Abschied vom sogenannten 15-Jahre-Regime, welches von vielen als Privileg ausgelegt worden ist. Es war auch ein Privileg. Hiermit erfolgt hinsichtlich der Pensionen die Anpassung an das staatliche Pensionsreformgesetz. Ich glaube, daß dies richtig ist, auch wenn zugegeben werden muß, daß das staatliche Pensionsreformgesetz noch nicht alle Privilegien des öffentlichen Dienstes abgeschafft hat.

MERANER (FDU): Herr Landesrat! Hier geht es wieder um dasselbe. Es geht an und für sich nicht darum, ob wir für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind oder nicht.

Unser grundsätzlicher Einwand ist, daß Sie im Sinne der bestehenden Gesetze nicht berechtigt sind, diese Normen in das Gesetz einzubauen. Nur damit wir uns richtig verstehen! Dies gilt auch für den Landesrat Mayr. Wir haben nichts gegen die Mitfinanzierung der EG-Normen. Wir sind nur der Meinung, daß diese falsch eingebaut sind und es dazu ein eigenes Gesetz braucht. Fast jedes Gesetz hat finanzielle Folgen. Dann könnte man sie ja alle hier einbauen! Im Gegensatz zu vielen Vertretern der Mehrheit wollen wir das, was die Mehrheit an Gutem tut, nicht dankbar aufnehmen. Zwischendurch habe ich vom Präsidenten der dritten Kommission ein gutes Stichwort gehört, der gesagt hat, hier handle es sich nicht um ein Omnibusgesetz, sondern um ein Zuggesetz. Dieser Mann hat recht. Das war eine gute Anmerkung. Ich möchte nun den Zugführer - dieser Ausdruck ist natürlich nicht im wörtlichen Sinne gemeint - ersuchen, daß er die blinden Passagiere auslädt und in den richtigen Zug steckt!

FRASNELLI (SVP): Der Zug ist schon abgefahren!

ZENDRON (GAF-GVA): Anch'io ritengo che sia un fatto positivo che si adeguì il regime pensionistico della Provincia alle nuove riforme, fra il resto ne è stata annunciata una un paio di giorni fa che penso sarà ancora più avanti rispetto a questo. Comunque lo trovo un fatto positivo perché credo che non faccia bene a nessuno istituire, come è stato fatto, all'interno dell'impiego pubblico dei veri e propri privilegi rispetto ai lavoratori privati. Questo devo dire che non è stato neanche un incentivo per le donne che ne hanno usufruito molto di più degli uomini per avere interesse ad una progressione di carriera e quindi credo che sia anche giusto che si fermi questo istituto della cosiddetta pensione baby.

Devo dire però che il fatto stesso che le donne ne abbiano usato in maniera così ampia era anche spesso una costrizione per la mancanza di servizi sociali, perché questo adesso deve diventare un impegno per la Giunta. Non si può solo abrogare il privilegio che era effettivamente tale e pensare che la questione sia risolta perché le persone interessate che lavorano nel pubblico impiego sono parificate alle altre. Diciamo che con maggiore forza emerge la questione dell'insufficienza completa dei servizi sociali a favore delle famiglie e delle donne che lavorano. Primo esempio, gli asili nido che, come sapete, qui a Bolzano ma anche a Laives hanno visto esclusi quest'anno 90 bambini. Significa che ci sono 90 famiglie che si devono destreggiare spesso con enormi difficoltà, perché un bambino non lo si può buttare in un posto qualsiasi ma si vuole che abbia una custodia di qualità, che venga curato come si deve, e questo fatto è un esempio dell'insufficienza dei servizi sociali. Parlo di questo perché se ne parla sul giornale in questi giorni. Però ci sono anche tante altre cose, i trasporti per esempio che rendono più facile la vita alle persone normali che adesso devono essere prese con maggiore impegno da parte della Giunta che poco si interessa di questi problemi, li considera secondari e invece diventano ancora più importanti nel momento in cui stabilisce che tutti i cittadini lavorano nello stesso modo e

che nel momento della difficoltà non possono stare a casa rinunciando al lavoro, cosa che non era sempre fatta come una scelta a cuor leggero perché era una costrizione derivante dalla mancanza di sostegno e di aiuto nello svolgimento delle normali attività della vita.

BENEDIKTER (UFS): Es geht hier sicher darum, wie das weibliche Personal, das sich im Wartestand befindet, mit seinem Haushalt zurechtkommt, wenn das eintritt, was der Landesrat geschildert hat. Insofern paßt dies auch zum Landeshaushaltsgesetz. Das weibliche Personal ist nicht mehr imstande, mit seinem Haushalt zurechtkommen, wenn hier nicht Abhilfe geschaffen wird. Damit ist es auch Bestandteil des Haushaltsgesetzes.

Wir sollten mit dieser Harlekingesetzgebung wirklich aufhören, nachdem dies sogar das römische Parlament seit einigen Jahren beschlossen hat. Wir müssen sachlich diskutieren können, und zwar über die Politik, die das Land mit der Investitionsbank führt, die Fachärzteausbildung, die Flugrettung, Maßnahmen für Arbeitnehmer und ob die Erwerbstätigen zum Naturhaushalt gehören oder nicht. Gemäß dem Titel gehören sie zum Naturhaushalt. Man hat sie dann aber anscheinend doch nicht zum Naturhaushalt gerechnet. Weiters müssen wir uns über die EG-Richtlinien für die Landwirtschaft auseinandersetzen können. Dieses Sachgebiet hat grenzenlose Ausmaße angenommen. Jetzt folgt der Wartestand des weiblichen Personals, der Umweltpreis, die Einrichtungen öffentlicher Art neben der Bozner Messe usw. Ich habe schon das Gefühl, daß Ihr alle der Ansicht seid, daß solche Artikel nicht in ein Haushaltsgesetz passen! Wir sollten gleich wie Rom mit dieser Harlekingesetzgebung - Ihr wißt ja, was Harlekin mit seinem buntscheckigen Kleid an besagt - aufhören, wenn wir die Bürgernähe wirklich ernst nehmen wollen. Davon ist schon seit einiger Zeit soviel die Rede. Dies sind typische Fälle. Ich glaube, daß man es mit diesem Gesetz, was Harlekin betrifft, auf die Spitze getrieben hat. Dieses Gesetz ist reich ausgestattet mit Artikeln, die wirklich nichts mit der Ausgabenfestsetzung zu tun haben. So war - soweit ich mich erinnern kann - noch kein Gesetz. Ich bin der Ansicht, daß, wenn die Grundsätze der Rechtsordnung in Rom ernst genommen werden - sie müssen diese jetzt mehr ernst nehmen, da es ja auch darum geht, einzusparen -, dieses Gesetz rückverwiesen werden muß.

Landesrat Achmüller hat besonders die Dringlichkeit unterstrichen. Wenn etwas wirklich dringlich ist, dann bringt man ein Gesetz ein und sagt, daß dies dringlich ist und vor allen anderen Gesetzen behandelt werden muß. Wir sind sicher nicht imstande, vor den Wahlen 76 Tagesordnungspunkte zu erledigen. Wir werden auch nicht imstande sein, alle Gesetze, die auf der Tagesordnung sind, zu behandeln. Man wird also eine Auswahl treffen müssen, was wirklich objektiv dringlich ist. Somit käme ein solches Gesetz, bestehend aus einem Artikel, zur Behandlung, da es dringlich ist. Warum sollen sie, weil heuer Wahljahr ist und man ab der zweiten Hälfte November bis März kein Gesetz mehr verabschiedet, deswegen ein erworbenes Recht verlieren? Hier hätte schon früher abgeholfen werden können. Man liest von einem Gesetz. Dabei wird Bezug auf die

Kriterien des Artikels 7 des Legislativdekretes Nr. 503 vom 30. Dezember 1992 genommen. Dieses Gesetz hat den Anstoß gegeben. Stimmt das? Hat dieses Staatsgesetz den Anstoß gegeben, um etwas wieder einzurenken? Wenn das Staatsgesetz im Dezember 1992 - meinetwegen im Jänner - in Kraft getreten ist, dann hätte man schon früher nach dem Rechten sehen können. Aber auch jetzt ginge es noch, wenn es vom Landtag als dringlich erachtet wird. Warum soll so ein Artikel, der zur Personalordnung gehört, nicht ad hoc verabschiedet werden können? Dies kann allerdings nicht als Bestandteil des Haushaltsgesetzes erfolgen, außer wenn man sagen würde, daß es zum Haushalt des weiblichen Personals gehört. Das ist etwas anderes.

VIOLA (PDS): Dico subito che sono sostanzialmente d'accordo. A parte le considerazioni sul momento, se era il caso di presentarlo in questa legge, la cosa in sé mi vede favorevole. E' un argomento importante. Fra l'altro ricordo che tempo fa - come presidente io ricevo delegazioni, rappresentanti o singoli cittadini in difficoltà - e come Presidente ho ricevuto una delegazione di signore che stavano per maturare questo tipo di intervento e che si trovavano nelle prevedibili difficoltà che sono state elencate dall'Assessore. E' importante su un argomento di questo tipo fare alcune puntualizzazioni. Non l'ha fatto nessuno e quindi non sto criticando nessuno di quelli che sono intervenuti, però sicuramente c'è un po' nella pubblica opinione questo atteggiamento di condanna più o meno implicito verso tutti coloro, donne e uomini, perché a parte questo dei 15 anni il pre-pensionamento nel pubblico impiego è stato un fatto normale che riguarda anche gli uomini, che hanno fatto uso di questo. E' bene chiarire che sarebbe sbagliata una condanna di tutte le dipendenti provinciali o statali che hanno fatto uso di una cosa consentita dalla legge. Non si può prima fare una legge, tenerla in vigore per quarant'anni e poi prendersela con coloro che ne fanno regolare uso. Non c'è stata nessuna irregolarità. Semmai l'errore riguarda un po' tutta la questione del pubblico impiego che non a caso è arrivata tragicamente al nodo di crisi in cui bisogna recuperare un deficit pubblico che sta diventando incontrollabile, è un po' il problema di una politica sbagliata in cui ci sono state anche responsabilità di tipo sindacale, anche di sinistra, di tutto il pubblico impiego che ha puntato alla concessione di una serie di diritti, senza nessuna richiesta di controllo di produttività, alla ricerca del consenso sostanzialmente, concedendo privilegi che neppure sono stati richiesti, parlo storicamente, perché non è che ci sono state manifestazioni di massa nelle strade che chiedevano di andare in pensione dopo 14 anni, sei mesi e un giorno, sono state concessioni secondo quell'antica logica che ha portato alla distruzione del bilancio pubblico, a parte la corruzione esplicita delle tangenti, che è un altro discorso che riguarda questo e il settore degli invalidi. Si vede che quella politica di corto respiro, credendo di guadagnare consenso nel pubblico impiego, si è rivelata completamente sbagliata ed è difficilissimo uscirne perché bisogna uscirne non in altri 40 anni, ma in pochi mesi.

Secondo. C'è alle spalle, a livello nazionale, un'ideologia sbagliata nei governi che hanno gestito questo tipo di contratti e l'hanno consentito e concesso, una logica, anche se non esplicitata, sicuramente esplicita in cui si dice che è meglio che le donne stiano a casa. Io sono convinto che questo tipo di facilitazione di pre-pensionamento, che è stata chiamata privilegio, è in primo luogo contro gli interessi delle donne, perché di fatto facilita una scelta di non fare una carriera professionale, facilita la rinuncia a determinate ambizioni, rende meno importante e interessante l'aggiornamento professionale, l'agilità di procedere da questo punto di vista. Va anche detto che se poi qui sono rimaste condizioni di ulteriore vantaggio rispetto a situazioni nazionali. Anche questo è per una precisa ideologia che è stata prevalente negli intrecci della SVP, per cui anche qui è bene che le donne stiano a casa.

Ora io non dico né che è bene che le donne stiano a casa né che è bene che vadano a lavorare, io dico che un modo corretto di affrontare questo problema è quello di lasciare autentica libertà di scelta alla donna fra una carriera di casalinga rispettabilissima, importantissima, socialmente utile, e una carriera professionale. Perché la libertà di scelta sia autentica secondo la vocazione di ciascuno non ci devono essere né necessità economiche tali per cui uno debba andare a lavorare comunque per disperazione, né una situazione di insufficienza dei servizi pubblici, né una pressione ideologica che spinga o che faccia sentire non socialmente accettata, o la donna che lavora o la donna che resta a casa. Tutto questo richiede una notevole svolta culturale, ideologica, ma poi anche una precisa scelta politica. In futuro si andrà in pensione sempre più tardi. Su questo non c'è dubbio, in tutta Europa i limiti sono di 60, 65 anni, anzi direi che noi siamo talmente in arretrato su questo punto che forse dovremmo fare limiti ancora più alti, c'è però una scelta precisa che riguarda questa Giunta e questa provincia, cioè di consentire libertà di scelta e dunque costruire una serie di appoggi, di sostegni sociali che consenta la donna di restare a casa con una serie di servizi o di fare una carriera professionale, mantenendo la sua possibilità di essere moglie e madre.

Come consigliere ho presentato moltissime proposte che ho visto respinte. Ricordo che quando ho presentato la proposta di fare un'indagine fra le dipendenti provinciali per i cosiddetti "Kinderecken", cioè per dare la possibilità ad una dipendente provinciale che ha un bambino ammalato o la baby-sitter ammalata e non sa dove metterlo quei due o tre pomeriggi alla settimana di poterlo portare qui, come avviene in molte altre nazioni, e qui si è detto no perché hanno già abbastanza privilegi. Ricordo che è stata respinta la proposta di fare un'indagine per chiedere ai genitori i cui figli frequentano le scuole materne di lingua tedesca se gradiscono, come è possibile per quelli di madre lingua italiana, avere una scuola elementare a tempo prolungato fino alle 17.30 o alle 18, se vogliono, ed è stato detto di no con argomentazioni anche molto pesanti. Ricordo che ho presentato una terza mozione che riguardava un'indagine approfondita per rilevare il bisogno di asili nido, che è stata puntualmente respinta. Aggiungo anche che ho fatto anche una richiesta per chiedere come mai su un numero così elevato di laureate ci sono

così poche dirigenti di sesso femminile, per vedere se anche qui c'è un problema di carenza di servizi, ad esempio, o se ci sono state delle cose ancora più complesse.

Dopo che ci adeguiamo inevitabilmente a questo tipo di legislazione statale, dobbiamo affrontare seriamente questo tema, sapendo che le cose potranno soltanto evolversi in questa direzione, nell'aumento sempre maggiore dell'età pensionabile. Su questo non ci sono dubbi perché solo così si può controllare, non soltanto bloccando le forme di corruzione e di tangenti ma eliminando gli sprechi, con flessibilità, sia ben chiaro. Io stesso ho avuto un'evoluzione da questo punto di vista, non ho il mito del servizio pubblico in quanto tale. Se dobbiamo fare una serie di interventi di sostegno e sociali per la famiglia e quindi in particolare per la donna che ne è il perno, dobbiamo farlo senza schemi ideologici antichi. Non è detto che necessariamente l'asilo nido pubblico sia il meglio, anche le "Tagesmütter" vanno bene, ma non in alternativa alle scuole materne.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Artikel 13/ter ab: mit 5 Nein-Stimmen genehmigt.

Art. 14

Finanzierung

1. Die Deckung der Mehrausgaben von insgesamt 94.477 Millionen Lire zu Lasten des Haushaltsjahres 1993, die aus den Artikeln 1, 2, 8-bis und 11 hervorgehen und nicht durch Minderausgaben ausgeglichen sind, erfolgt:

- a) durch den entsprechenden Mehrbetrag des Überschusses des Finanzjahres 1992, welcher in der allgemeinen Rechnungslegung festgestellt wurde: 27.526 Millionen Lire;
- b) durch entsprechende Mehreinnahmen, welche laut Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f) des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, als Abtretung des Aufkommens für Fabrikationssteuer auf Benzin vorgesehen sind: 45.000 Millionen Lire;
- c) durch Verwendung der mit dem Landesgesetz über den Nachtragshaushalt in Haushaltsvoranschlag für das Jahr 1993 eingeschriebenen anderen Mehreinnahmen: 21.951 Millionen Lire.

2. Die Deckung der Mehrausgaben von insgesamt 7.192 Millionen Lire, die aus dem Artikel 2 zu Lasten der Haushaltsjahre 1994 und 1995 hervorgehen, erfolgt durch Verwendung der mit dem Landesgesetz über den Nachtragshaushalt in die Sektion 1 Sektor 1.2 Buchstabe a.2) des Ausgabenvoranschlages des Dreijahreshaushaltes 1993-1995 eingeschriebenen Bereitstellung.

Copertura finanziaria

1. Alla copertura delle maggiori spese per complessive lire 94.477 milioni a carico dell'esercizio 1993, derivanti dagli articoli 1, 2, 8-bis e 11 della presente legge e non compensate dalle minori spese, si provvede:

- a) per lire 27.526 milioni, con il corrispondente maggiore importo dell'avanzo dell'esercizio finanziario 1992, accertato nel rendiconto generale;

- b) *per lire 45.000 milioni, con corrispondenti maggiori entrate previste a titolo di devoluzione del gettito dell'imposta di fabbricazione sulla benzina, ai sensi dell'articolo 75, comma 1, lettera f) del decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670;*
 - c) *per lire 21.951 milioni, con una corrispondente quota delle altre maggiori entrate iscritte nel bilancio di previsione per l'anno 1993 con la legge provinciale di assestamento del bilancio stesso.*
- 2. Alla copertura dei maggiori oneri per complessive lire 7.192 milioni, derivanti dall'articolo 2 a carico degli esercizi finanziari 1994 e 1995, si provvede mediante utilizzo dello stanziamento iscritto con la connessa legge di assestamento del bilancio alla sezione 1, settore 1.2, lettera a.2), dello stato di previsione della spesa del bilancio pluriennale 1993-1995.*

Ich verlese den Abänderungsantrag, eingebracht von Landesrat Pellegrini und Landeshauptmann Durnwalder: "Im Absatz 1 sind die Beträge "94.477 Millionen Lire" und "21.951 Millionen Lire" durch die Beträge "94.850 Millionen Lire" beziehungsweise "22.324 Millionen Lire" ersetzt."

"Nel comma 1 gli importi di "lire 94.477 milioni" e "lire 21.951 milioni" sono sostituiti rispettivamente da "lire 94.850 milioni" e "lire 22.324 milioni."

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen über den Abänderungsantrag ab: mit 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 14? Abgeordneter Benedikter, bitte.

BENEDIKTER (UFS): Heute, am 9. September, wurde uns eine Zusammenfassung der Abänderungsvorschläge, die von der Landesregierung vorgelegt wurden, verteilt. Darin sind 33 Kapitel in den Beträgen abgeändert. Es geht mehr oder weniger um zusätzliche 6/7 Milliarden Lire. Wir haben nicht die Zeit gehabt, zu überprüfen, ob die Rechnung insgesamt aufgeht. Diese Beträge, welche Milliarden von Lire ausmachen, wirken sich ja auf die Gesamtrechnung aus. Ich stelle nun in aller Form die Frage, ob die Beträge, worüber wir abstimmen, mit diesen Beträgen hier übereinstimmen. Welche Berechnung hat sich aufgrund dieser Änderungen an den Beträgen von 33 Kapiteln ergeben hat? Wie ist diese Berechnung durchgeführt worden? Wir waren - wie gesagt - nicht in der Lage, uns in dieser kurzen Zeit damit zu befassen, obwohl es eigentlich unsere Pflicht gewesen wäre, dies selber zu überprüfen. Wir sollten Euch nicht fragen, ob es stimmt, da Ihr dies selbstverständlich bejahen werdet! Daher frage ich, ob die entsprechenden Rechnungen gemacht worden sind und ob man zum Schluß gelangt ist, es bei diesen Zahlen zu belassen.

PELLEGRINI (Assessore alle finanze, patrimonio e cultura - DC): Mi sembra tranquillo che i calcoli siano giusti, a meno che non abbiano fatto errori nelle somme, ma posso tranquillizzare senz'altro il consigliere Benedikter. Devo anche far presente che alla copertura di queste maggiori spese per l'importo che viene riportato si provvede con entrate. E' praticamente uno storno al di fuori di quella cifra prevista per i vigili del fuoco

di 373 milioni che è differenza di importo fra le entrate e le maggiori spese. Gli altri importi sono sostanzialmente degli storni interni, e sono giusti in base agli emendamenti che abbiamo testè approvato.

I soldi delle caserme, se Lei ha letto bene, vengono messi a disposizione della Provincia da parte degli stessi vigili volontari, che hanno praticamente un avanzo di amministrazione che mettono a disposizione della Provincia. Se Lei guarda, consigliere Benedikter, c'è una rispondenza nel disegno di legge n. 222/93 al cap. 3400 "avanzi ed utili di gestione di enti o aziende provinciali + 372.796.890". Ma a parte questo aspetto tecnico - io personalmente l'ho letto - si tratta di un avanzo di amministrazione dell'azienda speciale che viene poi ridato attraverso l'assestamento del bilancio.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Artikel 14 ab: mit 7 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Art. 15

Dringlichkeitsklausel

1. Dieses Gesetz wird im Sinne von Artikel 55 des Sonderstatutes der Region Trentino-Südtirol als dringend erklärt und tritt am Tage nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Clausola d'urgenza

1. La presente legge è dichiarata urgente ai sensi dell'articolo 55 dello Statuto speciale per la Regione Trentino-Alto Adige ed entrerà in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.

E' fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Provincia.

Der Abgeordnete Benedikter und vier weitere Abgeordnete haben die geheime Abstimmung beantragt. Ich bitte um Verteilung der Stimmzettel.

(Geheime Abstimmung - votazione per scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 29 abgegebene Stimmzettel, 22 Ja und 7 Nein. Artikel 15 ist somit genehmigt.

Wir beginnen nun mit der Artikeldebatte zum Landesgesetzentwurf Nummer 222/93.

Art. 1

Anpassung der Einnahme- und Ausgaberückstände

1. Der bei Abschluß der Haushaltsgebarung 1992 im Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 1993 gemäß Artikel 11 Absatz 2 Ziffer 1 des Landes-

gesetzes vom 26. April 1980, Nr. 8, veranschlagte Betrag der Einnahme- und Ausgaberückstände ist entsprechend den Ergebnissen der allgemeinen Rechnungslegung des Landes für das Haushaltsjahr 1992 geändert; die erwähnte Rechnungslegung ist im Sinne von Artikel 68 des genannten Landesgesetzes von der Landesregierung beschlossen worden.

Aggiornamento dei residui attivi e passivi

1. L'ammontare dei residui attivi e passivi alla chiusura dell'esercizio 1992, indicati rispettivamente nello stato di previsione dell'entrata e in quello della spesa per l'anno finanziario 1993 a termini dell'articolo 11, comma 2, numero 1, della legge provinciale 26 aprile 1980, n. 8, è modificato in conformità alle risultanze del rendiconto generale della Provincia per l'esercizio finanziario 1992, deliberato dalla Giunta provinciale ai sensi dell'articolo 68 della legge provinciale predetta.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir ab: mit 8 Nein-Stimmen genehmigt.

Art. 2

Änderung an den Einnahmeveranschlagungen

1. Der Einnahmenvoranschlag für das Finanzjahr 1993 ist gemäß Anlage A geändert.
2. Aufgrund der Änderungen erhöht sich der Betrag der Einnahmen des Haushaltes 1993 um 176.157 Millionen Lire, was die Kompetenzveranschlagungen betrifft, und vermindert sich um 51.032 Millionen Lire, was die Kas- senveranschlagungen betrifft.

Variazioni alle previsioni di entrata

1. Nello stato di previsione dell'entrata per l'anno finanziario 1993 sono introdotte le variazioni di cui all'annessa tabella A.
2. Per effetto delle variazioni apportate, l'ammontare delle entrate del bilancio 1993 aumenta di lire 176.157 milioni quanto alle previsioni di competenza e diminuisce di lire 51.032 milioni quanto alle previsioni di cassa.

Zu diesem Artikel ist ein Abänderungsantrag von Landesrat Pellegrini und Landeshauptmann Durnwalder eingebracht worden, der folgendes besagt: "Es werden folgende Kapitel und Beträge entweder eingefügt oder geändert:

Kap. 3242 + 830.045

Kap. 3400 (eingefügt) Überschüsse und Erträge aus der Gebarung von Körperschaften und Betrieben des Landes + 372.796.890

Im Absatz 2 des Artikels ist der Betrag von "176 Millionen Lire" durch den Betrag von "176.530 Millionen Lire" ersetzt."

"Sono aggiunti o modificati i seguenti capitoli ed importi:

cap. 3242 + 830.045

cap. 3400 (aggiunto) Avanzi ed utili di gestione di enti ed aziende provinciali +372.796.890

Nel secondo comma dell'articolo l'importo di "lire 176.157 milioni" è sostituito dall'importo di "lire 176.530 milioni."

Wer wünscht das Wort zum Abänderungsantrag? Niemand. Dann stimmen wir ab: mit 4 Nein-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 2? Niemand. Wir stimmen ab: mit 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Art. 3

Änderung an den Ausgabeveranschlagungen

- 1. Der Ausgabenvoranschlag für das Finanzjahr 1993 ist gemäß Anlage B geändert.*
- 2. Aufgrund der Änderungen erhöht sich der Betrag der Ausgaben des Haushaltes 1993 um 176.157 Millionen Lire, was die Kompetenzveranschlagungen betrifft, und vermindert sich um 51.032 Millionen Lire, was die Kassenveranschlagungen betrifft.*

Variationen alle previsioni di spesa

- 1. Nello stato di previsione della spesa per l'anno finanziario 1993 sono introdotte le variazioni di cui all'annessa tabella B.*
- 2. Per effetto delle variazioni apportate, l'ammontare delle spese del bilancio 1993 aumenta di lire 176.157 milioni quanto alle previsioni di competenza e diminuisce di lire 51.032 milioni quanto alle previsioni di cassa.*

Ich verlese die Abänderungsanträge, eingebracht von der Landesregierung:

"Anlage B - Es werden folgende Kapitel und Beträge entweder eingefügt oder geändert:

Kap. 21040 (eingefügt) - Beihilfen an die Gemeinden für die Verwirklichung oder Verbesserung der Strukturen für den Feuerwehrdienst (Regionalgesetz vom 20.8.1954, Nr. 24, Artikel 20, und Landesgesetz vom 12.7.1975, Nr. 34) + 373.000.000

Kap. 31200 - 102.000.000

Kap. 31306 (eingefügt) - Zuweisungen an die Schulsprengel und -anstalten für die Schulbücher und Beiträge oder Beihilfen an Gemeinden, deren Konsortien, anderen Körperschaften oder Einrichtungen für Vorhaben und Dienste auf dem Gebiete der Schulfürsorge (Landesgesetze vom 31.8.1974, Nr. 7, Artikel 17, und vom 22.5.1980, Nr. 13, Artikel 6 + 50.000.000

Kap. 32105 - 64.000.000

Kap. 32106 (eingefügt) - Ausgaben für an Fachleute erteilte Sonderaufträge im Rahmen der Berufsschulen und der Berufsertüchtigungskurse und Weiterbildung des Lehr- und Erzieherpersonals (D.LH. vom 23.12.1988, Nr. 37, Artikel 49) + 264.000.000

Kap. 32107 (eingefügt) - Ausgaben für berufsbildende Tätigkeit durch Vereinbarungen mit Privatpersonen oder öffentlichen Körperschaften (Landesgesetze vom 27.8.1962, Nr. 9, und vom 12.11.1992, Nr. 40, Artikel 40) + 50.000.000

Kap. 32200 (eingefügt) - Maßnahmen auf dem Gebiete der Berufsausbildung (Landesgesetze vom 6.12.1972, Nr. 36, und vom 25.7.1975, Nr. 37) - 150.000.000

Kap. 33116 + 452.600.000

Kap. 83020 (eingefügt) - Kapitalbeiträge für Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen (Landesgesetz vom 5.5.1987, Nr. 11, Artikel 4, 5, 6, 7, und 8) - 170.000.000

Kap. 83025 (eingefügt) - Ausgaben für Maßnahmen zur Sensibilisierung der Energieeinsparung, für den Ankauf und den Druck von Lehr- und Werbemitteln, Fotomaterial und technischer Ausrüstung, Ausgaben für Vortätigkeit, für die Ausbildung von Bediensteten des Landes oder anderer Körperschaften sowie für Studien, Erhebungen und statistische Untersuchungen auf dem Energiesektor, auch von seiten Dritter (Landesgesetze vom 5.5.1987, Nr. 11, Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 10, und vom 19.2.1993, Nr. 4, Artikel 1 Absatz 3) + 170.000.000

Kap. 91040 + 6.000.000.000.”

“Im Absatz 2 des Artikels ist der Betrag von “176.157 Millionen Lire” durch den Betrag von “176.530 Millionen Lire” ersetzt.”

“Anlage A - Es werden folgende Kapitel und Beträge entweder eingefügt oder geändert:

Kap. 32110 - 20.000.000

Kap. 32200 - 250.000.000

Kap. 71105 + 80.000.000

Kap. 71127 (neu geschaffen) - Kapitalbeiträge für Übernehmer geschlossener Höfe gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 10.12.1987, Nr. 31, in geltender Fassung COD/07.1-2.3/1.1.241.3.10.10./ + 300.000.000

Kap. 71135 (eingefügt) - Zinsbeitrag auf die Darlehen für die landwirtschaftlichen Kleinbesitzes (Gesetze vom 2.6.1961, Nr. 454, Artikel 27 und vom 26.5.1965, Nr. 590, Artikel 21, - 300.000.000

Kap. 71205 - 700.000.000

Kap. 71335 + 50.000.000

Kap. 71510 (eingefügt) Vergütung an bäuerliche Standvertretungen für die Erfüllung der Aufgaben, die von der Beistandskörperschaft für Benützer landwirtschaftlicher Motoren erfüllt worden sind (Landesgesetz vom 22.5.1980, Nr. 12, Artikel 7 + 100.000.000

Kap. 71515 + 2.028.000.000.”

“Artikel 3, Anlage B - Es werden folgende Kapitel und Beträge entweder eingefügt oder geändert:

Kap. 33231 + 536.000.000

Kap. 33406 + 270.000.000

Kap. 51355 (eingefügt) - Beiträge und Unterstützungen für klimatische Kuren für Minderjährige im Entwicklungsalter (Landesgesetz vom 15.9.1973, Nr. 54) - 100.000.000

Kap. 51451 + 42.000.000

Kap. 51455 + 1.360.000.000

Kap. 51481 (eingefügt) - Zuschüsse an das Konsortium, die Vereinigung oder das Unternehmen, das den Flugrettungsdienst versieht (Landesgesetz vom 17.8.1987, Nr. 21, Artikel 5, in geltender Fassung)- 300.000.000

Kap. 52120 (eingefügt) - Zuweisung an die Sanitätseinheiten von zweckgebundenen Anteilen des Landesgesundheitsfonds für laufende Ausgaben u.s.w. + 180.000.000

Kap. 52225 - 430.000.000

Kap. 52226 (eingefügt) - Beiträge und Unterstützungen an private und öffentliche Körperschaften für die Gesundheitsinformation und -erziehung (Landesgesetz vom 18.8.1988, Nr. 33, Artikel 4) + 130.000.000

Kap. 52276 (eingefügt) - Beiträge für die Ausbildung, Fortbildung und Spezialisierung des Sanitätspersonals (Landesgesetze vom 30.7.1977, Nr. 28, und vom 28.8.1988, Nr. 33, Artikel 20) + 60.000.000

Kap. 52282 (eingefügt) - Beiträge und Kostenrückerstattungen für Krankentransporte u.s.w. + 300.000.000

Kap. 52402 (eingefügt) - Ausgaben für die außerordentliche Versorgung mit Prothesen u.s.w. - 200.000.000

Kap. 51500 + 7.872.000.000

Kap. 51550 (eingefügt) - Fondszuweisung an die Gemeinden und deren Konsortien zur Ausübung der übertragenen Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sozialdienste - Investitionsausgaben (Landesgesetz vom 30.4.1991, Nr. 13, Artikel 10 und 32 Absatz 2) + 1.100.000.000.”

Die Abänderungen werden morgen in italienischer Sprache verlesen.

Die Sitzung ist geschlossen.

ORE 19.03 UHR

SEDUTA 218. SITZUNG

9.9.1993

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:

Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Achmüller (28,47,60)

Benedikter (21,37,39,41,42,43,44,45,46,49,50,52,53,55,58,63,67)

Benussi (7,16,19,25,31)

Bolognini (50,51,58)

Hosp (37)

Frasnelli (8)

Kaserer (19)

Klotz (9,13,14,26,27,42)

Mayr (15,18,55)

Meraner (4,5,6,17,18,23,27,29,34,39,41,46,47,49,52,54,57,58,61)

Pellegrini (4,10,13,27,32,35,58,67)

Saurer (14,17,41,42,44,58)

Viola (64)

Zendron (19,62)